

Veranstaltungsgesetz-
novelle 1994.
(Einkl.-Zahl 930/1,
Beilage Nr. 89)
(2-5.01/1-93/18)

557.

**Gesetz vom , mit dem
das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz ge-
ändert wird (Steiermärkische Veranstaltungs-
gesetznovelle 1994)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 8. Juli 1969, LGBl. Nr. 192, über öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz), in der Fassung LGBl. Nr. 29/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 6 a Abs. 1 lautet:

„(1) Unbeschadet des § 6 dürfen Bewilligungen zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten nur natürlichen Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen, sowie offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften mit dem Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei dieses Abkommens erteilt werden.“

2. a) § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Fremde, die Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, sind bei Erteilung von Bewilligungen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt; Fremde, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei dieses Abkommens sind, sind, soweit Abs. 4 nicht anderes bestimmt, bei Erteilung von Bewilligungen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn diesen im Heimatstaat des Fremden zumindest die gleiche Begünstigung eingeräumt ist.“

2. b) § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Inwieweit juristische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften mit dem Sitz im Ausland solchen mit dem Sitz im Inland gleichgestellt sind, ist in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 zu beurteilen.“

2. c) § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Bewilligungen an Fremde, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, und juristische Personen mit dem Sitz außerhalb des Hoheitsgebietes einer Vertragspartei dieses Abkommens werden nur auf die im § 9 Abs. 2 bestimmte Dauer erteilt.“

3. § 14 Abs. 3 entfällt. Der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

4. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

(1) Die Behörde hat dem Veranstalter für Veranstaltungen jederzeit jene Maßnahmen vorzu-

schreiben, die zur Erfüllung der Erfordernisse für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung notwendig sind.

(2) Insbesondere bei Großveranstaltungen, wie z. B. bei Sportveranstaltungen in Stadien, kann die Behörde dem Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes einer Veranstaltung vorschreiben, daß

1. rivalisierende Anhängergruppen durch einen kontrollierten Kartenverkauf sowie durch die Zuweisung zu getrennten Zuschauersektoren bereits bei ihrer Ankunft getrennt werden und der Zutritt zur Veranstaltungsstätte von der Bereitschaft abhängig gemacht wird, sich von Ordnern oder Überwachungs- bzw. Sicherheitsorganen durchsuchen zu lassen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen Gewalttätigkeiten zu befürchten sind;
2. auch in der Zeit vor dem Beginn und nach dem Ende der Veranstaltung für die Sicherheit der Besucher durch geeignete Maßnahmen in besonderem Maße vorzusorgen ist;
3. Programme, Prospekte und dergleichen genützt werden, um die Besucher zu korrektem Verhalten aufzufordern;
4. jenen Besuchern der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt wird, die
 - a) bekannte oder potentielle Unruhestifter sind,
 - b) erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluß stehen,
 - c) alkoholische Getränke in die Veranstaltungsstätte einzubringen versuchen,
 - d) Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können, wie beispielsweise Feuerwerkskörper und Rauchbomben, und nicht bereit sind, diese abzugeben;
5. im Bereich der Veranstaltungsstätte keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder verkauft und Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen.

(3) Die Behörde hat dem Veranstalter mit Bescheid die Einrichtung eines Ordnerdienstes vorzuschreiben, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes einer Veranstaltung erforderlich ist, jedenfalls aber dann, wenn

- a) mehr als 3000 Besucher erwartet werden,
- b) mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Besuchern, insbesondere durch rivalisierende Anhängergruppen, zu rechnen ist oder
- c) die Art der Veranstaltung eine erhebliche Gefährdung der Besucher erwarten läßt.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) §§ 6 a Abs. 1 sowie 7 Abs. 1, 3 und 4 treten am 1. Jänner 1994 in Kraft.

Pensionsversicherung für
Pflegemütter.
(Einl.-Zahl 428/5)
(9-40-155/9-93)

558.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Dr. Maitz, Majcen und Pußwald, betreffend eine Pensionsversicherung für Pflegemütter, wird zur Kenntnis genommen.

Deponiestandort
St. Michael-Walpermoarkogel, Maßnahmenverordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz.
(Einl.-Zahl 298/5)
(3-38 L 4-94/99)

559.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kaufmann, Dipl.-Ing. Grabner, Tilzer und Ussar, betreffend die Maßnahmenverordnung gemäß § 6 Abs. 6 Z. 2 Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz für den Deponiestandort St. Michael-Walpermoarkogel, wird zur Kenntnis genommen.

Industrie- und Gewerbebetriebe, ökologische Beratung.
(Beschlussantrag zu Einl.-Zahl 298/5)
(LBD-12.12-175/94)
(WF-14 La 3/94-8)

560.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, möglichst rasch eine Einrichtung (beispielsweise eine Ges. m. b. H.) zu schaffen oder die Schaffung zu initiieren, durch die eine kontinuierliche und langfristige ökologische Beratung steirischer Industrie- und Gewerbebetriebe, insbesondere Klein- und Mittelbetriebe, gewährleistet ist. Dabei sollte eine enge Kooperation mit den Interessenvertretungen der Wirtschaft angestrebt werden.

Geschirrwashmobile,
Anschaffung.
(Einl.-Zahl 702/3)
(LBD-Ic 02.01-02/93-08-2)

561.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Frieß, Dr. Lopatka, Dr. Cortolezis und Alfred Prutsch, betreffend die Anschaffung und den Einsatz von Geschirrwashmobilen, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbauförderungsgesetz,
Änderung der Durchführungsverordnung.
(Einl.-Zahl 605/2)
(14-05 L 2-1994)

562.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Dipl.-Ing. Grabner, Heibl, Günther Prutsch und Trampusch, betreffend eine Änderung der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Flüchtlingsbeirat,
Einrichtung.
(Einl.-Zahl 460/4)
(9-17-44/1992-3)

563.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Dr. Karisch, Minder, Dr. Wabl, Mag. Rader und Dr. Ebner, betreffend die Einrichtung eines Flüchtlingsbeirates für die Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Leutschach, Ausbau der
Bundesstraße.
(Einl.-Zahl 458/5)
(LBD-II b 71 P 6-91/47)

564.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heibl, Dr. Klausner, Günther Prutsch, Schleich und Trampusch, betreffend den raschen Ausbau der Bundesstraße durch das Ortsgebiet von Leutschach, wird zur Kenntnis genommen.

Zollposten Mureck, Er-
hebung zu einem Zoll-
amt zweiter Klasse.
(Einl.-Zahl 280/5)
(Präs-03.30-90/93-7)

565.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Alfred Prutsch, Dr. Maitz, Dr. Hirschmann und Dr. Frizberg, betreffend die Erhebung des Zollpostens Mureck zu einem Zollamt zweiter Klasse, wird zur Kenntnis genommen.

Pflichtschullehrer,
Objektivierung.
(Einl.-Zahl 461/31)
(13-367 La 286/5-94)

566.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 227 des Steiermärkischen Landtages vom 2. Dezember 1992 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Kowald, Pußwald, Tilzer und Dr. Wabl, betreffend die Objektivierung bei der Aufnahme von Pflichtschullehrerinnen und -lehrern und bei der Bestellung von Direktoren an Pflichtschulen, wird zur Kenntnis genommen.

Pflichtschulbereich,
Objektivierungsmaß-
nahmen.
(Einl.-Zahl 461/32)
(13-367 La 286/6-94)

567.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, zu prüfen, welche rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um dem Land die Möglichkeit zu geben, Objektivierungsmaßnahmen für die Aufnahme von Lehrerinnen und Lehrern in den Pflichtschulen und die Bestellung von Direktorinnen und Direktoren auszuarbeiten und anzuwenden.

Gesetz über die rechtliche Stellung des Leiters des Landesrechnungshofes und dessen Stellvertreters.
(Einkl.-Zahl 964/1, Beilage Nr. 98)

568.

Gesetz vom über die rechtliche Stellung des Leiters des Landesrechnungshofes und dessen Stellvertreters

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Zum Leiter des Landesrechnungshofes oder zum Stellvertreter des Leiters ist wählbar, wer das passive Wahlrecht zum Nationalrat besitzt.

(2) Der Leiter des Landesrechnungshofes und dessen Stellvertreter stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land.

§ 2

(1) Die Bestimmungen des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts für Landesbedienstete, mit Ausnahme der Bestimmungen über das Disziplinarrecht, gelten auch für den Leiter des Landesrechnungshofes und dessen Stellvertreter, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Leiter des Landesrechnungshofes und dessen Stellvertreter haben Urlaubsansprüche wie Landesbeamte der Dienstklasse IX. Antritt und Ende von Urlauben sind dem Präsidenten des Landtages zu melden.

(3) Werden der Leiter des Landesrechnungshofes oder sein Stellvertreter gemäß § 21 LRH-VG aus seiner Funktion abberufen, so endet damit auch das durch ihre Wahl begründete öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Pensionsansprüche aus diesem Dienstverhältnis gegenüber dem Land erworben, bleiben diese aufrecht. Sonstige Regelungen darüber, aus welchen Gründen und auf welche Weise das Dienstverhältnis zum Land enden kann, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Dem Leiter des Landesrechnungshofes und dessen Stellvertreter gebühren ein Gehalt und Sonderzahlungen gemäß § 4.

(2) Der Anspruch auf ein Gehalt gemäß § 4 Abs. 1 und 2, auf die Aufwandsentschädigung gemäß § 4 Abs. 3 lit. a und auf die Dienstreisekostenvergütung gemäß § 4 Abs. 3 lit. b beginnt mit dem Tag der Angelobung und endet mit dem Tag der Beendigung der Funktionsausübung und beträgt pro Tag $\frac{1}{30}$ des Gehaltes und des Sonderzahlungsanteiles. Die Aliquotierung entfällt, wenn unmittelbar nach Beendigung der Funktionsausübung ein Pensionsanspruch gegeben ist oder die Funktion durch Tod des Funktionsträgers endet.

§ 4

(1) Das Anfangsgehalt des Leiters des Landesrechnungshofes beträgt 100 Prozent, das Anfangsgehalt des Stellvertreters beträgt 90 Prozent des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger Sonderzahlungen und Teuerungszulagen.

(2) Nach jeweils zwei Jahren ist für die Berechnung des Gehaltes die jeweils nächsthöhere Gehaltsstufe der Dienstklasse IX maßgeblich.

(3) Dem Leiter des Landesrechnungshofes und dessen Stellvertreter gebühren überdies monatlich

- eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von 15 Prozent,
- eine Pauschalvergütung für Dienstreisen im Bundesgebiet in der Höhe von 20 Prozent des jeweiligen Monatsgehaltes gemäß Abs. 1.

§ 5

(1) Werden Bedienstete des Landes, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer Stiftung, Anstalt oder eines Fonds, deren Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt, zum Leiter des Landesrechnungshofes oder zu dessen Stellvertreter gewählt, so erleiden sie als solche in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Ihr Dienst Einkommen, ihre Ruhe- oder Versorgungsbezüge werden jedoch stillgelegt, solange sie nicht das Gehalt gemäß § 4 übersteigen. Übersteigen ihr Dienst Einkommen, ihre Ruhe- oder Versorgungsbezüge jedoch das im § 4 geregelte Gehalt, so wird dieses so lange stillgelegt, bis es die Höhe des Dienst Einkommens überschreitet.

(2) Werden Bedienstete (Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges) einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer Stiftung, Anstalt oder eines Fonds, deren Dienstrecht hinsichtlich der Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Landes fällt, zum Leiter des Landesrechnungshofes oder zu dessen Stellvertreter gewählt, so verringert sich das in § 4 genannte Gehalt um ihr Nettodienst Einkommen (ihren Nettoruhe- oder Nettoversorgungsbezug), soweit nicht in den für sie geltenden Dienstrechtvorschriften die Stilllegung des Dienst Einkommens (Ruhe- oder Versorgungsbezuges) für den Fall vorgesehen ist, daß sie ein im § 4 genanntes Gehalt erhalten. Unter dem Dienst Einkommen (Nettoruhe-, Nettoversorgungsbezug) sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Dienstverhältnissen im Sinne des ersten Satzes (der steuerpflichtige Ruhe-, Versorgungsbezug), vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer, einschließlich der Beiträge und der Sonderabgaben vom Einkommen zu verstehen.

§ 6

Übergangsbestimmung

Ist der Leiter des Landesrechnungshofes oder dessen Stellvertreter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt worden, so ist für die Berechnung der Höhe der Ansprüche gemäß § 4 Abs. 3 die bisherige Regelung heranzuziehen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 8

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die rechtliche Stellung des Leiters des Landesrechnungshofes und dessen Stellvertreters, LGBl. Nr. 60/1982, außer Kraft.

Landesrechnungshof,
Ausschreibung der
Position des Leiters.
(Beschlufantrag zu
Einl.-Zahl 964/1)

569.

Der Präsident des Steiermärkischen Landtages wird ersucht, nach Beratung durch die Präsidialkonferenz die Position des Leiters des Landesrechnungshofes auszuschreiben und ein Hearing der Kandidaten zu veranlassen.

Rechnungshof, Wahr-
nehmungsbericht über
die Stadtgemeinde
Kapfenberg.
(Einl.-Zahl 925/1)
(Mündl. Bericht Nr. 67)
(10-21.RHB 1/103-1994)

570.

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Stadtgemeinde Kapfenberg – Verwaltungsjahr 1993 wird zur Kenntnis genommen.

Kontroll-Ausschuß,
Tätigkeitsbericht 1993.
(Einl.-Zahl 994/1)

571.

Der selbständige Bericht des Kontroll-Ausschusses über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Jänner 1993 bis 31. Dezember 1993 wird zur Kenntnis genommen.

Petitions-Ausschuß,
Tätigkeitsbericht 1993.
(Einl.-Zahl 993/1)

572.

Der selbständige Bericht des Petitions-Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 1993 wird zur Kenntnis genommen.

37. Sitzung am 5. Juli 1994

(Beschlüsse Nr. 573 bis 594)

Jugendwohlfahrtsgesetz
1991, Änderung,
(Einkl.-Zahl 938/1,
Beilage Nr. 91)
(9-05 La 2-1985/265)

573.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 – StJWG 1991 – geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 16. Oktober 1990, LGBl. Nr. 93/1990, über die Jugendwohlfahrtspflege in Steiermark (Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991) wird geändert wie folgt:

1. § 5 Abs. 2 Z. 7 lautet:

„7. die Festsetzung der Höhe des Pflegeelterngeldes gemäß § 28 Abs. 5,“

2. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Voraussetzung für eine solche Heranziehung ist die Anerkennung durch die Landesregierung. Die Anerkennung ist auf Antrag auszusprechen, wenn der Antragsteller

- a) die entsprechende persönliche Eignung und Zuverlässigkeit aufweist und
- b) entsprechende Zeugnisse über seine Befähigung zur Erbringung der in Betracht kommenden Leistung vorlegt.“

3. § 28 lautet:

„§ 28

Pflegeelterngeld

(1) Pflegeeltern oder Pflegepersonen, die ein Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung gemäß § 37 Abs. 1 aufnehmen, gebührt zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Aufgaben ein Pflegeeltern-geld. Die Zuerkennung erfolgt durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde, die die Unterbringung veranlaßt hat.

(2) Das Pflegeelterngeld umfaßt einen Pauschalbetrag für

1. den Sachaufwand für das Pflegekind und
2. für Erziehungsleistungen der Pflegeeltern oder Pflegepersonen.

(3) Der Pauschalbetrag für den Sachaufwand umfaßt insbesondere den angemessenen monatlichen Bedarf des Pflegekindes an Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Wäschereinigung, Schulartikeln, anteiligen

Wohnungs- und Energiekosten sowie für die Pflege der Beziehungen zur Umwelt und eine altersgemäß gestaltete Freizeit.

(4) Der Pauschalbetrag für Erziehungsleistungen ist eine finanzielle Abgeltung an Pflegeeltern oder Pflegepersonen für ihre Tätigkeit im Rahmen der Pflege und Erziehung, unter Berücksichtigung der Art des Pflegeverhältnisses und der damit verbundenen unterschiedlichen Aufgaben.

(5) Die Landesregierung hat die Höhe des monatlichen Pflegeelterngeldes durch Verordnung festzulegen.

(6) Die Festsetzung der Höhe des Pflegeelterngeldes hat getrennt nach Altersstufen in unterschiedlicher Höhe zu erfolgen, und zwar:

- a) für Minderjährige unter 12 Jahren und
- b) für Minderjährige über 12 Jahre.

Das Pflegeelterngeld gemäß lit. b gebührt ab dem auf die Vollendung des 12. Lebensjahres folgenden Monatsersten.

(7) Sozialpädagogischen Pflegeeltern oder Pflegepersonen gebührt ein um 50 Prozent erhöhtes Pflegeeltern-geld, passagere Pflegeeltern oder Pflegeper-sonen ein um 100 % erhöhtes Pflegeeltern-geld.

(8) Machen Pflegeeltern oder Pflegepersonen einen über den monatlichen Sachaufwand hinausgehenden Sonderbedarf, wie z. B. Aufwendungen für Schikurse, Berufskleidung, Heilungskosten oder Kosten für Heil-behelfe, Geld- oder Sachleistungen, für ihr Pflege-kind geltend, so ist dieser in angemessener Höhe zu gewähren. Das Ausmaß ist nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu bestimmen.

(9) Das Pflegeeltern-geld ist monatlich auszu-bezahlen. In den Monaten Juni und November ist das Pflegeeltern-geld in zweifacher Höhe auszu-bezahlen.“

4. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Antrag kann ein Kostenzuschuß für die Inanspruchnahme weiterer sozialer Dienste gewährt werden. Die Bestimmungen des Abs. 2 Z. 1 und 2 gelten sinngemäß. Für die Gewährung von Kosten-zuschüssen zum Pflegeeltern-geld im Rahmen der sozialen Dienste gelten die Bestimmungen des § 28 Abs. 8 und 9 sinngemäß. Als Höchstgrenze für die Gewährung von Kostenzuschüssen gilt das durch Ver-ordnung gemäß § 28 Abs. 5 und 6 festgelegte Pflege-eltern-geld.“

5. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

„ § 45 a

**Zuständigkeit im Rahmen
des Kostenersatzes**

(1) Die Ermittlung der Höhe des Kostenersatzes, der Abschluß einer Vereinbarung über den Kostenersatz im Rahmen der Unterstützung der Erziehung und der vollen Erziehung, die Antragstellung bei Gericht über das Tragen und den Ersatz von Kosten bei voller Erziehung sowie die Einbringung einer Klage zur Hereinbringung des Kostenersatzes der Unterstützung der Erziehung obliegen jener Bezirksverwaltungsbehörde, bei welcher der Herkunftsverband (§ 47) seinen Sitz hat.

(2) Für den Fall, daß zunächst der Herkunftsverband noch nicht feststeht, hat bis zur Feststellung desselben die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Maßnahme gesetzt hat, oder die Bezirksverwaltungsbehörde, auf die die Zuständigkeit gemäß § 6 Abs. 2 übergegangen ist, für den Ersatz der Kosten zu sorgen.“

6. § 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird ein Minderjähriger bei Personen, mit denen er bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist, oder beim Vormund, ausgenommen jedoch leiblichen Eltern und Wahleltern, untergebracht oder hat das Gericht den Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen (§ 24 Abs. 1 Z. 4), so kann auf Antrag ein Kostenzuschuß gewährt werden, sofern die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 Z. 1 und 2 gegeben sind. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 8 und 9 gelten sinngemäß. Als Höchstgrenze für die Gewährung von Kostenzuschüssen gilt das durch Verordnung gemäß § 28 Abs. 5 und 6 festgelegte Pflegeelterngehalt.“

7. § 46 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Berechnung des Kostenzuschusses gelten die Bestimmungen der von der Landesregierung gemäß § 43 Abs. 5 zu erlassenden Richtlinien.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Pflegemütter (-väter),
Einräumung eines
angemessenen
Ruhegeldes.
(Einkl.-Zahl 230/90)
(9-40-155-7)

574.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 80 des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 1992 über den Antrag der Abgeordneten Kanape, Monika Kaufmann, Dr. Lopatka, Pußwald und Schinnerl, betreffend die Einräumung eines Rechtsanspruches auf den Bezug eines angemessenen Ruhegeldes für Pflegemütter (Pflegeväter), wird zur Kenntnis genommen.

Pflegemütter (-väter),
Einführung eines
Ruhegeldes.
(Einkl.-Zahl 301/5)
(9-40-155/94-5)

575.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. -Wabl, Minder, Dr. Bachmaier-Geltewa und Günther Prutsch, betreffend die sofortige Einführung eines Ruhegeldes für Pflegemütter (-väter), wird zur Kenntnis genommen.

Pflegemütter (-väter),
Einführung eines
Ruhegeldes.
(Einkl.-Zahl 323/5)
(9-40-155/94-4)

576.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl, Minder, Kanape, Dr. Bachmaier-Geltewa, Günther Prutsch, Trampusch, Dörflinger, Mag. Erlitz, Dr. Flecker, Genaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Dipl.-Ing. Grabner, Heibl, Monika Kaufmann, Schleich, Schrittwieser, Tilzer, Ussar, Vollmann, Schuster und Dr. Klauser, betreffend die Schaffung einer gesetzlichen Basis für die sofortige Einführung eines Ruhegeldes für Pflegemütter (-väter), wird zur Kenntnis genommen.

Jugendwohlfahrtsplan für die
Steiermark.
(Einkl.-Zahl 469/5)
(9-40-80-1993/2)

577.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Minder, Vollmann, Dr. Bachmaier-Geltewa und Dr. Wabl, betreffend die Präsentation des Jugendwohlfahrtsplanes für die Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Kinder- und Jugendanwaltschaft, Einrichtung.
(Einl.-Zahl 18/6)
(9-40-1/94-47)

578.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Minder, Dr. Wabl, Kanape, Vollmann und Genossen, betreffend die Einrichtung einer weisungsfreien Kinder- und Jugendanwaltschaft, wird zur Kenntnis genommen.

Kinder- und Jugendanwalt, Einsetzung.
(Einl.-Zahl 71/5)
(9-40-1/94-48)

579.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Maitz, Frieß, Dr. Lopatka und Pußwald, betreffend die Einsetzung eines Kinder- und Jugendanwaltes, wird zur Kenntnis genommen.

Kennzeichnungspflicht für Eier.
(Einl.-Zahl 826/3)
(8-60 Qu 1/65-1994)

580.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Monika Kaufmann, Minder und Gross, betreffend die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Eier, wird zur Kenntnis genommen.

Ausfallhaftungen in den Jahren 1992 und 1993.
(Einl.-Zahl 995/1)
(WF-13 Ha 1/103)

581.

Die zugesagte Übernahme von Ausfallhaftungen des Landes Steiermark in den Jahren 1992 und 1993 in Höhe von S 42,470.000,- auf Grund der generellen Ermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag wird genehmigt. Von diesen Bürgschaften sind bis 31. Dezember 1993 acht Fälle in Höhe von S 18,260.000,- rechtskräftig zustande gekommen.

Steirische Beteiligungsfinanzierungs-Ges. m. b. H. Übernahme von Ausfallhaftungen.
(Einl.-Zahl 997/1)
(10-23 Ste 35/16-1994)

582.

Die zugesagte Übernahme von Ausfallhaftungen des Landes Steiermark für Beteiligungen der Steiermärkischen Beteiligungsfinanzierungs-Ges. m. b. H. in den Jahren 1992 und 1993 in Höhe von S 27,500.000,- auf Grund der generellen Ermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag wird genehmigt. Von diesen Bürgschaften sind bis 31. Dezember 1993 vier Fälle in Höhe von S 27,500.000,- rechtskräftig zustande gekommen.

Kunststoff-Recycling und Forschungs-Ges. m. b. H. Kapfenberg, Übernahme einer Ausfallhaftung.
(Einl.-Zahl 996/1)
(WF-12 Ku 25/11)

583.

Der Firma Kunststoff-Recycling und Forschungs-Ges. m. b. H., 8605 Kapfenberg, Werk-VI-Straße, wird die Übernahme einer Ausfallhaftung für einen Kredit per 15,5 Millionen Schilling zugesichert.

Marktgemeinde St. Gallen,
Grundverkauf.
(Einl.-Zahl 999/1)
(10-30 Ga 2/13-1994)

584.

Der Verkauf des Grundstückes 33/6 LN, Grundbuch 67107 Oberreith, im Ausmaß von 4000 m² (Teilungsplan des Dipl.-Ing. Dieter Rech vom 15. Dezember 1993, GZ.: 3565/93) zu einem Kaufpreis von S 380,-/m², somit insgesamt S 1.520.000,- und der Abverkauf des Trennstückes 1 des Grundstückes 33/2, Grundbuch 67107 Oberreith (Teilungsplan des Dipl.-Ing. Dieter Rech vom 1. April 1993, GZ.: 3503/93), zu einem Kaufpreis von S 50,-/m², somit insgesamt S 1750,-, an die Marktgemeinde St. Gallen wird genehmigt. Die Kosten für die Abwicklung des Kaufgeschäftes sind von der Käuferin zu tragen.

Kober Johann und Josefa,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 1002/1)
(10-34 P 9/12-1994)

585.

Der Abverkauf der EZ. 349, KG. Innere Stadt, mit dem darauf befindlichen Objekt Graz, Paulustorgasse 9, an Johann und Josefa Kober, 8020 Graz, Feuerbachgasse 7, zum Preis von S 1.865.000,- wird genehmigt.

Fremdenverkehrs-
abgabegesetz 1960,
Änderung.
(Einl.-Zahl 958/1,
Beilage Nr. 96)
(10-26 Fe 1/11-1994)

586.

**Gesetz vom mit dem
das Steiermärkische Fremdenverkehrsabgabe-
gesetz 1980 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Fremdenverkehrsabgabegesetz, LGBL. Nr. 54/1980, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 24/1982, 55/1984 und 23/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Z. 3 hat im Klammerausdruck die Wortfolge „unbewirtschaftete Schutzhütten“ zu entfallen.

2. § 9 a Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wird eine Ferienwohnung ausschließlich von Personen genutzt, die im Gebiet dieser Gemeinde ihren ständigen Wohnbedarf decken, entsteht keine Pflicht zur Entrichtung einer Fremdenverkehrsabgabe von Ferienwohnungen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Senior/inn/engerechtes
Wohnen, Erhöhung der
Wohnbauförderung.
(Einl.-Zahl 635/2)
(14-05 L 2-1994)

587.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Kläuser, Trampusch, Wegart und Purr, betreffend die Erhöhung der Wohnbauförderung im Hinblick auf senior/inn/engerechtes Wohnen, wird zur Kenntnis genommen.

Verpackungsmüll, umweltgerechte Verwertung und Entsorgung.
(Einl.-Zahlen 728/3 und 752/3)
(LBD-12.12-147/93-3)

588.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Trampusch, Vollmann und Schrittwieser, betreffend die Novellierung der Verpackungsverordnung, BGBl. Nr. 645/1992, Einl.-Zahl 728/1, und betreffend die umweltgerechte Verwertung und Entsorgung von Verpackungsmüll, Einl.-Zahl 752/1, wird zur Kenntnis genommen.

Abfallwirtschaftsgesetz, Verordnungen.
(Beschlußantrag zu Einl.-Zahlen 728/3 und 752/3)
(LBD-12.12-152/93-3)
(3-03-38.30-94/1)

589.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie mit dem Ersuchen heranzutreten, so rasch wie möglich eine Prüfung zu veranlassen, inwieweit Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz, mit denen das Inverkehrsetzen von

- Verpackungsmaterialien, die PVC enthalten, und
- Einweggetränkedosen aus Aluminium

im jeweiligen Zuständigkeitsbereich erlassen werden können, weitestgehend untersagt werden kann, sowie im Rahmen des EU-Ministerrates für eine entsprechende EU-weite Regelung einzutreten.

Sonderfinanzierungsgesellschaft, Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes.
(Einl.-Zahl 461/29)
(10-21.V 94-10/40-1994)

590.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 239 des Steiermärkischen Landtages vom 4. Dezember 1992 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Vesko, Dr. Karisch, Kowald, Dr. Flecker und Trampusch, betreffend die Sicherstellung der Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes für alle Tätigkeiten bei Errichtung der Sonderfinanzierungsgesellschaft, wird zur Kenntnis genommen.

Jagdgesetz 1986, Änderung.
(Einl.-Zahl 985/1, Beilage Nr. 100)
(8-40 La 2/59-1994)

591.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Jagdgesetz 1986 geändert wird

2. § 58 Abs. 3 lautet:

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 17/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Verwendung von Abzugeisen, Abtritteisen und tierquälerischen Fangvorrichtungen ist verboten.“

„(3) Bei Gefahr im Verzug hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksnaturschutzbeauftragten und des Bezirksjägermeisters dem beideten Jagdschutzpersonal Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Abzugeisen und des Verbotes des Abs. 2 Z. 5, 7, 10, 11 und 16 zu genehmigen. Genehmigungen sind im Interesse der Sicherheit und des Tierschutzes an Auflagen (z. B. Nachweis spezieller Kenntnisse des Jagdschutzpersonals, Kennzeichnung, technische Spezifikation der Falle, Kontrolle und Verblenden der Fangvorrichtungen) und Befristungen zu binden. Der Umweltschutz ist Partei im Genehmigungsverfahren.“

3. § 59 samt Überschrift lautet:

„ § 59

**Einsetzen revierfremder Wildarten;
Ausnahmen von der Ausschließlichkeit
des Jagdrechtes**

(1) Das Einsetzen revierfremder Wildarten in den einzelnen Jagdgebieten ist nur mit Zustimmung der Landesregierung nach Einholung eines wildbiologischen Gutachtens und nach Anhörung der Steirischen Landesjägerschaft sowie der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zulässig.

(2) Bisam dürfen außer vom Jagdberechtigten auch von Grundeigentümern, Grundbesitzern oder deren Beauftragten getötet und hiedurch erworben werden. Hiebe dürfen bei Gefahr im Verzug, insbesondere zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden, mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde Abzugseisen verwendet werden. Genehmigungen sind im Interesse der Sicherheit und des Tierschutzes an Auflagen (z. B. Nachweis spezieller Kenntnisse, Kennzeichnung, technische Spezifikation der Falle, Kontrolle und Verblenden der Fangvorrichtungen) und Befristungen zu binden.

(3) Zum Schutze der Kleinhäustiere dürfen Füchse, Marder, Iltisse und der Hühnerhabicht in Häusern, Gehöften und Höfen von den Besitzern oder ihren Beauftragten, auch wenn diese Personen nicht im Besitz einer Jagdkarte sind, ohne Bewilligung des Jagdberechtigten lebend gefangen oder mit einer Schußwaffe getötet werden. Das gefangene oder getötete Tier ist dem Jagdberechtigten zu übergeben.“

4. § 60 samt Überschrift lautet:

„ § 60

**Revierende Hunde
und umherstreifende Katzen**

(1) Hunde, die abseits von Häusern, Wirtschaftsgebäuden, Herden und Wegen Wild jagend angetroffen werden, und im Wald jagende Katzen dürfen vom Jagdberechtigten oder vom beeedeten Jagdschutzpersonal oder von mit schriftlicher Erlaubnis versehenen Jagdgästen getötet werden. In der Zeit vom 15. September bis 15. März jedoch nur bei konkreter Gefährdung des Wildes, insbesondere im Bereich von Fütterungsanlagen und Einstandsgebieten.

(2) Das Recht zur Tötung von Hunden besteht nicht gegenüber Jagdhunden, Blindenhunden, Polizeihunden, Hunden der Gendarmerie, der Zollwache, des Bundesheeres und Hirtenhunden sowie Fährten- und Lawinenhunden, wenn sie als solche gekennzeichnet oder sonst erkennbar sind.

(3) Hundebesitzer, die ihre Hunde im fremden Jagdgebiet wiederholt herumstreifen lassen, machen sich einer Übertretung schuldig.

(4) Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, die Tötung eines Hundes oder einer gekennzeichneten Katze der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle anzuzeigen. Ferner ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Kadaver von Hunden und Katzen, die von ihm oder seinem Jagdpersonal getötet wurden, unschädlich beseitigt werden.“

Geschäftsordnung
des Steiermärkischen
Landtages, Änderung.
(Einkl.-Zahl 1004/1)

592.

**Beschluß vom, mit dem die
Geschäftsordnung des Steiermärkischen Land-
tages geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages ist wie folgt zu ändern:

§ 22 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages hat zu lauten:

„(4) Bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann vom Präsidenten des Landtages auf Vorschlag des Untersuchungs-Ausschusses der Öffentlichkeit nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten der Zutritt gewährt werden. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen sind dabei jedoch nicht zulässig.“

Gemeindeordnung 1967,
Novellierung, allgemeines
Begutachtungsverfahren.
(Einl.-Zahl 593/1)
(7-45 Ge 28/36-1994)

593.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Maitz, Dr. Karisch, Glössl, Tasch, Trampusch und Schleich, betreffend die Novellierung der Gemeindeordnung 1967, auf Durchführung eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 und gemäß dem I. Abschnitt des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes, LGBl. Nr. 87/1986, wird genehmigt.

Wahlen in den Pyhrn-Untersuchungsausschuß.
(LT-Präs W 1/22-1994)

594.

Es wurden folgende Wahlen in den Pyhrn-Untersuchungsausschuß durchgeführt:

Abg. Reinhold Purr
anstelle des als Landtagsabgeordneten ausgeschiedenen
Landesrates Dr. Gerhard Hirschmann;

Dr. Reinhold Lopatka
anstelle des Landtagsabgeordneten Richard Kanduth.

38. (ao.) Sitzung am 22. September 1994

(Beschluß Nr. 595)

Projekt LKH 2000.

(Beschlußantrag zur
dringlichen Anfrage
Nr. 25)
(Präs-03.30-126/94)
(10-21 LTG 2/24-94)
(12-18 Ga 3/7-94)

595.

Im Rahmen der Diskussion um das Landesbudget 1994 wurde das Projekt LKH 2000 vor allem im Hinblick auf seine Folgekosten, aber auch einiger organisatorisch-struktureller Fragen, zu einem zentralen Thema. Wobei von Anfang an die investive Seite außer Streit stand, weil ab dem 1. Februar 1993 von der fixen 50-Prozent-Investitionsbeteiligung des Bundes ausgegangen werden konnte und dies auch in dem im Juli 1993 von Bundeskanzler Dr. Vranitzky, Vizekanzler Dr. Busek, Landeshauptmann Dr. Krainer und Erstem Landeshauptmannstellvertreter DDr. Schachner-Blazizek unterzeichneten Ergebnisprotokoll der Bund-Land-Verhandlungen festgehalten war. In diesem „Steiermark-Paket“ wurde diesbezüglich die Errichtung eines Finanzierungsvertrages durch den zuständigen Ressortminister, das Land Steiermark und die KAGES angekündigt.

Nach intensiven Diskussionen sowohl im Rationalisierungs-Ausschuß des Landtags, im Landtag selbst, nach Verhandlungen auf Parteebene und nach zahlreichen Informationsgesprächen mit Vertretern der Kliniken und der KAGES wurde das gesamte Projekt durch eine gemeinsame Erklärung in der Landtags-sitzung vom 5. Juli 1994 außer Streit gestellt. Wenn auch noch wesentliche Fragen im Bereich der Folgekosten oder etwa der rechtlichen Stellung des Personals abzuklären sein werden, so war es doch ein gemeinsames Bekenntnis zum LKH 2000 und zum Ausbau der medizinischen Fakultät in Graz. Die Steirerinnen und Steirer konnten zu diesem Zeitpunkt sicher sein, daß im kommenden Jahrzehnt die Modernisierung der medizinischen Versorgung zügig voranschreiten würde.

In der Zwischenzeit konnte der Finanzierungsvertrag aus dem „Steiermark-Paket“ nicht abgeschlossen werden, weil die dafür notwendige Ermächtigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung durch den Herrn Finanzminister trotz wiederholter Zusagen von seiten des Herrn Finanzministers nicht erfolgt war.

Im August 1994 teilte das Finanzministerium dem Wissenschaftsminister mit, daß der Finanzierungsvertrag abgeschlossen werden könne, wenn die gesamten für das Projekt LKH 2000 vorgesehenen Mittel aus dem KRAZAF dem Bundesanteil an dem Projekt zugerechnet, mithin der Bundesanteil um eben diese Mittel verringert und der Steiermarkanteil in dieser Höhe hinaufgesetzt werden müßte.

Das Wissenschaftsministerium hielt diese Forderung des Finanzministers für rechtswidrig und hat diesbezüglich auch entsprechend Stellung genommen.

Der Steiermärkische Landtag erachtet die Vorstellungen des Herrn Finanzministers schlechthin als Zumutung, die völlig inakzeptabel ist! Bei allem Verständnis für das Bestreben jedes Finanzministers, die Ausgaben einzudämmen, muß doch klar festgestellt werden, daß der Finanzminister hier eine rechtswidrige Vorstellung entwickelt hat, die noch dazu die Unterschrift und das Wort des Herrn Bundeskanzlers desavouiert. Darüber hinaus muß mit aller Deutlichkeit festgestellt werden, daß der Bund allein für die baulichen Investitionen des Wiener AKH bis einschließlich 1994 21,9 Milliarden Schilling aufgewandt hat und bis 1999 insgesamt 27,7 Milliarden Schilling, das sind 50 Prozent der präliminierten Gesamtkosten, zahlen wird. Das im Prinzip vergleichbare Projekt LKH 2000 kostet weniger als 10 Milliarden Schilling, zu denen der Bund eine 50prozentige Mitfinanzierung zugesagt hatte.

Mit Unverständnis nimmt der Steiermärkische Landtag auch die Haltung des Herrn Bundeskanzlers zur Kenntnis, der nach einer schriftlichen Bestätigung des ausgehandelten Finanzierungsschlüssels (Brief an Landeshauptmannstellvertreter DDr. Schachner-Blazizek vom 13. September 1994) letztlich die Haltung des Finanzministers akzeptierte. Demgegenüber steht die vom Herrn Vizekanzler mündlich und schriftlich (Brief vom 20. September 1994 an Bundeskanzler Dr. Vranitzky) geäußerte Auffassung, daß die beabsichtigte Anrechnung von KRAZAF-Mitteln auf den Bundesanteil weder gesetzeskonform noch im Geiste der Vereinbarung ist und überdies das Projekt LKH 2000 in Frage stellt. Vizekanzler Dr. Busek als zuständiger Ressortminister ersucht in diesem Schreiben den Herrn Bundeskanzler, sich der Steiermark gegenüber als „vertragstreu“ zu erweisen.

Die Steiermark befindet sich auf Grund einer Reihe externer Umstände in einer außerordentlich schwierigen Finanz- und Wirtschaftssituation. Daher wäre eine Finanzierung des Projektes LKH 2000 in der von Bundeskanzler und Finanzminister vorgeschlagenen Form nicht zu leisten. Dadurch würde nicht nur der Neubau der Universitätskliniken in Graz ernsthaft gefährdet, sondern würde auch die renommierte medizinische Fakultät der Grazer Universität in Forschung und Lehre stark beeinträchtigt werden. Die steirische Bevölkerung hat

gerade auch angesichts der enormen Investitionen des Bundes, etwa in das Wiener Allgemeine Krankenhaus, ein Recht darauf, in modernen und im übrigen bekannt sparsam geführten Kliniken in der Steiermark medizinisch versorgt zu werden.

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 19. September 1994 einstimmig eine Resolution beschlossen, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, zu der seinerzeit unterfertigten Vereinbarung zu stehen und die für die Finanzierung des Projektes LKH 2000 notwendigen Bundesmittel in Höhe von 50 Prozent der baulichen Gesamtinvestitionssumme (das sind nach Berechnungen des Landes Steiermark die auch im Ergebnisprotokoll der Bund-Land-Verhandlungen vom 1. Februar 1993 außer Streit gestellten 4,5685 Milliarden Schilling) bereitzustellen.

Der Steiermärkische Landtag unterstützt die Steiermärkische Landesregierung in dieser Frage mit allem Nachdruck und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß das Verhältnis zwischen Bund und Land Steiermark wieder zu der Handschlagqualität zurückgeführt werden kann, die eine gedeihliche Politik nicht nur für unser Bundesland, sondern für den Bundesstaat Österreich überhaupt möglich macht.

Es wird daher der Antrag gestellt:

1. Der Steiermärkische Landtag wolle die vorstehende Resolution beschließen.
2. Die von der Steiermärkischen Landesregierung einstimmig verabschiedete Resolution (Schreiben vom 21. September 1994) an die Bundesregierung wird voll unterstützt. Sie soll sicherstellen, daß der für das Projekt LKH 2000 notwendige und ausverhandelte Bundesbeitrag freigegeben wird.
3. Der Steiermärkische Landtag fordert die Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung auf, den Inhalt dieser Resolution mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu vertreten.
4. Sollten diese Bemühungen zu keinem positiven Ergebnis führen, fordert der Steiermärkische Landtag die Steiermärkische Landesregierung auf, weitere Maßnahmen ins Auge zu fassen, um eine nicht zumutbare Belastung des Landesbudgets durch die dringend notwendigen Maßnahmen im Spitalsbereich hintanzuhalten:
 - a) alle geeigneten, allenfalls auch rechtliche Schritte zu unternehmen, um die Erfüllung der Vereinbarung vom 18. Juni 1993 sicherzustellen, und
 - b) die im Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 1. März 1994 im Zusammenhang mit den Spitälern festgelegte Vorgangsweise mit Nachdruck voranzutreiben, die da lautet: „... sollte man sich auf die Hauptaufgabe des Landes, die Sicherstellung einer ordentlichen landschaftlichen Versorgung, konzentrieren und eine Trennung von anderen, dem Bund zukommenden Aufgaben anstreben.“
5. Für einen allfälligen Planungs- oder Baustopp besteht kein Grund.
6. Der Präsident des Steiermärkischen Landtages wird ersucht, diesen Beschluß der Bundesregierung zu Händen des Herrn Bundeskanzlers und des Herrn Vizekanzlers auf direktem Wege zukommen zu lassen.

39. Sitzung am 11. Oktober 1994

(Beschlüsse Nr. 596 bis 612)

Raumordnungsgesetz-
novelle 1994.
(Einl.-Zahl 590/4,
Beilage Nr. 111)
(3-10 R 59-93/463)

596.

Gesetz vom mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird (Steiermärkische Raumordnungs- gesetznovelle 1994)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 25. Juni 1974 über die Raumordnung im Land Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974), LGBl. Nr. 127, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 41/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) Gebiete für überörtlich bedeutsame Flächennutzungen und Maßnahmen (z. B. für Industrie- und Gewerbegebiete)“

2. § 23 Abs. 2 entfällt.

3. § 23 Abs. 5 lit. 1 lautet:

„1) Ferienwohngebiete, das sind Flächen, welche vornehmlich für Zweitwohnsitze im Sinne des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes bestimmt sind. Das Verhältnis der Wohnungen in den Ferienwohngebieten zu denen im übrigen Bauland soll nicht den Faktor 0,5 und darf nicht den Faktor 1 überschreiten. Für Ferienwohngebiete sind Bebauungspläne oder Bebauungsrichtlinien zu erlassen.“

4. Nach § 23 Abs. 5 wird folgender Abs. 5 a angefügt:

„(5 a) In Vorbehaltsgemeinden im Sinne des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes können im Interesse der Sicherung des Wohn- und Wirtschaftsbedarfes der ortsansässigen Bevölkerung Gebiete festgelegt werden, in denen keine Zweitwohnsitze begründet werden dürfen (Beschränkungszonen für Zweitwohnsitze).“

5. § 23 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Errichtung von Appartementhäusern und Feriendörfern ist nur in Ferienwohngebieten zulässig. Unter Appartementhäusern sind Bauten mit mehr als drei Wohnungen, unter Feriendörfern nach einem Gesamtplan errichtete Siedlungen zu verstehen, wenn diese Bauten und Siedlungen entsprechend ihrer Lage, Ausgestaltung, Einrichtung und dergleichen für eine Nutzung als Zweitwohnsitz typisch sind.“

6. In § 23 Abs. 9 wird der Begriff „Handelsbetriebe“ in den Z. 1 und 2 durch den Begriff „Betriebe des Einzel- und Großhandels“ ersetzt.

7. Dem § 23 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Bei rechtmäßig bestehenden Wohngebäuden, deren Verwendungszweck dem jeweiligen Baugebiet widerspricht, sind Umbauten zulässig. Zusätzlich dürfen kleinere ebenerdige, unbewohnbare Bauten von untergeordneter Bedeutung (Gartenhäuser, Gerätehütten, Garagen für höchstens zwei Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg, Holzlagen, Bienenhütten und dergleichen) bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 30 m² errichtet werden.“

8. § 25 lautet:

„§ 25

Freiland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen festgelegten Grundflächen gehören zum Freiland.

(2) Im Freiland können Flächen als Sondernutzung festgelegt werden, soweit nicht eine Ersichtlichmachung auf Grund der überörtlichen Raumordnung (§ 6) zu erfolgen hat.

Als Sondernutzungen gelten insbesondere

1. Flächen für Erwerbsgärtnereien, Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze (für Müll, Altmaterial und deren Behandlung), Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen, Hochwasserrückhalteanlagen, Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen;
2. Auffüllungsgebiete, das sind kleinräumige, zusammenhängend bebaute Gebiete außerhalb des Baulandes mit einer unbebauten Fläche von höchstens 3000 m². Die Festlegung von Auffüllungsgebieten ist nur zulässig, wenn
 - diese Fläche als Bauplatz geeignet und eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserreinigung gesichert ist,
 - diese Fläche ausschließlich für Wohnbauten bestimmt und von mindestens vier Wohnhäusern, die mit den künftigen Bauten eine optische Einheit bilden müssen, umgeben ist und
 - durch die weitere Bebauung eine Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes erzielt werden kann.

Auffüllungsgebiete dürfen für das gesamte Gemeindegebiet nur einmalig und anlässlich einer Revision festgelegt werden.

(3) Im Freiland dürfen

1. nur Neu- und Zubauten errichtet werden,
 - a) die für eine bestimmungsgemäße Nutzung gemäß Abs. 2 Z. 1 oder
 - b) für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erforderlich sind oder
 - c) wenn ein Auffüllungsgebiet festgelegt ist;
2. Umbauten vorgenommen werden. Umbauten auf Grund einer Änderung des Verwendungszweckes sind nur dann zulässig, wenn damit die Erhaltung und fachgerechte Sanierung einer baukulturell bemerkenswerten und gebietstypischen Bausubstanz verbunden ist;
3. Änderungen des Verwendungszweckes bewilligt werden
 - a) bei Gebäuden eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Hoflage für gewerbliche Tätigkeiten, wenn die Weiterführung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes dadurch nicht behindert wird, die Errichtung von neuen Gebäuden nicht erforderlich ist und der Gebietscharakter nicht verändert wird,
 - b) bei sonst rechtmäßig bestehenden Gebäuden, wenn der bisherige Nutzungscharakter des Gebäudes überwiegend erhalten bleibt.

Die Änderung des Verwendungszweckes ist nur bei Gebäuden zulässig, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle rechtmäßig errichtet wurden. Zubauten für die neue Nutzung sind nicht zulässig;

4. bei zusammengefaßten Kleingartenanlagen von mehr als zehn Einheiten Objekte nur nach einem Gesamtkonzept (Infrastruktur und Gestaltung) errichtet werden, wobei keine Dauerbewohnbarkeit geschaffen werden darf. Für die Erstellung des Gesamtkonzeptes kann die Gemeinde durch Verordnung bestimmte Voraussetzungen, wie Infrastruktur, Gestaltung und dergleichen, festlegen;
5. Wartehäuschen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftfahrlinien, Telefonzellen, Meßstellen, Trafostationen, Sende- und Strommasten, Bildstöcke und dergleichen errichtet werden.

(4) Außer für Zwecke land- und forstwirtschaftlicher Nutzung dürfen im Freiland

1. bestehende bauliche Anlagen im unbedingt notwendigen Abstand ersetzt werden, wenn
 - sie infolge eines katastrophenartigen Ereignisses (wie z. B. Elementarereignisse, Brandschaden usw.) untergegangen sind und bei Einbringung des Bauansuchens der Zeitpunkt des Unterganges nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
 - sich der Neubau im öffentlichen Interesse (Erfordernisse des Verkehrs, der Landesverteidigung oder des Hochwasser- oder Grundwasser-schutzes) als zweckdienlich erweist.

Für die Vergrößerung der Geschoßfläche gilt Z. 2 sinngemäß;

2. Zubauten bei rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen bewilligt werden. Durch Zubauten - ausgenommen bei Sondernutzungen - darf die neugewonnene Geschoßfläche insgesamt nicht mehr als die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ersten Flächenwidmungsplanes bestehende oder erstmals genehmigte betragen. Geht bei einer rechtmäßig bestehenden baulichen Anlage im Zuge von Bau-

ausführungen der Konsens unter, dann kann das Projekt (ehemaliger Altbestand und Zubau) mit demselben Verwendungszweck als Neubau auf demselben Standort bewilligt werden;

3. kleinere ebenerdige, unbewohnbare Bauten von untergeordneter Bedeutung (Gartenhäuschen, Gerätehütten, Garagen für höchstens zwei Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg, Holzlagen, Bienenhütten und dergleichen) bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 30 m² nur im unmittelbaren Anschluß an rechtmäßig bestehende Wohngebäude auf demselben Grundstück errichtet werden, wenn hierdurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung schließt das Recht ein, einmalig im unmittelbaren Anschluß an die bestehenden Gebäude (Hoflage) auf demselben Grundstück

1. Altbauten für Wohnzwecke durch Neubauten zu ersetzen und
2. ein betriebszugehöriges Einfamilienwohnhaus zu errichten.

Stellt der Altbau gemäß Z. 1 eine baukulturell bemerkenswerte und gebietstypische Bausubstanz dar, so kann das Gebäude, ohne abgetragen werden zu müssen, auch einer anderen Nutzung zugeführt werden, wenn damit die Erhaltung und fachgerechte Sanierung verbunden ist.

(6) Vor einer baurechtlichen Bewilligung ist zwingend ein Gutachten eines Sachverständigen einzuholen für

1. Neu- und Zubauten gemäß Abs. 3 Z. 1 lit. a und c,
2. Neubauten gemäß Abs. 3 Z. 1 lit. b und Abs. 5 Z. 2, wenn die Größe der für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen unter 5 ha liegen,
3. Zubauten gemäß Abs. 3 Z. 1 lit. b, wenn dadurch die bestehenden Geschoßflächen um mehr als 50 Prozent erweitert werden, und
4. Verwendungszweckänderungen gemäß Abs. 3 Z. 3."

9. Dem § 27 Abs. 1 a wird folgender Abs. 1 b angefügt:

„(1b) Für das Verfahren zur Erstellung und Änderung der Bebauungspläne für Einkaufszentren (Abs. 1 a) gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 3 bis 11. Die Versagungsfrist der Landesregierung im Sinne des § 29 Abs. 10 beträgt drei Monate.“

10. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Verfahren zur Erstellung von Bebauungsplänen - ausgenommen jene für Einkaufszentren (Abs. 1 a) - und Erlassung von Bebauungsrichtlinien sind die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke sowie die für die örtliche Raumplanung zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung anzuhören. Der Entwurf von Bebauungsplänen ist durch mindestens sechs Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Für das weitere Verfahren zur Erlassung von Bebauungsplänen gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 5 und 6.“

11. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Änderung der Bebauungspläne – ausgenommen jene für Einkaufszentren (Abs. 1 a) – und Bauungsrichtlinien hat der Gemeinderat nach Anhörung der grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke und der für die örtliche Raumplanung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung zu beschließen.“

12. § 27 Abs. 5 entfällt.

13. Im § 27 Abs. 6 lautet der letzte Satz:

„Für Zubauten ist ein Gutachten eines Sachverständigen auf dem Gebiete der Ortsplanung einzuholen.“

14. § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 nähere Bestimmungen festlegen betreffend

- die Bauungsplanung, insbesondere über die Planungsgrundsätze, die Gestaltung und den Umfang der Bauungspläne und der Bauungsrichtlinien,
- die Form und den Maßstab der zeichnerischen Darstellung und Planzeichen,
- die Zonierung gemäß § 27 Abs. 1.“

15. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Verfahren gemäß § 29 entfällt, wenn

1. bei Baulanderweiterungen die beabsichtigte Änderung
 - a) einen unmittelbaren Anschluß an ein im Revisionsplan ausgewiesenes vollwertiges Bauland hat,
 - b) nur auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Grundstücke Auswirkungen hat und
 - c) keine Industrie- und Gewerbegebiete oder Gebiete für Einkaufszentren zum Gegenstand hat,
 - d) nicht eine Fläche betrifft, die an Industrie- oder Gewerbegebiete angrenzt, und
 - e) ein Flächenausmaß von 3000 m² nicht übersteigt.

Änderungen innerhalb einer Planungsperiode dürfen 5 Prozent der Flächen des im Wortlaut zum Revisionsplan zahlenmäßig festgelegten unbebauten Baulandes für Wohngebiete nicht überschreiten;

2. bei sonstigen Änderungen die Voraussetzungen nach Z. 1 lit. b vorliegen.

In diesen Fällen hat der Gemeinderat die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Zweidrittelmehrheit nach Anhörung der betroffenen grundbücherlichen Grundeigentümer zu beschließen.“

16. Nach § 32 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Abs. 1 gilt nicht bei zulässigen Über- oder Unterschreitungen von Bauungsdichtewerten im Sinne der Bauungsdichteverordnung 1993.“

17. § 51 Abs. 3 lautet:

„(3) Entgegen den Bestimmungen der §§ 25 Abs. 6 und 27 Abs. 6 erlassene Bescheide sind innerhalb von drei Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 Z. 4 AVG).“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Anhängige Planungsverfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen, sofern bereits der Beschluß über die Auflage gefaßt worden ist.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Auffüllungsgebiete (§ 23 Abs. 2) bleiben unberührt.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 25 Abs. 4 Z. 2 letzter Satz mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) § 25 Abs. 4 Z. 2 letzter Satz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Pflegeheimgesetz.
(Einl.-Zahl 776/2,
Beilage Nr. 112)
(9-05-38-1993/11)

598.

**Gesetz vom, mit dem
Vorschriften über die stationäre Betreuung
Pflegerbedürftiger erlassen werden (Steier-
märkisches Pflegeheimgesetz)**

I. ABSCHNITT

Anwendungsbereich und Zweck

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt

1. den Betrieb und die Organisation von stationären Einrichtungen für Personen, die pflege- oder betreuungsbedürftig sind; pflege- oder betreuungsbedürftig sind jedenfalls Personen, die ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einem Landespflegegeldgesetz beziehen;
2. das Verhältnis zwischen Heimträger und Heimbewohner.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf

1. die ausschließliche Pflege von Angehörigen,
2. Einrichtungen, deren Betrieb durch das Behindertengesetz, das Jugendwohlfahrtsgesetz oder das Krankenanstaltengesetz geregelt wird.

(3) Einrichtungen, in denen weniger als fünf Personen gepflegt werden (Pflegeplätze), die ein Pflegegeld beziehen, sind der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der Pflegegeldstufe anzuzeigen und unterliegen auch deren Aufsicht gemäß § 14.

§ 2

Zweck

Zweck des Gesetzes ist es, die Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner zu beachten sowie die Menschenwürde und Selbständigkeit der Heimbewohner im Pflegeheim zu sichern.

II. ABSCHNITT

**Rechtsbeziehungen zwischen Heimbewohner
und Heimträger**

§ 3

**Leistungen des Heimträgers und die wesentlichen
Vertragsbedingungen
(Heimstatut)**

(1) Der Heimträger hat öffentlich zugänglich in schriftlicher Form festzulegen, welche Leistungen er anbietet und welche rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und dem Heimbewohner entstehen (Heimstatut).

(2) Das Heimstatut hat jedenfalls zu enthalten:

1. Angaben über den Heimträger und dessen vertretungsbefugte Organe;
2. Art und Widmungszweck der Einrichtung, insbesondere Angaben über den für die Aufnahme in Betracht kommenden Personenkreis;
3. Angaben über die gebotenen Leistungen im Bereich der Pflege und der sozialen Betreuung und über die Möglichkeiten der Teilnahme an kulturellen und geselligen Veranstaltungen;

4. Angaben über die Möblierung (Ausmaß der Eigenmöblierung);
5. Vergütung im Abwesenheitsfall;
6. Kündigungsgründe, -frist und -form;
7. Fälligkeit der Zahlungen;
8. Regelung der Tierhaltung.

(3) Die Heimbewohner haben jedenfalls Recht auf

1. höflichen Umgang und Anerkennung der Würde und Persönlichkeit, insbesondere der Privat- und Intimsphäre;
2. Pflege und Betreuung im Umfang der Leistungsangebote und auf Einwilligung bzw. Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen;
3. Einsichtnahme in die Pflegedokumentation;
4. Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die in wesentlichen Belangen zu verständigen ist;
5. Abhaltung von Heimbewohnerversammlungen und die Wahl von Heimbewohnervertretern;
6. Behandlung und Erledigung von Beschwerden;
7. freie Arztwahl;
8. Beziehung einer hausexternen Beratung;
9. Besuchszeiten außerhalb der Nachtruhezeit und Einräumung der Besuchsmöglichkeit während der Nachtruhezeit in besonders gelagerten Einzelfällen;
10. Mahl- und Ruhezeiten, die den üblichen Lebensverhältnissen entsprechen (Speisepläne);
11. angemessenen Zugang zu einem Telefon;
12. persönliche Kleidung;
13. Zahlungsbelege über Sonderleistungen.

(4) Verzichtserklärungen von Heimbewohnern betreffend ihre Rechte gemäß Abs. 3 sind ungültig.

(5) Der Vertrag zwischen Heimbewohner und Heimträger kann in jeder zivilrechtlich möglichen Form zustande kommen; der Eintritt in das Pflegeheim hat die Wirkung des Vertragsabschlusses.

(6) Der Heimbewohner kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen lösen. In diesem Fall kann der Heimträger die Leistung eines Betrages in der Höhe des zehnfachen Tagsatzes verlangen.

(7) Der Heimträger kann den Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird oder
2. der Heimbewohner mit der Bezahlung der Heimkosten zwei Monate in Verzug ist und der Heimträger den Heimbewohner schriftlich und in Anwesenheit einer Vertrauensperson des Heimbewohners unter Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt hat oder
3. der Heimbewohner für den Heimbetrieb eine unzumutbare Belastung darstellt und
4. der Pflegebedarf des Bewohners infolge Verschlechterung seines Zustandes nicht mehr gedeckt werden kann.

(8) Der Heimträger kann den Vertrag fristlos auflösen, wenn der Heimbewohner sein Verhalten (Abs. 7 Z. 3) nach Hinweis auf die Vertragsauflösung fortsetzt.

(9) Die Kündigung durch den Heimträger hat schriftlich zu erfolgen. Der Heimträger hat außer im Fall des Abs. 8 eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

§ 4

Heimbewohneranwaltschaft

(1) Zum Schutz der Rechte der Heimbewohner kann von der Landesregierung eine Heimbewohneranwaltschaft bestellt werden; diese Aufgabe kann auch im Wege eines Vertrages einem Verein übertragen werden.

(2) Der Heimbewohneranwaltschaft kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Unterstützung der Interessen der Heimbewohner;
2. Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Betreuung.

(3) Der Heimbewohneranwaltschaft sind die zur Behandlung der Geschäftsfälle gemäß Abs. 2 Z. 2 nötigen Informationen von der betreffenden Einrichtung zu geben.

(4) Vertreter der Heimbewohneranwaltschaft haben das Recht, im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben ein Heim zu betreten und Auskünfte zu verlangen.

(5) Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

III. ABSCHNITT

Betrieb der Einrichtungen

§ 5

Personalausstattung

(1) Fachlich qualifiziertes und Hilfspersonal muß in ausreichender Anzahl sichergestellt sein. Der Heimträger hat für die erforderliche Fort- und Weiterbildung seines Personals sowie die Möglichkeit einer Supervision zu sorgen.

(2) Die ausreichende Zahl an ausgebildetem Personal richtet sich nach der Anzahl der Heimbewohner unter Berücksichtigung ihrer Pflegebedürftigkeit.

(3) Das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit ist nach der Abstufung der Pflegegeldgesetze zu beurteilen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung das Verhältnis der Pflegebedürftigen nach deren Pflegebedürftigkeit zur Anzahl und Qualifikation des Pflegepersonals festzulegen (Personalschlüssel).

§ 6

Pflegedokumentation

(1) Über jede pflegebedürftige Person ist eine Pflegedokumentation anzulegen. In dieser ist jedenfalls darzustellen:

1. der Anlaß der Aufnahme;
2. Angaben über den Pflegebedarf, Einstufung nach den Pflegegeldgesetzen, das Pflegeverfahren und die Pflegeziele bei der Aufnahme und im weiteren Verlauf;
3. Angaben über pflegerische, therapeutische und ärztlich angeordnete Einrichtungen;
4. Aufzeichnungen über Heimbewohnerwünsche und über Information durch das Personal;
5. Aufzeichnungen über Art der Kost.

(2) Die Pflegedokumentation ist derart zu verwahren, daß eine mißbräuchliche Kenntnisnahme ihres Inhalts ausgeschlossen ist.

(3) Auskünfte aus der Pflegedokumentation sind nur mit Zustimmung des Heimbewohners zulässig, soweit keine gesetzliche Meldepflicht vorliegt.

(4) Wird die Pflegedokumentation unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung durchgeführt, sind die Vorschriften des Datenschutzgesetzes zu beachten (BGBl. Nr. 567/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 609/1989).

§ 7

Ärztliche Behandlung

(1) Die ärztliche Betreuung und Behandlung muß durch freie Arztwahl ermöglicht werden. Ärztlich angeordnete Einrichtungen sind zu dokumentieren (§ 6 Abs. 1 Z. 3).

(2) Die Heimbewohner haben das Recht auf unge störte Gespräche mit dem Arzt.

(3) Der Heimträger hat zu gewährleisten, daß ärztliche Hilfe stets in angemessener Zeit erbracht werden kann. Diese Gewährleistung kann durch vertragliche Verpflichtung eines Arztes erfüllt werden.

(4) Stellt der Heimträger die ärztliche Behandlung und Betreuung in vollem Umfang als Leistung des Heimes zur Verfügung, ist dies ausdrücklich und deutlich erkennbar darzustellen.

§ 8

Bauliche und technische Anforderungen für Neu- und Zubauten

Zur Sicherung der Pflege und der sozialen Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner haben Pflegeheime folgende Mindestanforderungen zu erfüllen, sofern deren Erfüllung im Hinblick auf den Pflegebedarf der Heimbewohner notwendig ist:

1. Standort und Umgebung

Der Standort der Pflegeheime soll möglichst in die Gemeinde integriert sein, so daß Beziehungen zur Umwelt erhalten bleiben.

2. Heimgröße

Pflegeheime sind nach dem Kriterium der Überschaubarkeit zu errichten und in familiäre Strukturen zu gliedern.

3. Zimmergröße

Alle Zimmer sind pflege- und behindertengerecht mit einer Naßzelle (Waschtische, Dusche und WC) auszustatten; wenn es dem Pflegebedarf besser entspricht, können sanitäre Einrichtungen für mehrere Bewohner in Wohnbereichsnähe errichtet werden. Grundsätzlich sind Einbettzimmer zu errichten, wobei auf Verbindungsmöglichkeiten zu Appartements teilweise Bedacht genommen werden soll. 30 Prozent der Zimmer sind jedenfalls rollstuhlgerecht auszustatten.

4. Infrastruktur

Es sollen Therapieräume, Räume für Tagesgäste und Räume für Rehabilitationsangebote vorgesehen sowie ein breitgefächertes Angebot an Dienstleistungen (z. B. Friseur, Fußpflege) angeboten werden.

Bei der Beurteilung der Eignung eines Pflegeheimes ist auf den Pflegebedarf der Bewohner Bedacht zu nehmen.

§ 9

Betriebsrichtlinien und Leitbild

(1) Der Heimträger hat den Betrieb des Heimes durch Richtlinien zu regeln. Diese haben jedenfalls zu enthalten:

1. Angaben über den für die Aufnahme in Betracht kommenden Personenkreis;
2. Darstellung der Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Verwaltungs- und Pflegedienstleitung bzw. des Arztes, soweit einer bestellt wurde;
3. Regelung betreffend die Stellvertretungen;
4. Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht und Einhaltung des Datenschutzgesetzes.

(2) Die Betriebsrichtlinien sind den Heimbewohnern bekanntzugeben.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

Der Heimträger und das im Heim beschäftigte Personal sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht umfaßt alle persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Heimbewohner gegenüber Personen, die nicht auf Grund eines Gesetzes ein Recht auf Auskünfte haben. Der Heimträger ist verpflichtet, das Personal auf diese Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

§ 11

Datenerhebung und Datenverwendung

(1) Die Landesregierung ist berechtigt, die Heimträger zur Bekanntgabe von heimbezogenen Daten zu veranlassen, insbesondere über

1. Bettenbestand,
2. Zahl der Heimbewohner nach Geschlecht, Kostenträger, Herkunftsgemeinde und dem jeweiligen Grad der Pflegebedürftigkeit,
3. Belagsveränderungen innerhalb eines Jahres,
4. Zahl der Bediensteten und deren Ausbildung.

Der Heimträger ist verpflichtet, die von der Landesregierung angeforderten Daten an diese zu übermitteln.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, diese Daten automationsunterstützt zu verarbeiten und zum Zweck der Ermöglichung von Planung, Statistiken, Information usw. zu veröffentlichen.

IV. ABSCHNITT

Verfahrensbestimmungen

§ 12

Bewilligung und Entzug der Bewilligung

(1) Heime dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung betrieben werden.

(2) Zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bewilligung sind folgende Unterlagen vorzulegen bzw. Angaben zu machen:

1. Höchstzahl der zu betreuenden Personen;
2. vorgesehene Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen;
3. planliche Darstellung des Raum- und Funktionsprogramms sowie eine technische Beschreibung;
4. Angaben über die Anzahl und Qualifikation des vorgesehenen Pflegepersonals;

5. Bekanntgabe der verantwortlichen Pflegedienstleitung;

6. ein Gutachten über das Vorliegen eines ausreichenden Brandschutzes.

(3) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die baulichen, technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen einen zweckentsprechenden Betrieb erwarten lassen.

(4) Jede Änderung der dem Bewilligungsbescheid zugrundegelegten Voraussetzungen ist bewilligungs-pflichtig.

(5) Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner, insbesondere deren Pflege, nicht gesichert ist oder daraus Gefahr für Leben und Gesundheit entsteht.

§ 13

Mitteilungspflichten

Der Heimträger hat der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen

1. die Aufnahme des Betriebes und
2. die gänzliche oder teilweise Betriebseinstellung.

§ 14

Aufsicht

(1) Die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Personen, die zur Durchführung der Aufsicht beauftragt sind, ist der Zutritt zu gestatten, jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen (z. B. Pflegedokumentation, Dienstbesprechungsprotokolle) zu gestatten. Der Zutritt ist in begründeten Einzelfällen auch während der Nachtzeit zulässig.

(3) Die Kontrollorgane haben sich auf Verlangen der Heimleitung auszuweisen.

(4) Ergibt sich bei einer Kontrolle, daß die Pflege der Heimbewohner nicht hinreichend gewährleistet ist, so hat die Aufsichtsbehörde dies der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Heimbewohner von der Bezirksverwaltungsbehörde zu treffen.

(5) Ergibt sich bei einer Kontrolle, daß Bescheidaufgaben nicht oder nicht fristgemäß erfüllt wurden, so hat die Aufsichtsbehörde dies der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

(6) Bei Pflegeplätzen erstreckt sich die Aufsicht auf die Erfüllung des Zweckes dieses Gesetzes (§ 2). Ergibt sich bei einer Kontrolle eines Pflegeplatzes, daß die Pflege der Bewohner nicht hinreichend gewährleistet ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bewohner zu treffen.

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Wer ohne Bewilligung ein Heim betreibt oder der Anzeigepflicht gemäß § 1 Abs. 3 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür

von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000,-, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Verordnungen, insbesondere betreffend Personalausstattung, Pflegedokumentation, bauliche und technische Anforderungen, Verschwiegenheits- und Meldepflicht, zuwiderhandelt bzw. Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 16

Kosten des Verfahrens

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten von Sachverständigen trägt der Bewilligungswerber.

§ 17

Vorschriften für bestehende Einrichtungen bzw. Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Pflegeheim im Sinne des § 1 Abs. 1 betreibt, hat innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes um eine Bewilligung gemäß § 12 anzusuchen. Bis zum Abschluß des Bewilligungsverfahrens ist die Weiterführung im bisherigen Umfang zulässig.

(2) Bei bestehenden Einrichtungen sind Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig, wenn den pflegerischen und sozialen Notwendigkeiten dennoch entsprochen wird.

(3) Im Bewilligungsverfahren ist auf die technische, bauliche und personelle Ausstattung Bedacht zu nehmen und danach der Umfang der Betriebsbewilligung festzusetzen. Um den Zweck dieses Gesetzes zu erfüllen, können Auflagen unter gleichzeitiger Fristsetzung festgelegt werden. Der Umfang der Betriebsbewilligung ist auf die Eignung abzustellen und kann nach Erfüllung der Auflagen erweitert werden.

(4) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 3 (Pflegeplatz) betreibt, hat dies innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 18

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 19

Inkrafttreten

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen.

(2) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Stiftung Österreichisches
Freilichtmuseum
Stübing, Grundtausch.
(Einkl.-Zahl 1014/1)
(12-80 Ho 3/88-1994)

599.

1. Der vorstehende Bericht wird genehmigend zur Kenntnis genommen.
2. Der Tausch des landeseigenen Areals, bestehend aus dem Grundstück Nr. 258 und Teilen des Grundstückes Nr. 254/3, EZ. 143, KG. Hörgas, im Gesamtausmaß von 9,2930 ha, Waldwert 2,217.580 Schilling, gegen das Grundstück Nr. 671/2, EZ. 59, KG. Hörgas, Eigentümer Johann Huber, Hörgas 51, im Ausmaß von 8,9339 ha, Waldwert 1,726.597 Schilling, wird unter Vornahme eines Wertausgleiches genehmigt.
3. Nach erfolgter Durchführung des Tauschvorganges wird die Schenkung des Grundstückes Nr. 671/2 an die Stiftung Österreichisches Freilichtmuseum Stübing bei Graz zur Arrondierung des Museumsgeländes genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1994.
(Einkl.-Zahl 1018/1)
(10-21.LTG-1/48-1994)

600.

Der 2. Bericht für das Rechnungsjahr 1994 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1994 im Betrag von 5,5 Millionen Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Bundesstraße 72,
Übernahme als
Landesstraße.
(Einl.-Zahl 559/5)
(LBD-12.12-122/93-7)

601.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Friß, Ing. Kinsky, Dr. Lopatka und Riebenbauer, betreffend die ehemalige B 72 von km 27,278 (alt) bis km 28,16 durch die Gemeindegebiete Weiz, Thannhausen und Krotten-dorf als Landesstraße zu übernehmen, wird zur Kenntnis genommen.

Beschneigungsanlagen,
Richtlinien für den
Einsatz.
(Einl.-Zahl 189/4)
(3-07 U 794-1994)

602.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Erhart, Schoiswohl, Hammer, Vollmann und Genossen, aus der XI. Gesetzgebungsperiode, betreffend Richtlinien für den Einsatz und die Förderung von Beschneiungsanlagen in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Lärmkataster, Erstellung für
sämtliche steirische
Eisenbahnstrecken.
(Einl.-Zahl 524/5)
(LBD-12.12-113/93-8)

603.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrittwieser, Dr. Bachmaier-Geltewa, Dörflinger, Mag. Erlitz, Dr. Flecker, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Dipl.-Ing. Grabner, Gross, Heibl, Kaufmann, Dr. Klauser, Minder, Günther Prutsch, Schleich, Schuster, Tilzer, Trampusch, Ussar, Vollmann und Dr. Wabl, betreffend die Erstellung eines Lärmkatasters für sämtliche steirische Eisenbahnstrecken, wird zur Kenntnis genommen.

Umweltschutzbericht 1993.
(Einl.-Zahl 1016/1)
(3-07.105-94/5)

604.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Vorlage eines Umweltschutzberichtes für das Jahr 1993, wird zur Kenntnis genommen.

Fernwärmeförderung.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 1016/1)
(10-21.LTG-2/25-1994)

605.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit allem Nachdruck heranzutreten, damit die bisherige Fernwärmeförderung des Bundes fortgesetzt wird. Gleichzeitig wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, erforderliche Veranlassungen im Hinblick auf den Landesvoranschlag 1995 zu treffen, damit die Fernwärmeförderung unter Einschluß von Biofernwärmenetzen sowohl für die Objektförderung als auch die Subjektförderung bis zum Vorliegen der neuen Bundesregelung fortgesetzt werden kann.

Rudolf-Steiner-Schule (Freie
Waldorfschule), lang-
fristige Unterstützung.
(Einl.-Zahl 345/7)
(13-367-La 294/11-94)

606.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Beutl, Majcen, Pußwald und Dr. Karisch, betreffend die langfristige Unterstützung der Rudolf-Steiner-Schule (Freie Waldorfschule) in Graz wird zur Kenntnis genommen.

Tagesmütterprojekte,
Schaffung gesetzlicher
Bestimmungen.
(Einkl.-Zahl 19/6)
(9-40 Ta 8-1992/1)

607.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Bachmaier-Geltewa, Dörflinger, Mag. Erlitz, Dr. Flecker, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Glaser, Dipl.-Ing. Grabner, Heibl, Kanape, Kaufmann, Dr. Klauser, Minder, Günther Prutsch, Schleich, Schrittwieser, Tilzer, Trampusch, Ussar, Vollmann und Dr. Wabl, betreffend die Schaffung gesetzlicher Bestimmungen für Tagesmütterprojekte, wird zur Kenntnis genommen.

Kinderbetreuungseinrichtungen, finanzielle Beteiligung beim Ausbau.
(Beschlussantrag zu Einkl.-Zahl 19/6)
(12-18 Ki 5/1-1994)

608.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Zuge der Verhandlungen mit dem Bund, bezüglich einer finanziellen Beteiligung beim Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen, den effizienten Ausbau der Kinderbetreuung durch Tagesmütter zu berücksichtigen.

Hausapotheken, Erhaltung in der Steiermark.
(Einkl.-Zahlen 77/5 und 130/6)
(12-18 Ha 3/7-1994 und 18 Ae 2/8-1994)

609.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen

1. der Abgeordneten Bacher, Dr. Grabensberger, Dr. Cortolezis und Dr. Lopatka, betreffend die Erhaltung der Hausapotheken in der Steiermark, Einkl.-Zahl 77/1, und
2. der Abgeordneten Dörflinger, Dr. Bachmaier-Geltewa, Mag. Erlitz, Dr. Flecker, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Glaser, Dipl.-Ing. Grabner, Heibl, Kanape, Kaufmann, Dr. Klauser, Minder, Günther Prutsch, Schleich, Schrittwieser, Tilzer, Trampusch, Ussar, Vollmann und Dr. Wabl, betreffend eine optimale flächendeckende Versorgung der steirischen Bevölkerung mit Arzneimitteln, Einkl.-Zahl 130/1,

wird zur Kenntnis genommen.

Flüchtlingshilfe, Aufnahme von zusätzlichen Darlehen.
(Einkl.-Zahl 1055/1)
(10-21.V94-9/38-1994)

610.

Für Maßnahmen im Rahmen der Flüchtlingshilfe wird die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen im Gesamtbetrag von 25 Millionen Schilling genehmigt.

Europäische Integration, Tätigkeitsbericht 1993.
(Einkl.-Zahl 1045/1)
(Präs-41.00-6/91-96)

611.

Der selbständige Bericht des Ausschusses für Europäische Integration, betreffend das Jahr 1993, wird zur Kenntnis genommen.

Landeskrankenanstalten,
Prüfung der
Leistungsdaten,
Landesrechnungshof-
bericht Nr. 57.
(Einl.-Zahl 1049/1)
(Mündl. Bericht Nr. 69)
(LRH-22 A2-1993/19)

612.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, auf Grund des Inhaltes des Prüfberichtes des Landesrechnungshofes Nr. 57, GZ.; LRH 22 A2-93/13, betreffend die „Prüfung der Leistungsdaten, Aufwandsentwicklung und Leistungserlöse der Landeskrankenanstalten im ambulanten Bereich sowie stichprobenweise Prüfung der Verrechnung der Ambulanzleistungen“, dem Landtag in seiner nächsten Sitzung zu berichten:

- a) inwieweit die Beanstandungen des Landesrechnungshofes in bezug auf Leistungsdaten, Aufwandsentwicklung, Leistungserlöse der LKHs im ambulanten Bereich sowie die Verrechnungsweise derselben schon behoben sind,
- b) inwieweit das Berechnungsverhältnis der Leistungserlöse zu Personal- und Gesamtaufwand verbessert wurde,
- c) wie nunmehr eine wirksame Kontrolle der Ambulanzverrechnung durchgeführt wird und
- d) inwieweit von seiten der KAGES die Einhaltung der Zahlungstermine (laut Allgemeinem Ambulanzvertrag 1986) bei den Kassen geregelt wurde.

40. Sitzung am 8. November 1994

(Beschlüsse Nr. 613 bis 653)

Wahl eines Mitgliedes
in den Bundesrat.
(LT-Präs B 1/12-1994)

613.

Für Bundesrat Dr. Martin Wabl wurde Horst Freiberger als Ersatzmitglied gewählt.

Gemeindevertrags-
bedienstetengesetz-
novelle 1994.
(Einkl.-Zahl 1035/1,
Beilage Nr. 104)
(7-46 Ve 2/51-1994)

614.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Gemeindevertragsbe-
dienstetengesetz 1962 geändert wird (Steier-
märkische Gemeindevertragsbedienstetengesetz-
novelle 1994)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 24. September 1962, LGBl. Nr. 160, betreffend das Steiermärkische Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1962, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit. a lautet:

- „a) 1. bei Verwendungen gemäß § 4 a die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),“

2. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1a) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 lit. d umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.“

3. Nach § 4 wird § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Verwendungsbeschränkungen

Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, das nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind ausschließlich Vertragsbediensteten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Verwendungen, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten, sind österreichischen Staatsbürgern zuzuweisen.“

4. § 37 Abs. 4 lautet:

„(4) Das gleiche gilt

1. bei Vertragsbediensteten in einer gemäß § 4 a vorbehaltenen Verwendung für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft;
2. bei anderen Vertragsbediensteten
 - a) für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn weder die Staatsangehörigkeit eines von § 2 Abs. 1 lit. a Z. 2 erfaßten Landes gegeben ist, noch die Nachsicht nach § 2 Abs. 2 vor dem Verlust erteilt worden ist,
 - b) für den Fall des Verlustes der Staatsangehörigkeit eines von § 2 Abs. 1 lit. a Z. 2 erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen von § 2 Abs. 1 lit. a Z. 2 erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist, noch die Nachsicht nach § 2 Abs. 2 vor dem Verlust erteilt worden ist.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Grazer Gemeindevertrags-
bedienstetengesetz-
novelle 1994.
(Einl.-Zahl 1036/1,
Beilage Nr. 105)
(7-46 Ge 12/8-1994)

615.

**Gesetz vom, mit dem
das Grazer Gemeindevertragsbediensteten-
gesetz 1974 geändert wird (Grazer Gemeinde-
vertragsbedienstetengesetznovelle 1994)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz vom 5. März 1974, LGBl. Nr. 30/1974, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 16/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit. a lautet:

- „a) 1. bei Verwendungen gemäß § 2 a die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern);“

2. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Voraussetzung der allgemeinen Eignung gemäß Abs. 1 lit. d umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Verwendungsbeschränkungen

Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, das nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft

Dienst- und Gehaltsordnung
der Beamten der
Landeshauptstadt
Graz 1956, Änderung.
(Einl.-Zahl 1037/1,
Beilage Nr. 106)
(7-46 Ge 4/85-1994)

616.

**Gesetz vom, mit dem
die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten
der Landeshauptstadt Graz 1956 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957,

erwartet werden kann, sind ausschließlich Vertragsbediensteten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Verwendungen, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten, sind österreichischen Staatsbürgern zuzuweisen.“

4. § 11 Abs. 1 lit. a lautet:

- „a) Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Wohnungsanschrift;“

5. § 35 Abs. 4 lautet:

„(4) Das gleiche gilt

1. bei Vertragsbediensteten in einer gemäß § 2 a Inländern vorbehaltenen Verwendung für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft;
2. bei Vertragsbediensteten in sonstiger Verwendung
 - a) für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn weder die Staatsangehörigkeit eines von § 2 Abs. 1 lit. a Z. 2 erfaßten Landes gegeben ist, noch die Nachsicht nach § 2 Abs. 2 vor dem Verlust erteilt worden ist,
 - b) für den Fall des Verlustes der Staatsangehörigkeit eines vom § 2 Abs. 1 lit. a Z. 2 erfaßten Landes, wenn weder die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 2 Abs. 1 lit. a Z. 2 erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist, noch die Nachsicht nach § 2 Abs. 2 vor dem Verlust erteilt worden ist.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z. 1 lautet:

- „1. a) bei Verwendungen gemäß § 3 a die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Ange-

hörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern);“

2. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Erfordernis der Fähigkeiten gemäß Abs. 1 Z. 4 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Verwendungsbeschränkungen

Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, das nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind ausschließlich Beamten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Verwendungen, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten, sind österreichischen Staatsbürgern zuzuweisen.“

4. § 11 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, Familienstand, Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en), Wohnungsanschrift;“

5. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en) ist unverzüglich im Dienstwege der Personaldienststelle zu melden.“

6. § 12 Z. 1 lautet:

„1. a) bei Verwendungen gemäß § 3 a: durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (§ 13 Abs. 1);

b) bei sonstigen Verwendungen:

- aa) durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines von § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b erfaßten Landes gegeben ist,
- bb) durch Verlust der Staatsangehörigkeit eines von § 3 a Abs. 1 Z. 1 erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen von § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist (§ 13 Abs. 1);“

7. Die Überschrift des § 13 lautet:

„§ 13

Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. Staatsangehörigkeit(en), Dienstentsagung“

8. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird ein Dienstverhältnis auf Grund des § 12 Z. 1 aufgelöst, so wird der Beamte aller ihm und seinen versorgungsberechtigten Angehörigen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte verlustig. Die Bezüge sind vom nächstfolgenden Monatsersten an einzustellen.“

9. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt:

1. bei Verwendungen gemäß § 3 a mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (§ 13 Abs. 1);
2. bei sonstigen Verwendungen:
 - a) mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines von § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b erfaßten Landes gegeben ist;
 - b) mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit eines von § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen von § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist (§ 13 Abs. 1).“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Gemeindebedienstetengesetznovelle 1994.
(Einl.-Zahl 1038/1,
Beilage Nr. 107)
(7-46 Ge 2/141-1994)

617.

Gesetz vom, mit dem das Gesetz betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz 1957) geändert wird (Gemeindebedienstetengesetznovelle 1994)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 4. Februar 1957, LGBl. Nr. 34, betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen

Bediensteten der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz 1957 – GBG 1957), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 103/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 werden folgende §§ 2 a bis 2 c eingefügt:

„§ 2 a

(1) Bei Verwendungen, die nicht nur österreichischen Staatsbürgern vorbehalten sind, wird das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft auch durch die Staatsangehörigkeit eines Landes

erfüllt, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern.

(2) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.

§ 2 b

Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, das nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind ausschließlich öffentlich-rechtlichen Bediensteten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Verwendungen, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten, sind österreichischen Staatsbürgern zuzuweisen.

§ 2 c

Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en) unverzüglich der Dienstbehörde zu melden."

2. Der § 66 hat zu lauten:

„§ 66

Auflösung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch:

1. Tod;
2. Dienstentsagung (§ 67);
3. a) bei Verwendung gemäß § 2 b: durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
b) bei sonstigen Verwendungen:
 - aa) durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 2 a Abs. 1 erfaßten Landes gegeben ist,
 - bb) durch Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 2 a Abs. 1 erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 2 a Abs. 1 erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist;
4. Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses (§ 7 Abs. 2);
5. einverständliche Lösung (§ 43);
6. in Durchführung eines Disziplinarerkenntnisses, das die Entlassung ausspricht."

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Arbeitnehmer/innen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Gleichbehandlung.
(Einkl.-Zahl 603/4)
(7-53 Ge 62/3-1994)

618.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Minder, Dr. Bachmaier-Geltewa, Gross und Dr. Wabl, betreffend die Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer/innen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, wird zur Kenntnis genommen.

Pensionsreform-Anpassungsgesetz 1994.
(Einkl.-Zahl 1039/1,
Beilage Nr. 108)
(1-10.10-1/94-28)

619.

Gesetz vom mit dem das Pensionsgesetz 1965 und das Gehaltsgesetz 1956, jeweils in der als Landesgesetz geltenden Fassung, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Steiermärkische Bezügegesetz und das Steiermärkische Distriktsärzte- und Landesbezirktierärztegesetz geändert werden (Pensionsreform-Anpassungsgesetz 1994)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landes-

gesetz geltende Pensionsgesetz 1965, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender Abschnitt II a eingefügt:

„ABSCHNITT II a

Pensionssicherungsbeitrag § 13 a

(1) Das Ziel der Regelungen dieses Abschnittes ist die Gleichwertigkeit zwischen den allgemeinen Erhöhungen der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung.

(2) Zur Herstellung dieser Gleichwertigkeit ist bei Bedarf ein Pensionssicherungsbeitrag festzusetzen oder ein schon festgesetzter Pensionssicherungsbeitrag zu vermindern, zu erhöhen oder auszusetzen.

(3) Bei der Festsetzung der Höhe des Pensionsbeitrages sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der Unterschied zwischen der allgemeinen Erhöhung der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung,
2. eine Veränderung der Höhe des Pensionsbeitrages gemäß § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als Landesgesetz geltenden Fassung, soweit dessen Höhe 10,25 % überschreitet, und
3. Unterschiede zwischen der allgemeinen Erhöhung der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz und der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Sozialversicherung in Jahren, in denen kein Pensionssicherungsbeitrag festgesetzt wurde.

§ 13 b

(1) Der Beamte des Ruhestandes und der ehemalige Beamte des Ruhestandes und deren Hinterbliebene und Angehörige haben von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen, die ihnen nach diesem Gesetz gebühren oder ihnen gewährt werden, einen Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten, sofern ein solcher festgesetzt wurde. Die Haushaltszulage und die Zulage gemäß § 25 Abs. 3 bleiben für die Bemessung außer Betracht.

(2) Der Pensionssicherungsbeitrag ist auch von der Sonderzahlung zu entrichten. Der der Haushaltszulage und der der Zulage gemäß § 25 Abs. 3 entsprechende Teil der Sonderzahlung bleiben für die Bemessung außer Betracht.

(3) Von der Ergänzungszulage, von den Geldleistungen, zu denen eine Ergänzungszulage gebührt, und nicht zahlbaren Geldleistungen ist kein Pensionssicherungsbeitrag zu entrichten.

(4) Der Pensionssicherungsbeitrag ist nur soweit zu entrichten, als die Mindestsätze nach § 26 Abs. 5 nicht unterschritten werden.

Erlassung von Verordnungen

§ 13 c

(1) Die Landesregierung hat die Höhe des Pensionsbeitrages für Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen nach dem

1. Pensionsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung,
2. Gesetz über die Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, LGBl. Nr. 59/1976, und
3. Steiermärkischen Bezügegesetz, LGBl. Nr. 28/1973, gemäß § 13 a durch Verordnung festzusetzen.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen dürfen frühestens mit dem Tag in Kraft gesetzt werden, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt."

2. Im § 17 Abs. 2 a wird der Ausdruck „Besucht ein Kind“ durch den Ausdruck „Besucht das Kind“ ersetzt.

3. § 17 Abs. 2 f lautet:

„(2 f) Hat

1. das Kind eines verstorbenen Beamten, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 6 Abs. 2 lit. a oder
2. eine andere Person für ein solches Kind gemäß § 2 Abs. 1 lit. b

des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 376/1967, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 2 als erfüllt. Abs. 1 letzter Satz wird dadurch nicht berührt.“

4. An die Stelle des § 56 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet das Gehalt, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuß begründen, und allfälliger Teuerungszulagen.

(3 a) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der unbedingt angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Fassung, ergibt.

(3 b) Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrages ermäßigt sich auf die Hälfte des Prozentsatzes gemäß Abs. 3 a für Zeiten, die bedingt angerechnet worden sind.“

5. Dem § 58 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Es treten in Kraft:

1. die §§ 13 a bis 13 c samt Überschrift, § 17 Abs. 2 a und 2 f, in der Fassung des Artikels I des Gesetzes LGBl. Nr. .../1994, mit 1. Juli 1993.
2. § 56 Abs. 3 bis 3 b und § 61 Abs. 4, in der Fassung des Artikels I des Gesetzes LGBl. Nr. .../1994, mit 1. Jänner 1994.“

6. Im § 61 Abs. 4 wird der Ausdruck „– abweichend von den Vorschriften des § 56 Abs. 3 –“ durch den Ausdruck „– abweichend von § 56 Abs. 3, in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1993 geltenden Fassung –“ ersetzt.

Artikel II

Änderung des Pensionsgesetzes 1965, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, mit 1. Jänner 1995

Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1993, mit dem das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, geändert wird, wird mit folgenden Änderungen übernommen:

1. Die Zitierung in § 15 Abs. 1 Z. 1 „Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971“ wird durch die Zitierung „Nebengebührenzulagengesetz, LGBl. Nr. 67/1974“ ersetzt.

2. Im § 15 Abs. 2 Z. 3 wird der Ausdruck „Bund“ durch den Ausdruck „Land“ ersetzt.

3. Die Zitierung in § 15 Abs. 4 Z. 2 und § 15 Abs. 6 Z. 2 „Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Nebengebührentulagengesetzes“ wird durch die Zitierung „Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 des Nebengebührentulagengesetzes, LGBl. Nr. 67/1974“ ersetzt.

4. § 15 b Abs. 3 Z. 2 lautet:

„2. die Bezüge im Sinne des § 21 Abs. 2 des Bezügesgesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, und sonstige Funktionsgebühren.“

5. Im § 15 e Abs. 3 wird der Ausdruck „Bund“ durch den Ausdruck „Land“ ersetzt.

6. § 58 Abs. 5 lautet:

„(5) Die §§ 15 bis 15 e samt Überschriften, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 2, § 38 Abs. 3 und § 62 a samt Überschrift, in der Fassung des Artikels II des Gesetzes LGBl. Nr. .../1994, treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

7. § 62 a Abs. 2 lautet:

„(2) Versorgungsgenüsse und Versorgungsgenüßzulagen von Witwern und früheren Ehemännern sind jedoch mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 nach den §§ 15 bis 15 e, in der Fassung des Artikels II des Gesetzes LGBl. Nr. .../1994 neu zu bemessen, sofern sie nicht erwerbsunfähig und bedürftig sind.“

Artikel III

Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 334/1993, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, geändert wird, wird mit folgenden Änderungen übernommen:

§ 90 Abs. 4 lautet:

„(4) § 22 Abs. 2, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. .../1994, tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel IV

Das Gesetz über Nebengebührentulagen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Landes und der Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Nebengebührentulagengesetz), LGBl. Nr. 67/1974, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 22 Abs. 2“ durch die Zitierung „§ 22 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956, in der als Landesgesetz geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG, BGBl. Nr. 53/1991, zu vollstrecken.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages gemäß den §§ 13 a bis 13 c Pensionsgesetz 1965, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, sind auf die monatliche Nebengebührentulage anzuwenden.“

4. § 7 lautet:

„§ 7

Ausmaß der Nebengebührentulage zum Versorgungsgenüß

(1) Die Höhe der Nebengebührentulage zum Witwen(Witwer)versorgungsgenüß ergibt sich aus § 15 d Abs. 1 und 2 des Pensionsgesetzes 1965, in der als Landesgesetz geltenden Fassung.

(2) Die Nebengebührentulage zum Waisenversorgungsgenüß beträgt:

1. für jede Halbweise 24 %
2. für jede Vollweise 36 %

der Nebengebührentulage, die dem Beamten im Ruhestand jeweils gebühren würde.

(3) Auf die Höhe der Nebengebührentulage zum Versorgungsgenüß ist § 5 Abs. 3 anzuwenden.“

5. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Übergangsbestimmungen für die Nebengebührentulage zum Versorgungsgenüß

(1) Auf die Nebengebührentulage zum Versorgungsgenüß für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsgenüß erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Nebengebührentulage zum Versorgungsgenüß weiterhin anzuwenden.

(2) Nebengebührentulagen zu Versorgungsgenüssen von Witwern und früheren Ehemännern sind jedoch mit Wirksamkeit 1. Jänner 1995 nach den §§ 15 bis 15 e des Pensionsgesetzes 1965, in der Fassung des Artikels II des Gesetzes LGBl. Nr. .../1994, neu zu bemessen, sofern sie nicht erwerbsunfähig und bedürftig sind.“

6. § 18 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 18 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Es treten in Kraft:

1. § 5 a samt Überschrift, § 18 Abs. 2, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. .../1994, mit 1. Juli 1993,
2. § 3 Abs. 4, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. .../1994, mit 1. Jänner 1994,
3. §§ 7 und 17 a samt Überschrift, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. .../1994, mit 1. Jänner 1995 und
4. die Zitierung im § 3 Abs. 1 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten.“

Artikel V

Das Steiermärkische Bezügesgesetz, LGBl. Nr. 28/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 15/1994, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 25 treten folgende §§ 25 bis 25 b:

„§ 25

(1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwer-versorgungsbezuges gilt als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten § 15 Abs. 2 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ausdrucks ‚Sterbetag des Beamten‘ der Ausdruck ‚Sterbetag des Mitgliedes des Steiermärkischen Landtages‘ tritt.

(2) Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Steiermärkischen Landtages, die der Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges zugrunde zu legen ist, gilt der Bezug nach § 21 Abs. 3.

§ 25 a

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwer-versorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, auf den das Mitglied des Steiermärkischen Landtages am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Als Ruhebezug nach Abs. 1 gilt der Ruhebezug der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Mitgliedes des Steiermärkischen Landtages und dem Bezug nach § 21 Abs. 3 entspricht.

(3) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Steiermärkischen Landtages zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(4) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 3 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(5) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung nach Abs. 3 heranzuziehen.

§ 25 b

Der Waisenversorgungsbezug beträgt:

1. für jede Halbweise 24 %
2. für jede Vollweise 36 %

des Ruhebezuges, der der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit des Mitgliedes des Steiermärkischen Landtages und dem Bezug nach § 21 Abs. 3 entspricht.“

2. § 36 lautet:

„§ 36

(1) Auf das Ausmaß des Witwen- und Witwer-versorgungsbezuges und des Waisenversorgungsbezuges sind die §§ 25 bis 25 b mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes der Steiermärkischen Landesregierung gilt der Bezug nach § 30 Abs. 2.
2. Als Ruhebezug gilt der Ruhebezug des Mitgliedes der Steiermärkischen Landesregierung.

(2) Auf die Versorgungsbezüge des überlebenden Ehegatten und der Waisen ist § 38 mit der Maßgabe

anzuwenden, daß bei der im § 38 vorgesehenen Vergleichsberechnung jener Hundertsatz des Bezuges nach § 30 Abs. 2 zugrunde zu legen ist, der dem Hundertsatz des nach Abs. 1 bemessenen Versorgungsbezuges entspricht.“

3. Im Abschnitt II wird nach Artikel V ein Artikel V a mit § 39 a eingefügt:

„Artikel V a
§ 39 a

Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionsversicherungsbeitrages gemäß den §§ 13 a bis 13 c des Pensionsgesetzes 1965, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz‘ tritt der Ausdruck ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach den Artikeln IV und V dieses Gesetzes‘,
2. an die Stelle des Ausdrucks ‚der Beamte des Ruhestandes und der ehemalige Beamte des Ruhestandes‘ tritt der Ausdruck ‚Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen nach diesem Gesetz‘.“

4. § 40 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 40 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Es treten in Kraft:

1. Der § 39 a, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. .../1994, mit 1. Juli 1993,
2. die §§ 25 bis 25 b, 36 und 41 a, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. .../1994, mit 1. Jänner 1995.“

5. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

Auf Versorgungsbezüge für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsbezug erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Versorgungsbezüge weiterhin und § 62 a Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, anzuwenden.“

Artikel VI

Das Gesetz über die Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, LGBl. Nr. 59/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 81/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1, 2 und 4 lauten:

„(1) Hinterbliebene sind der überlebende Ehegatte, die Kinder und der frühere Ehegatte des verstorbenen Arztes.

(2) Überlebender Ehegatte (Witwe, Witwer) ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Arztes mit diesem verheiratet gewesen ist.

...

(4) Früherer Ehegatte (frühere Ehefrau, früherer Ehemann) ist, wessen Ehe mit dem Arzt für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist.“

2. § 25 a Abs. 1 lit. b lautet:

„b) alle diesem Dienstverhältnis vorangegangenen Zeiten der Pensionsversicherung in einer gesetzlichen Sozialversicherung, die der Arzt bis zu seinem Eintritt in den Landesdienst erworben hat und die nachzuweisen er verpflichtet ist.“

3. § 25 a Abs. 2 lautet:

„(2) Zum Nachweis der unter Abs. 1 lit. b angeführten Zeiten ist der Arzt verpflichtet, beim Sozialversicherungsträger einen Antrag auf Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung einzubringen und dem Land Steiermark sämtliche festgestellten Versicherungszeiten bekanntzugeben.“

4. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Pensionssicherungsbeitrag

Die Bestimmungen über die Festsetzung, die Höhe und die Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages gemäß den §§ 13 a bis 13 c des Pensionsgesetzes 1965, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ausdrucks ‚der Beamte des Ruhestandes und der ehemalige Beamte des Ruhestandes‘ der Ausdruck ‚Bezieher von Ruhe- und Versorgungsbezügen nach diesem Gesetz‘ tritt.“

5. Die Überschrift des § 29 und § 29 Abs. 1 und 2 erster Satz lauten:

„§ 29

Anspruch auf Witwen- und Witwersorgungsgenuß

(1) Dem überlebenden Ehegatten eines Arztes gebührt ein monatlicher Versorgungsgenuß, wenn der Arzt am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuß gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn er am Sterbetag des Arztes das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

6. § 29 Abs. 2 Z. 5 lautet:

„5: am Sterbetag des Arztes dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als das in der Z. 3 oder 4 genannte Kind des Verstorbenen angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat.“

7. § 29 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Der überlebende Ehegatte hat ferner keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Arztes geschlossen worden ist.“

8. § 29 Abs. 4 lautet:

„(4) Hat sich der Arzt mit seinem früheren Ehegatten wieder verheiratet, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzurechnen.“

9. Die Überschrift des § 30 und § 30 lauten:

„§ 30

Versorgungsbezug des früheren Ehegatten

(1) Die Bestimmungen über den Versorgungsanspruch des überlebenden Ehegatten und über das Ausmaß der Versorgung des überlebenden Ehegatten – ausgenommen die Bestimmungen der § 35 Abs. 3 bis 6 und 36 – gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für den früheren Ehegatten des verstorbenen Arztes, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Der Versorgungsgenuß gebührt dem früheren Ehegatten nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Arztes gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Versorgungsgenuß von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuß von diesem Tag an.

(3) Hat der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Arzt nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.

(4) Der Versorgungsbezug darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Arzt an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Der Versorgungsbezug des früheren Ehegatten ändert sich um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

(5) Der Versorgungsgenuß des überlebenden Ehegatten und der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten dürfen zusammen 120 v. H. des Ruhegenußes nicht übersteigen, auf den der verstorbene Arzt Anspruch gehabt hätte. Der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehegatten sind im gleichen Verhältnis zu kürzen. Ist kein anspruchsberechtigter überlebender Ehegatte vorhanden, dann ist der Versorgungsgenuß des früheren Ehegatten so zu bemessen, als ob der Arzt einen anspruchsberechtigten überlebenden Ehegatten hinterlassen hätte.

(6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen durch gerichtlichen Vergleich oder durch schriftlichen Vertrag ist unbeachtlich, wenn zwischen dem Abschluß des Vergleiches oder des Vertrages und dem Sterbetag des Arztes nicht mindestens ein Jahr vergangen ist.

(7) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Arztes auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen dem früheren Ehegatten erbringen, sind auf den Versorgungsbezug des früheren Ehegatten anzurechnen.

(8) Erlischt der Anspruch des überlebenden Ehegatten oder eines früheren Ehegatten auf Versorgungsgenuß, so ändert sich dadurch der Versorgungsbezug eines allenfalls noch verbleibenden früheren Ehegatten nicht.“

10. § 31 lautet:

„§ 31

**Ermittlung des
Witwen- und Witwerversorgungsbezugsteiles**

(1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges gilt als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten § 15 Abs. 2 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ausdrucks ‚Sterbetag des Beamten‘ der Ausdruck ‚Sterbetag des Arztes‘ tritt.

(2) Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Arztes, die der Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, gilt der Bezug nach § 26 Abs. 2.“

11. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, auf den der Arzt am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Als Ruhebezug nach Abs. 1 gilt der Ruhebezug, der der jeweiligen Funktionsdauer des Arztes und dem Bezug nach § 26 Abs. 2 entspricht.

(3) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Arztes zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(4) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 3 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(5) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung nach Abs. 3 heranzuziehen.

(6) Eine Disziplinarstrafe der Minderung des Ruhegenusses bleibt bei der Bemessung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges außer Betracht.“

12. Im § 33 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „26. Lebensjahr“ durch „27. Lebensjahr“ ersetzt.

13. Im § 33 Abs. 5 erster Satz wird die Zitierung „§ 2 Einkommenssteuergesetz 1975, BGBl. Nr. 469/1974“ durch „§ 2 Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400“ ersetzt.

14. Im § 33 Abs. 5 lit. b wird die Zitierung „Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199“ durch „Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609“ ersetzt.

15. § 33 Abs. 5 lit. c lautet:

„c) die Barbezüge (abzüglich der Fahrtkostenvergütung), die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87,“

16. Dem § 33 Abs. 5 lit. c werden folgende lit. d, e und f angefügt:

„d) die Geldleistungen nach § 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1975,

e) die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und

f) die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.“

17. § 34 Abs. 1 lautet:

„§ 34

(1) Der Waisenversorgungsbezug beträgt:

1. für jede Halbweise 24 %

2. für jede Vollweise 36 %

des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Arzt im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat bzw. gebührt hätte.“

18. Die Überschrift des § 35 lautet:

„Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuß, Abfindung des überlebenden Ehegatten bei Wiederverehelichung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches des überlebenden Ehegatten.“

19. § 35 Abs. 2 bis 4 und 6 lauten:

„(2) Der Anspruch des überlebenden Ehegatten und des früheren Ehegatten erlischt außerdem durch Verehelichung.

(3) Dem überlebenden Ehegatten des Arztes, der sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfindung des Siebzigfachen des monatlichen Versorgungsbezuges, auf den er im Zeitpunkt der Schließung der neuen Ehe Anspruch gehabt hat.

(4) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst, oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf, wenn

a) die Ehe nicht aus einem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der abfindungsberechtigten Person geschieden oder aufgehoben worden ist oder

b) bei Nichtigerklärung der Ehe die abfindungsberechtigte Person als schuldlos anzusehen ist.

...

(6) Auf den Versorgungsgenuß, der wieder aufgelebt ist, sind Einkünfte (§ 33 Abs. 5 und 6) anzurechnen, die dem überlebenden Ehegatten auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält der überlebende Ehegatte statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung,

so ist auf den monatlichen Versorgungsgenuß ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 % des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden des überlebenden Ehegatten unter, so entfällt die Anrechnung."

20. Die Überschrift des § 36 lautet:

„Abfertigung des überlebenden Ehegatten und der Waise“

21. § 36 Abs. 1, 2, 4 und 5 lauten:

„(1) Dem überlebenden Ehegatten und der Waise eines im Dienststand verstorbenen Arztes gebührt eine Abfertigung, wenn sie keinen Anspruch auf Versorgungsgenuß haben.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für ihn ein Anspruch auf Witwen- oder Witwersversorgung aus einer früheren Ehe wieder auflebt.

(4) Die Abfertigung des überlebenden Ehegatten beträgt für jedes Jahr der Tätigkeit des verstorbenen Arztes das Zweifache des Ruhegenusses nach § 26 Abs. 2, höchstens jedoch daß 20fache. Bei einer Tätigkeit als Arzt von weniger als einem Jahr gebührt eine Abfertigung in der Höhe des Ruhegenusses.

(5) Die Abfertigung der Halbweise beträgt 20 %, die Abfertigung der Vollweise 50 % der für den überlebenden Ehegatten vorgesehenen Abfertigung.“

Landesbeamten-gesetz-
Novelle 1994.
(Einl.-Zahl 1029/1,
Beilage Nr. 101)
(1-10.10-1/94-30)

Gesetz vom mit dem das Steiermärkische Landesbeamten-gesetz ge-ändert wird (Landesbeamten-gesetz-Novelle 1994)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landes-beamten-gesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landes-gesetz geltende Dienstpragmatik 1914, zuletzt ge-ändert durch LGBl. Nr. 98/1993, wird wie folgt ge-ändert:

1. Nach § 1 werden folgende §§ 1 a bis 1 c eingefügt:

„§ 1 a

(1) Bei Verwendungen, die nicht nur öster-reichischen Staatsbürgern vorbehalten sind, wird das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft auch durch die Staatsangehörigkeit eines Landes erfüllt, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat, wie Inländern.

22. Im § 36 Abs. 3 zweiter Satz wird der Ausdruck „26jährige“ durch den Ausdruck „27jährige“ ersetzt.

23. § 44 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Ohne Durchführung eines Anrechnungsver-fahrens gelten für die Ruhegenußbemessung nach-stehende Bestimmungen.“

24. Dem § 61 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Es treten in Kraft:

1. § 26 a, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. .../1994, mit 1. Juli 1993;
2. §§ 31, 31 a und § 34 Abs. 1, § 65, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. .../1994, mit 1. Jänner 1995;
3. §§ 25 Abs. 1, 2 und 4, 25 a Abs. 1 lit. b, 25 a Abs. 2, § 29 Abs. 1 und 2 erster Satz, § 29 Abs. 2 Z. 5, § 29 Abs. 3 erster Satz, § 29 Abs. 4 und § 30, die Zitierung im § 33 Abs. 2 erster Satz, im § 33 Abs. 5 erster Satz und im § 33 Abs. 5 lit. b, § 33 Abs. 5 lit. c und § 33 Abs. 5 lit. d bis f, die Überschriften zu §§ 35 und 36, § 35 Abs. 2 bis 4 und 6, § 36 Abs. 1, 2, 4 und 5 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten.“

25. § 65 lautet:

„§ 65

Auf Versorgungsbezüge für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Ver-sorgungsbezug erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Versorgungsbezüge weiterhin und § 62 a Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, anzuwenden.“

620.

(2) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß § 1 Abs. 1 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Ver-wendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.

§ 1 b

Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Ver-bundenheit zu Österreich voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind ausschließlich Beamten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Verwendungen, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten, sind österreichischen Staatsbürgern zuzuweisen.

§ 1 c

Der Beamte hat jede Veränderung seiner Staats-bürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en) unverzüg-lich der Dienstbehörde zu melden.“

2. Nach § 85 a wird folgender § 85 b eingefügt:

„§ 85 b

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst

- a) bei Verwendungen gemäß § 1 b: durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- b) bei sonstigen Verwendungen:
 - aa) durch Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom § 1 a Abs. 1 erfaßten Landes gegeben ist,
 - bb) durch Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 1 a Abs. 1 erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 1 a Abs. 1 erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist.“

Artikel II

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Pensionsgesetz 1965, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lit. a lautet:

- „a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit gemäß § 85 b Dienstpragmatik 1914, in der als Landesgesetz geltenden Fassung.“

2. § 11 lit. a lautet:

- „a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit gemäß § 85 b Dienstpragmatik 1914, in der als Landesgesetz geltenden Fassung.“

3. § 35 Abs. 5 erster Satz lautet:

- „(5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß
- alljährlich bis längstens 1. März eine von einer zuständigen Behörde ausgestellte Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres und
 - wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand,
 - der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz jener Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, die gemäß § 11 lit. a eine Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegenuß darstellt,
- der Dienstbehörde vorlegen.“

Artikel III

Das Landesdienstzweigegesetz 1985, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 87/1989, wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Diplomanerkennung

(1) Für Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Anstellungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 5.

(2) Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Anstellungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 4 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 4 ohne Feststellung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder
- b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 4 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(3) Diplome nach Abs. 2 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, 16).

(4) Über Antrag eines Bewerbers nach Abs. 1 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung ist im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse nach Artikel 4 der in Abs. 3 genannten Richtlinie festzulegen.

(5) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 ist das AVG anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betreffenden zu erlassen.“

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Landesvertragsbediensteten-
gesetz-Novelle 1994.
(Einkl.-Zahl 1030/1,
Beilage Nr. 102)
(1-10.03-1/94-6)

621.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Landesvertragsbediensteten-
gesetz geändert wird (Landesvertragsbediensteten-
gesetz-Novelle 1994)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesvertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 125/1974, als Landesgesetz geltende Vertragsbedienstetengesetz 1948, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 99/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z. 1 lautet:

- „1. a) bei Verwendungen gemäß § 6 b die österreichische Staatsbürgerschaft,
b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern).“

2. Nach § 3 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z. 3 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.“

Altkleider, Errichtung von
Sammelstellen.
(Einkl.-Zahl 230/91)
(LBD-12.12-46/92-7)

622.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 90 des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 1992 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Frief, Majcen, Dr. Flecker und Kanape, betreffend die Errichtung von Sammelstellen für Altkleider, wird zur Kenntnis genommen.

Kreislaufsystem für
Produkte, verstärkte
Einführung.
(Einkl.-Zahl 276/5)
(LBD-12.12-39/92-6)

623.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Dr. Cortolezis, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, Dr. Lopatka, Ing. Kaufmann, Kanduth und Schützenhöfer, betreffend die verstärkte Einführung eines Kreislaufsystems für Produkte, wird zur Kenntnis genommen.

3. Nach § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:

„§ 6 b

Verwendungsbeschränkungen

Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind ausschließlich Vertragsbediensteten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Verwendungen, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten, sind österreichischen Staatsbürgern zuzuweisen.“

4. § 34 Abs. 4 lautet:

„(4) Das gleiche gilt

1. bei Vertragsbediensteten in einer gemäß § 6 b vorbehaltenen Verwendung für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft;
2. bei anderen Vertragsbediensteten
 - a) für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn weder die Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b erfaßten Landes gegeben ist, noch die Nachsicht nach § 3 Abs. 2 vor dem Verlust erteilt worden ist,
 - b) für den Fall des Verlustes der Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. b erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist, noch die Nachsicht nach § 3 Abs. 2 vor dem Verlust erteilt worden ist.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Solarenergie, Förderungsrichtlinien.
(Einl.-Zahl 372/5)
(7-47 III Fo 259/312-1994)

624.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Dipl.-Ing. Getzinger, Dipl.-Ing. Grabner und Heibl, betreffend Förderungsrichtlinien für Solarenergie, wird zur Kenntnis genommen.

Sonnenkollektoren, Richtlinien für die Förderung.
(Beschlußantrag zu Einl.-Zahl 372/5)
(7-47 III Fo 259/313-1994)

625.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die „Richtlinien für die Förderung von Sonnenkollektoren“ derart abzuändern, daß einerseits auch gemeinnützige Genossenschaften als förderungswürdig anerkannt werden und andererseits auch für Kollektoranlagen, die größer als 60 Quadratmeter sind, eine adäquate Förderung gewährt wird.

Klimarelevante Aspekte, Deklaration von Regierungsvorlagen.
(Einl.-Zahl 630/4)
(3-07.1021-94/14)

626.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Dr. Karisch, Dr. Ebner, Trampusch, Dr. Hirschmann und Dipl.-Ing. Vesko, betreffend die Deklaration von Regierungsvorlagen hinsichtlich klimarelevanter Aspekte, wird zur Kenntnis genommen.

Förderungen 1993, Vorlage eines jährlichen Kataloges.
(Einl.-Zahl 230/92)
(10-21.LTG-3/12-1994)

627.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 55 des Steiermärkischen Landtages vom 10. April 1992 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Ebner, Dörflinger und Kanape, betreffend die Vorlage eines jährlichen Kataloges über die erfolgten Förderungen für das Rechnungsjahr 1993, wird zur Kenntnis genommen.

Finanzausgleichspaktum, Nichtzustimmung auf Bundesebene.
(Einl.-Zahl 461/36)
(10-21.V 93-10/20-1994)

628.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 241 des Steiermärkischen Landtages vom 4. Dezember 1992 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Dr. Karisch, Dr. Flecker, Gross und Schinnerl, betreffend die Nichtzustimmung zu einem Finanzausgleichspaktum auf Bundesebene, das nicht die berechtigten Forderungen des Landes Steiermark nach einem Ausgleich objektiver regionalwirtschaftlicher Benachteiligungen berücksichtigt, wird zur Kenntnis genommen.

Präbichl, Erhaltung des Schi- und Erholungsgebietes.
(Einl.-Zahl 844/3)
(10-23 Be 12/33-1994)

629.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Monika Kaufmann, Ussar, Vollmann und Korp, betreffend die Erhaltung des Schi- und Erholungsgebietes Präbichl im Wege einer Beteiligung des Landes an der Schilift Präbichl Ges. m. b. H., wird zur Kenntnis genommen.

Langbauer Werner, Liegen-
schaftsabverkauf.
(Einkl.-Zahl 1027/1)
(12-80 Ho 3/90-1994)

630.

1. Der Bericht wird genehmigend zur Kenntnis ge-
nommen.
2. Der Abverkauf eines Areals im Ausmaß von
1500 Quadratmeter samt „Seiserhaus“, betreffend
die landeseigenen Grundstücke Nr. 264/1, 27/3
und 266, KG. Hörgas, zum ermittelten Sachwert von
1,160.000 Schilling an Herrn Werner Langbauer,
8112 Gratwein, Hörgas 78, wird genehmigt.

Kreischberg Seilbahnen
Ges. m. b. H.,
Aufnahme zusätzlicher
Darlehen.
(Einkl.-Zahl 1043/1)
(10-23 Ke 16/16-1994)

631.

Für die Gewährung eines Gesellschafterzuschusses
an die Kreischberg Seilbahnen Gesellschaft m. b. H.
& Co. KG. wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in
Höhe von 14,5 Millionen Schilling genehmigt.

Unwetterschäden,
Aufnahme zusätzlicher
Darlehen.
(Einkl.-Zahl 1052/2)
(10-21.V 94-8/29-1994)

632.

Die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen in Höhe
von 13,626.000 Schilling zur teilweisen Abdeckung
von Unwetterschäden wird genehmigt.

Fink Karlo Branimir,
Kogelberg, Liegen-
schaftserwerb.
(Einkl.-Zahl 1053/1)
(WF-12 Ro 22/94-192)

633.

Der vorzeitige Erwerb der Liegenschaften EZZ. 84,
KG. Leibnitz, bestehend aus den Parzellen 52/7, 52/12
und 52/15, und 594, KG. Leibnitz, bestehend aus den
Parzellen 54/11, 54/12, 54/18 und 310/2, durch Herrn
Karlo Branimir Fink, 8430 Kaendorf an der Sulm,
Kogelberg 6, zum Preis von 1,237.245 Schilling wird
genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1994.
(Einkl.-Zahl 1054/1)
(10-21. LTG-1/49-1994)

634.

Der 3. Bericht für das Rechnungsjahr 1994 der
Steiermärkischen Landesregierung über die Be-
deckung der in der Übersicht angeführten über- und
außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landes-
voranschlag 1994 im Betrag von 25,632.121 Schilling
wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis
genommen und genehmigt.

Landarbeitsordnung 1981,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 1051/1,
Beilage Nr. 114)
(8-50 La/41-1994)

635.

**Gesetz vom, mit dem
die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 514/1994, beschlossen:

Artikel I

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981, LGBl. Nr. 25, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 40/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) sind die §§ 13, 77 bis 78, 93 bis 94 und die Abschnitte 5, 6 und 7 anzuwenden.“

2. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Abschnitte 2, 6, 7, 10 und 11 sowie die §§ 40 bis 51 des Abschnittes 3 und die §§ 67 bis 75 des Abschnittes 4 sind auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft nicht anzuwenden.“

3. § 7 samt Überschrift lautet:

„Dienstschein

§ 7

(1) Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer unverzüglich nach Beginn des Dienstverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag (Dienstschein) auszuhändigen.

(2) Der Dienstschein hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Dienstgebers,
2. Name und Anschrift des Dienstnehmers,
3. Beginn des Dienstverhältnisses,
4. bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des Dienstverhältnisses,
5. Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermine,
6. gewöhnlicher Arbeits(Einsatz)ort, erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits(Einsatz)orte,
7. anrechenbare Vordienstzeiten, allfällige Einstufung in ein generelles Schema,
8. vorgesehene Verwendung,
9. Anfangsbezug (Grundlohn, weitere Entgeltbestandteile, wie z. B. Sonderzahlungen), Fälligkeit des Entgelts,
10. Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes,
11. vereinbarte Tagesarbeitszeit oder regelmäßige Wochenarbeitszeit des Dienstnehmers und
12. Bezeichnung der auf den Dienstvertrag allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung, Betriebsvereinbarung) und Hinweis auf den Raum im Betrieb, in dem diese zur Einsichtnahme aufliegen.

(3) Hat der Dienstnehmer seine Tätigkeit länger als einen Monat im Ausland zu verrichten, so hat der vor der Aufnahme der Auslandstätigkeit auszuhändigende Dienstschein oder schriftliche Dienstvertrag zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

1. voraussichtliche Dauer der Auslandstätigkeit,
2. Währung, in der das Entgelt ausbezahlt ist, sofern es nicht in österreichischen Schillingen ausbezahlt ist,
3. allenfalls Bedingungen für die Rückführung nach Österreich und
4. allfällige zusätzliche Vergütung für die Auslandstätigkeit.

(4) Keine Verpflichtung zur Aushändigung eines Dienstscheines besteht, wenn

1. die Dauer des Dienstverhältnisses höchstens einen Monat beträgt oder
2. ein schriftlicher Dienstvertrag ausgehändigt wurde, der alle in Abs. 2 und 3 genannten Angaben enthält, oder
3. ein Dienstverhältnis über Gelegenheitsarbeit in der Dauer von höchstens zwei Monaten vorliegt oder
4. bei Auslandstätigkeit die im Abs. 3 genannten Angaben in anderen schriftlichen Unterlagen enthalten sind.

(5) Die Angaben gemäß Abs. 2 Z. 5, 6 und 9 bis 11 und Abs. 3 Z. 2 bis 4 können auch durch Verweisung auf die für das Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen im Gesetz oder in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder in betriebsüblich angewendeten Reiserichtlinien erfolgen.

(6) Jede Änderung der Angaben gemäß Abs. 2 und 3 ist dem Dienstnehmer unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Wirksamkeitsbeginn schriftlich mitzuteilen, es sei denn, die Änderung erfolgte durch Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, auf die gemäß Abs. 5 verwiesen wurde.

(7) Hat das Dienstverhältnis bereits bei Inkrafttreten der Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 bestanden, so ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen binnen zwei Monaten ein Dienstschein gemäß Abs. 1 bis 3 auszuhändigen. Eine solche Verpflichtung des Dienstgebers besteht nicht, wenn ein früher ausgestellter Dienstschein oder ein schriftlicher Dienstvertrag alle nach diesen Bestimmungen erforderlichen Angaben enthält.“

4. Nach § 14 wird folgender § 14 a samt Überschrift eingefügt:

**„Ansprüche gegen ausländische Dienstgeber
ohne Sitz in Österreich**

§ 14 a

(1) Beschäftigt ein Dienstgeber ohne Sitz in Österreich, der nicht Mitglied einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft in Österreich ist, einen Dienstnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich, so hat dieser Dienstnehmer Anspruch zumindest auf jenes gesetzliche oder kollektivvertragliche Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren Dienstnehmern von vergleichbaren Dienstgebern gebührt.

(2) Abs. 1 gilt, unbeschadet des auf das Dienstverhältnis anzuwendenden Rechts, auch für einen Dienstnehmer, der von einem Dienstgeber ohne Sitz in Österreich für Arbeiten, die insgesamt länger als einen Monat dauern, im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung oder zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird."

5. Nach § 39 werden folgende §§ 39 a bis 39 d samt Überschriften eingefügt:

**„Übergang von Unternehmen, Betrieben
oder Betriebsteilen auf einen anderen Inhaber**

§ 39 a

(1) Geht ein Unternehmen, Betrieb oder Betriebsteil auf einen anderen Inhaber über (Betriebsübergang), so tritt dieser als Dienstgeber mit allen Rechten und Pflichten in die im Zeitpunkt des Überganges bestehenden Dienstverhältnisse ein.

(2) Abs. 1 gilt nicht im Fall des Konkurses des Veräußerers.

(3) Der Veräußerer (Betriebsinhaber) hat den Dienstnehmer vom beabsichtigten Betriebsübergang rechtzeitig zu verständigen und ihm den Namen des Erwerbers bekanntzugeben.

(4) Der Dienstnehmer kann innerhalb eines Monats nach Verständigung vom beabsichtigten Betriebsübergang erklären, sein Dienstverhältnis nicht mit dem Erwerber fortzusetzen. Das Dienstverhältnis endet mit dem Tag des Betriebsüberganges. Dem Dienstnehmer stehen am Tag des Betriebsüberganges auf Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses die arbeitsrechtlichen Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung zu. Eine Kündigungsentschädigung gebührt jedoch nicht.

(5) Liegt zwischen der Verständigung durch den Dienstgeber im Sinne des Abs. 3 und dem Betriebsübergang eine kürzere Frist als ein Monat und ist das Dienstverhältnis bereits auf den Erwerber übergegangen, so kann der Dienstnehmer innerhalb eines Monats ab der Verständigung gegenüber dem Erwerber erklären, sein Dienstverhältnis mit ihm nicht fortzusetzen. Das Dienstverhältnis endet am Tag der Erklärung. Dem Dienstnehmer stehen am Tag der Erklärung auf Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses die arbeitsrechtlichen Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung durch den Veräußerer zu. Eine Kündigungsentschädigung gebührt jedoch nicht.

(6) Beim Betriebsübergang nach Abs. 1 bleiben die Arbeitsbedingungen aufrecht, es sei denn, aus den Bestimmungen über den Wechsel der Kollektivvertragsangehörigkeit (§ 39 b), die betrieblichen Pensionszusagen (§ 39 c) und die Weitergeltung von Betriebsvereinbarungen (§§ 54 und 55) ergibt sich anderes. Der Erwerber hat dem Dienstnehmer jede auf Grund des Betriebsüberganges erfolgte Änderung der Arbeitsbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der Dienstnehmer kann dem Übergang seines Dienstverhältnisses widersprechen, wenn der Erwerber den kollektivvertraglichen Bestandschutz (§ 39 b) oder die betrieblichen Pensionszusagen (§ 39 c) nicht übernimmt. Der Widerspruch hat innerhalb von sechs Wochen

1. ab Ablehnung der Übernahme oder
2. bei Nichtäußerung des Erwerbers zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges nach Ablauf einer vom Dienstnehmer gesetzten angemessenen Frist zur

Äußerung zu erfolgen. Widerspricht der Dienstnehmer, so bleibt sein Dienstverhältnis zum Veräußerer unverändert aufrecht.

(8) Werden durch den nach Betriebsübergang anzuwendenden Kollektivvertrag oder die nach Betriebsübergang anzuwendenden Betriebsvereinbarungen Arbeitsbedingungen wesentlich verschlechtert, so kann der Dienstnehmer innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, ab dem er die Verschlechterung erkannte oder erkennen mußte, das Dienstverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen oder der kollektivvertraglichen Kündigungsfristen und -termine lösen. Dem Dienstnehmer stehen die zum Zeitpunkt einer solchen Beendigung des Dienstverhältnisses gebührenden Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung zu.

(9) Der Dienstnehmer kann innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Änderungen seiner Arbeitsbedingungen im Sinne des Abs. 8 auf Feststellung der wesentlichen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen klagen. Ebenso kann ein Feststellungsverfahren nach § 54 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, in der jeweils geltenden Fassung, innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Änderungen der Arbeitsbedingungen eingeleitet werden. Hat das Gericht eine wesentliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen festgestellt, kann der Dienstnehmer innerhalb von drei Tagen ab Rechtskraft des Urteils das Dienstverhältnis nach Abs. 8 auflösen.

**Betriebsübergang und
Kollektivvertragsangehörigkeit**

§ 39 b

(1) Nach Betriebsübergang hat der Erwerber die in einem Kollektivvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen bis zur Kündigung oder zum Ablauf des Kollektivvertrages oder bis zum Inkrafttreten oder bis zur Anwendung eines anderen Kollektivvertrages in dem gleichen Maße aufrechtzuerhalten, wie sie in dem Kollektivvertrag für den Veräußerer vorgesehen waren. Die Arbeitsbedingungen dürfen zum Nachteil des Dienstnehmers durch Einzeldienstvertrag innerhalb eines Jahres nach Betriebsübergang weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(2) Durch den Wechsel der Kollektivvertragsangehörigkeit infolge des Betriebsüberganges darf das dem Dienstnehmer vor Betriebsübergang für die regelmäßige Arbeitsleistung in der Normalarbeitszeit gebührende kollektivvertragliche Entgelt nicht geschmälert werden. Kollektivvertragliche Regelungen über den Bestandschutz des Dienstverhältnisses werden Inhalt des Dienstvertrages zwischen Dienstnehmer und Erwerber, wenn das Unternehmen des Veräußerers im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang nicht weiterbesteht.

**Betriebsübergang und betriebliche
Pensionszusagen**

§ 39 c

(1) Eine auf Einzelvereinbarung beruhende betriebliche Pensionszusagen wird Inhalt des Dienstvertrages zwischen Dienstnehmer und Erwerber, wenn der Erwerber Gesamtrechtsnachfolger ist. Liegt keine Gesamtrechtsnachfolge vor, kann der Erwerber durch rechtzeitigen Vorbehalt die Übernahme einer solchen betrieblichen Pensionszusagen ablehnen.

(2) Hat der Betriebsübergang den Wegfall der betrieblichen Pensionszusage zur Folge und hat der Dienstnehmer dem Übergang seines Dienstverhältnisses im Falle des Abs. 1 zweiter Satz nicht widersprochen, so hat der Dienstnehmer gegen den Veräußerer Anspruch auf Abfindung der bisher erworbenen Anwartschaften.

(3) Die Berechnung und Auszahlung der Beträge gemäß Abs. 2 erfolgen im Sinne des Betriebspensionsgesetzes (BPG), Artikel I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 282/1990. Bei beitragsorientierten Zusagen errechnet sich dieser Betrag nach dem Betriebspensionsgesetz, bei direkten Leistungszusagen, leistungsorientierten Pensionskassenzusagen oder leistungsorientierten Versicherungsverträgen nach dem Teilwertverfahren und den bei der Bildung der Rückstellung anzuwendenden versicherungsmathematischen Grundsätzen. Für die Berechnung ist einerseits das Alter zum Zeitpunkt der Erteilung der Zusage, andererseits das Anfallsalter heranzuziehen. Der Rechnungszinssatz beträgt grundsätzlich 6,5 Prozent. Bei Pensionszusagen, die eine rechtsverbindliche Valorisierung vorsehen, ist jedoch der Barwert der künftigen Pensionsleistungen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 3 Prozent zu berechnen. Im Fall einer leistungsorientierten Pensionskassenzusage oder eines leistungsorientierten Versicherungsvertrages wird von dem so errechneten Betrag der sich nach den Rechnungsvorschriften der Pensionskasse oder der Versicherungsunternehmung ergebende Unverfallbarkeitsbetrag nach dem Betriebspensionsgesetz abgezogen. Der Arbeitnehmer kann über den so errechneten Betrag im Sinne des Betriebspensionsgesetzes verfügen, wobei er die Auszahlung dieses Betrages unabhängig von dessen Höhe vom Veräußerer verlangen kann. Im übrigen gelten hinsichtlich der erworbenen Anwartschaften die Vorschriften des BPG mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Betriebsübergang tritt.

Haftung bei Betriebsübergang

§ 39 d

(1) Sofern andere gesetzliche Regelungen oder Gläubigerschutzbestimmungen für den Dienstnehmer nicht Günstigeres bestimmen, haften für Verpflichtungen aus einem Dienstverhältnis zum Veräußerer, die vor dem Zeitpunkt des Übergangs begründet wurden, der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand, wobei hinsichtlich der Haftung des Erwerbers § 1409 ABGB anzuwenden ist. Dies gilt insbesondere für Leistungen aus betrieblichen Pensionszusagen des Veräußerers, die im Zeitpunkt des Betriebsüberganges bereits erbracht werden.

(2) Für Abfertigungsansprüche, die nach dem Betriebsübergang entstehen, haftet der Veräußerer nur mit jenem Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch im Zeitpunkt des Betriebsüberganges entspricht. Für Ansprüche auf eine Betriebspension aus einem Leistungsfall nach dem Betriebsübergang haftet der Veräußerer nur mit jenem Betrag, der den im Zeitpunkt des Betriebsüberganges bestehenden Pensionsanwartschaften entspricht.

(3) Wird das Dienstverhältnis durch die Erklärung des Dienstnehmers beendet, sein Dienstverhältnis beim Erwerber nicht fortzusetzen (§ 39 a Abs. 5), dann haftet der Erwerber für einen Abfertigungsanspruch des Dienstnehmers nur insoweit, als auf Grund der bei

ihm zurückgelegten Dienstzeit ein Abfertigungsanspruch entstanden ist oder sich erhöht hat.

(4) Bei Spaltungen im Sinne des Spaltungsgesetzes, Artikel I des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 458/1993, gilt als Veräußerer jene Gesellschaft, der die Verbindlichkeiten nach dem Spaltungsplan zuzuordnen sind."

6. § 44 Z. 2 lautet:

"2. die Dienstgeber, auf die der Betrieb oder ein Teil des Betriebes der in Z. 1 bezeichneten Dienstgeber übergeht."

7. Dem § 54 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

"(4) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen bleibt für Betriebsteile unberührt, die rechtlich verselbständigt werden.

(5) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen bleibt für Dienstnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen unberührt, die mit einem anderen Betrieb oder Betriebsteil so zusammengeschlossen werden, daß ein neuer Betrieb im Sinne des § 122 entsteht.

(6) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen bleibt für Dienstnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen, die von einem anderen Betrieb aufgenommen werden, insoweit unberührt, als sie Angelegenheiten betreffen, die von den Betriebsvereinbarungen des aufnehmenden Betriebes nicht geregelt werden. Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 185 Abs. 1 Z. 18 können für die von einer solchen Maßnahme betroffenen Dienstnehmer vom Betriebsinhaber des aufzunehmenden Betriebes oder Betriebsteiles unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden."

8. Dem § 55 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Eine solche Einzelvereinbarung kann zum Nachteil des Dienstnehmers im Falle der Kündigung einer Betriebsvereinbarung nach dem Übergang, der rechtlichen Verselbständigung, dem Zusammenschluß oder der Aufnahme eines Betriebes oder Betriebsteiles nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Übergang, der Verselbständigung, dem Zusammenschluß oder der Aufnahme abgeschlossen werden."

9. § 137 Abs. 3 lautet:

"(3) Ist bei Beginn der Betriebsversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Dienstnehmer anwesend, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten; nach Ablauf dieser Zeit ist die Betriebsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Dienstnehmer beschlußfähig. Diese Bestimmung gilt nicht in den Fällen der §§ 128 Abs. 5 und 130 Abs. 1 Z. 3 bis 5 und 8. Wurde eine Betriebsversammlung gemäß § 133 Abs. 2 Z. 2 von einer freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer einberufen, so kann die Wahl des Wahlvorstandes nur vorgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Dienstnehmer anwesend ist."

10. § 140 Abs. 1 lautet:

"(1) Wahlberechtigt sind alle Dienstnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die am Tag der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes

das 18. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag und am Tag der Wahl im Rahmen des Betriebes beschäftigt sind.“

11. § 141 Abs. 1 lautet:

„(1) Wählbar sind alle Dienstnehmer, die

1. a) österreichische Staatsbürger sind oder
b) Angehörige von Staaten sind, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind und
2. am Tag der Ausschreibung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und
3. seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebes oder des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind und
4. außer der österreichischen Staatsbürgerschaft alle sonstigen Voraussetzungen für das Wahlrecht zu den österreichischen gesetzgebenden Körperschaften erfüllen bzw. erfüllen würden.“

12. § 150 b samt Überschrift lautet:

**„Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches
§ 150 b**

(1) Werden Betriebsteile rechtlich verselbständigt, so bleibt der Betriebsrat für diese verselbständigten Teile bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesen Teilen, längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der organisatorischen Verselbständigung zur Vertretung der Interessen der Dienstnehmer im Sinne des § 124 zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht ohnehin wegen des Weiterbestehens einer organisatorischen Einheit (§ 122) im bisherigen Umfang fort-dauert. Die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches gilt nicht, wenn in einem verselbständigten Betriebsteil ein Betriebsrat nicht zu errichten ist.

(2) Der Beginn der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches kann durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Die Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches kann über die Dauer von vier Monaten hinaus durch Betriebsvereinbarung bis zum Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates (§ 149 Abs. 1) verlängert werden.

(3) Führt die rechtliche Verselbständigung von Betriebsteilen zur dauernden Einstellung des Betriebes oder zum Ausscheiden von Betriebsratsmitgliedern aus dem Betrieb, so treten für die Dauer der vorübergehenden Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches abweichend von § 150 Z. 1 die Beendigung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates und abweichend von § 152 Abs. 1 Z. 3 das Erlöschen der Mitgliedschaft zum Betriebsrat nicht ein.“

13. Nach § 150 b wird folgender § 150 c eingefügt:

„§ 150 c

(1) Werden Betriebe oder Betriebsteile zu einem neuen Betrieb im Sinne des § 122 zusammengeschlossen, so bilden die Betriebsräte bis zur Neuwahl eines Betriebsrates, längstens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zusammenschluß, ein*Organ der Dienstnehmerschaft (einheitlicher Betriebsrat); §§ 153 und 154 gelten sinngemäß.

(2) § 150 b Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 gelten sinngemäß.“

14. § 161 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und zur Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Dienstnehmerschaft und der ehemaligen Dienstnehmer des Betriebes kann von den Dienstnehmern eine Betriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens ein halbes Prozent des Bruttoarbeitsentgelts betragen.“

15. § 162 Abs. 12 lautet:

„(12) Ein nach Durchführung der Auflösung verbleibender Vermögensüberschuß ist von der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer für Wohlfahrtsmaßnahmen oder Wohlfahrtseinrichtungen der Dienstnehmer zu verwenden.“

16. § 170 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Bestimmungen über die Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit des Betriebsrates (§ 150 a) und über die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§§ 150 b und c) sind sinngemäß anzuwenden.“

17. § 173 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Dienstnehmerschaft und der ehemaligen Dienstnehmer des Unternehmens kann eine Zentralbetriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens 25 Prozent der Betriebsratsumlage betragen.“

18. Im § 185 Abs. 1 wird nach der Z. 24 anstelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgende Z. 25 angefügt:

„25. Festlegung des Beginns und Verlängerung der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§ 150 b).“

19. Im § 193 Abs. 3 wird die einleitende Wortfolge „Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist nicht ausdrücklich zugestimmt, so kann diese bei Gericht angefochten werden, wenn“ ersetzt durch die Wortfolge „Die Kündigung kann bei Gericht angefochten werden, wenn“.

20. Dem § 193 Abs. 3 Z. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Umstände gemäß lit. a, die ihre Ursache in einem höheren Lebensalter eines Dienstnehmers haben, der im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, langjährig beschäftigt ist, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung des älteren Dienstnehmers nur dann herangezogen werden, wenn durch die Weiterbeschäftigung betriebliche Interessen erheblich nachteilig berührt werden.“

21. § 193 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat vom Ausspruch der Kündigung zu verständigen. Der Betriebsrat kann auf Verlangen des gekündigten Dienstnehmers binnen zwei Wochen nach Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese bei Gericht anfechten, wenn er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen des Dienstnehmers nicht nach, so kann dieser innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst bei Gericht anfechten. Hat der Betriebsrat innerhalb der Frist des Abs. 1 keine Stellungnahme abgegeben, so kann der Dienstnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese bei Gericht selbst anfechten; in diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte im Sinne des Abs. 3 nicht vorzunehmen. Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann der Dienstnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese bei Gericht anfechten, soweit Abs. 6 nicht anderes bestimmt.“

22. § 193 Abs. 6 lautet:

„(6) Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann die Kündigung gemäß Abs. 3 Z. 2 nicht angefochten werden.“

23. Der bisherige § 193 Abs. 6 erhält die Bezeichnung „(7)“.

24. § 194 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Entlassung kann bei Gericht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 193 Abs. 3 vorliegt und der betreffende Dienstnehmer keinen Entlassungsgrund gesetzt hat. Die Entlassung kann nicht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 193 Abs. 3 Z. 2 vorliegt und der Betriebsrat der Entlassung innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt hat. § 193 Abs. 4 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.“

25. § 196 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von der schriftlichen Anzeige gemäß § 45 a Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der jeweils geltenden Fassung, an das zuständige Arbeitsamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

26. Im § 196 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1a) Die Informations- und Beratungspflicht des Betriebsinhabers gemäß Abs. 1 gilt insbesondere auch für die Fälle des Überganges, der rechtlichen Verselbständigung, des Zusammenschlusses oder der Aufnahme von Betrieben oder Betriebsteilen. Die Information hat rechtzeitig und im Vorhinein zu erfolgen und insbesondere zu umfassen:

1. den Grund für diese Maßnahme;
2. die sich daraus ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Dienstnehmer;

3. die hinsichtlich der Dienstnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.“

27. Im § 197 Abs. 1 wird nach Z. 1 folgende Z. 1 a eingefügt:

„1 a. die Auflösung von Dienstverhältnissen, die eine Meldepflicht nach § 45 a Abs. 1 Z. 1 bis 3 Arbeitsmarktförderungsgesetz auslöst;“

28. Nach § 197 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1a) Im Falle einer geplanten Betriebsänderung nach Abs. 1 Z. 1 a hat die Information nach Abs. 1 erster Satz jedenfalls zu umfassen

1. die Gründe für die Maßnahme,
2. die Zahl und die Verwendung der voraussichtlich betroffenen Dienstnehmer, deren Qualifikation und Beschäftigungsdauer sowie die Kriterien für die Auswahl dieser Dienstnehmer,
3. die Zahl und die Verwendung der regelmäßig beschäftigten Dienstnehmer,
4. den Zeitraum, in dem die geplante Maßnahme verwirklicht werden soll,
5. allfällige zur Vermeidung nachteiliger Folgen für die betroffenen Dienstnehmer geplante Begleitmaßnahmen. Die Information nach Z. 1 bis 4 hat schriftlich zu erfolgen. Unbeschadet des § 180 Abs. 2 kann der Betriebsrat der Beratung Sachverständige beiziehen.“

29. § 197 Abs. 3 lautet:

„(3) Bringt eine Betriebsänderung im Sinne des Abs. 1 Z. 1 bis 6 wesentliche Nachteile für alle oder erhebliche Teile der Dienstnehmerschaft mit sich, so können in Betrieben, in denen dauernd mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung dieser Folgen durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Sind mit einer solchen Betriebsänderung Kündigungen von Dienstnehmern verbunden, so soll die Betriebsvereinbarung auf die Interessen von älteren Dienstnehmern besonders Bedacht nehmen. Kommt zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet – insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht vorliegt – auf Antrag eines der Streitparteien die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle. Bei der Entscheidung der Schlichtungsstelle ist eine allfällige verspätete oder mangelhafte Information des Betriebsrates (Abs. 1) bei der Festsetzung der Maßnahmen zugunsten der Dienstnehmer in der Weise zu berücksichtigen, daß Nachteile, die die Dienstnehmer durch die verspätete oder mangelhafte Information erleiden, zusätzlich abzugelten sind.“

30. Dem § 203 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Sinkt im Zuge einer rechtlichen Verselbständigung (§ 150 b) die Anzahl der Dienstnehmer unter die für den Freistellungsanspruch gemäß Abs. 1 bis 3 erforderliche Anzahl, so bleibt die Freistellung bis zum Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates, dem der Freigestellte angehört, aufrecht.“

31. Dem § 204 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
 „Im Falle des Ausscheidens eines Betriebsratsmitgliedes im Zuge einer Betriebsänderung hat das nachrückende Ersatzmitglied einen Anspruch jedenfalls in dem Ausmaß, als es dem Verhältnis der noch offenen zur gesamten Tätigkeitsdauer des Betriebsrates entspricht, sofern sich nicht nach dem ersten Satz ein größerer Anspruch ergibt.“

32. § 228 Abs. 1 lautet:

„(1) Übertretungen der Vorschriften der §§ 46, 56 bis 64, 73, 77 bis 94, 96 bis 99, 114 Abs. 2, 143 Abs. 3, 177 Z. 3, 187 Abs. 3 und 4, 191, 192 Abs. 1, 196 Abs. 2, 197 Abs. 1 Z. 1 a und Abs. 1 a, 201 Abs. 4, 203, 226 und 227 a werden von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.“

32 a. § 228 Abs. 4 lautet:

„(4) Sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, sind Übertretungen

der Vorschriften der §§ 46, 143 Abs. 3, 177 Z. 3, 187 Abs. 3 und 4, 191, 192 Abs. 1, 196 Abs. 2, 197 Abs. 1 Z. 1 a und Abs. 1 a, 201 Abs. 4 und 203 mit Geldstrafen bis S 30.000,- zu bestrafen.“

33. § 228 Abs. 5 Z. 3 lautet:

„3. des § 196 Abs. 2 oder des § 197 Abs. 1 Z. 1 a und Abs. 1 a das gemäß § 199 zuständige Organ der Dienstnehmerschaft und“

34. Im § 228 Abs. 5 letzter Satz lautet das Zitat „56 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Steirische Imkerschule,
 Übernahme durch das
 Land Steiermark.
 (Einl.-Zahl 414/5)
 (8-61 A 56/9-1994)

636.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Vollmann, Monika Kaufmann, Schleich, Dipl.-Ing. Getzinger und Günther Prutsch, betreffend die Übernahme und Sanierung der Steirischen Imkerschule durch das Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Bäuerliche Landwirtschaft,
 Quantifizierung der
 Umweltleistungen.
 (Einl.-Zahlen 481/5 und
 796/4)
 (8-61 A 70/6-1994)

637.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Peinhaupt, Weilharter, Dr. Ebner und Dipl.-Ing. Chibidziura, betreffend die Schaffung eines Ordnungsrahmens, der die Grundlage für die Bewertung der Umweltleistungen der Landwirtschaft darstellt, Einl.-Zahl 481/1, und zum Antrag der Abgeordneten Peinhaupt, Weilharter, Schinnerl und Köhldorfer, betreffend die Quantifizierung der Umweltleistungen der bäuerlichen Landwirtschaft in der Steiermark, Einl.-Zahl 796/1, wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftsförderungs-
 gesetz, Erlassung einer
 Verordnung.
 (Beschlussantrag zu
 Einl.-Zahl 481/5)
 (8-60 La 12/2-1994)

638.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, daß dem neuen Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetz durch die Erlassung einer entsprechenden Verordnung, unter der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkung des Landwirtschaftsbeirates, ehe baldigst Rechnung getragen wird, weil die derzeit geltende Verordnung inhaltlich obsolet geworden ist.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, leichter Erwerb von Grundstücken.
(Einl.-Zahl 529/5)
(8-61 A 60/7-1994)

639.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Grillitsch, Frieß, Ing. Kaufmann, Ing. Kinsky, Kowald, Alfred Prutsch und Riebenbauer, betreffend den leichteren Erwerb von Grundstücken zur Existenzsicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, wird zur Kenntnis genommen.

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, Tätigkeitsbericht 1993.
(Einl.-Zahl 1032/1)
(8-50 Ta 1/11-1994)

640.

Der Tätigkeitsbericht 1993 der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark wird zur Kenntnis genommen.

Europäische Integration, sechster vierteljährlicher Bericht.
(Einl.-Zahl 1048/1)
(Präs-41.00-6/91-97)

641.

Der sechste vierteljährliche Bericht an den Steiermärkischen Landtag über den Stand der Europäischen Integration wird zur Kenntnis genommen.

Fünftagewoche, Einführung an Schulen.
(Einl.-Zahl 873/3)
(13-367 La 309/1-1994)

642.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Beutl, Majcen, Ussar und Mag. Erlitz, betreffend die Einführung der Fünftagewoche an Schulen, wird zur Kenntnis genommen.

Fünftagewoche, Einführung an Schulen.
(Einl.-Zahl 873/4)
(13-367 La 309/2-1994)

643.

Der ergänzende Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Beutl, Majcen, Ussar und Mag. Erlitz, betreffend die Einführung der Fünftagewoche an Schulen, wird zur Kenntnis genommen.

Berufliche Weiterbildung für Frauen und Männer, Einführung eines gesetzlichen Rechtsanspruches.
(Einl.-Zahl 154/5)
(13-367 La 278/6-1994)

644.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Beutl, Pufwald und Dr. Lopatka, betreffend die Einführung eines gesetzlichen Rechtsanspruches auf berufliche Weiterbildung für Frauen und Männer, die infolge der Erziehung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen ihren Beruf vorübergehend nicht ausüben, wird zur Kenntnis genommen.

Kinder- und Jugend-
programm,
Verhinderung „harter
Filmtrailer“.
(Einl.-Zahl 929/5)
(6-70 Ge 2/5-1994)

645.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gennaro, Gross, Dipl.-Ing. Getzinger und Minder, betreffend die Setzung von Maßnahmen zur Verhinderung der Vorführung „harter Filmtrailer“ im Kinder- und Jugendprogramm der steirischen Kinos, wird zur Kenntnis genommen.

Pflegegeldgesetz,
Überprüfung der
Auswirkungen.
(Einl.-Zahl 761/7)
(9-03-7/1994-17)

646.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Abschnitt II Z. 14 des Beschlusses Nr. 492 des Steiermärkischen Landtages vom 1. März 1994, betreffend die Überprüfung der Auswirkungen des Pflegegeldgesetzes und Vorlage eines Berichtes über eine realistische Kostenschätzung für die nächsten Jahre, auf Grund des selbständigen Antrages des Rationalisierungs-Ausschusses, wird zur Kenntnis genommen.

Altenpflegedienste,
Weiterbetrieb der
Schule in Rottenmann.
(Einl.-Zahl 981/3)
(9-06-88/1994-2)

647.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ussar, Minder, Vollmann und Gross, betreffend die Sicherstellung des Weiterbetriebes der Schule für Altenpflegedienste in Rottenmann, wird zur Kenntnis genommen.

Homöopathische
Behandlungen.
(Einl.-Zahl 701/8)
(5-222 La 54/17-1994)

648.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Beutl, Frieß, Dr. Lopatka, Dr. Maitz und Pußwald, betreffend homöopathische Behandlungen, wird zur Kenntnis genommen.

Vordernberg-Vordernberg-
Markt, Nichtauflassung
der ÖBB-Bahnstrecke.
(Einl.-Zahl 729/3)
(LBD-12.12-148/93-3)

649.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Monika Kaufmann, Schrittwieser, Dipl.-Ing. Grabner und Ussar, betreffend die Nichtauflassung der ÖBB-Bahnstrecke Vordernberg bis Vordernberg-Markt, wird zur Kenntnis genommen.

Leoben-Vordernberg-
Markt, Erhaltung der
ÖBB-Bahnstrecke.
(Beschlussantrag zu
Einl.-Zahl 729/3)
(LBD-12.12-148/93-3)

650.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit dem Bund bzw. den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) Verhandlungen mit dem größten Nachdruck in die Wege zu leiten, damit die Bahnstrecke Leoben-Vordernberg-Markt erhalten und attraktiviert werden kann.

Liezen. Änderung
des Entwicklungs-
programms.
(Einl.-Zahl 201/4)
(3-10 L 40-94/61)

651.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Flecker, Kanduth, Tasch und Dipl.-Ing. Vesko, betreffend die Änderung des regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion Liezen, LGBl. Nr. 83/1991, wird zur Kenntnis genommen.

Landesrechnungs-
abschluß 1993.
(Einl.-Zahl 1015/1)
(10-21.R 93-1/18-1994)

652.

1. Der Landesrechnungsabschluß 1993 mit dem Band I (Ordentlicher Haushalt, Außerordentlicher Haushalt, Gesamtübersichten und Nachweise) und dem Band II (Untervoranschläge und Wirtschaftsbetriebe) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Bericht, betreffend Zwischenfinanzierungsmaßnahmen im Wohnbauförderungsbereich, wird zur Kenntnis genommen.

Wahlen in die Landtags-
Ausschüsse.
(LT-Präs W 1/23-1994)

653.

Es wurden folgende Wahlen in die Landtags-Ausschüsse durchgeführt:

in den Ausschuß für Europäische Integration:

Abg. Dr. Candidus Cortolezis
als Mitglied anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Karl Maitz;

in den Ausschuß für Europäische Integration und Föderalismus:

Abg. Hermann Schützenhöfer
als Mitglied anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Karl Maitz;

in den Finanz-Ausschuß:

Abg. Hermine Frieß
als Mitglied anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Karl Maitz;

in den Ausschuß für Gesundheit, Sport und Spitäler:

Abg. Dr. Reinhold Lopatka
als Mitglied anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Karl Maitz;

in den Kontroll-Ausschuß:

Abg. Franz Riebenbauer
als Mitglied anstelle des Abgeordneten Fritz Grillitsch;

Abg. Hermine Frieß
als Mitglied anstelle des Abgeordneten Dr. Reinhold Lopatka;

Abg. Richard Kanduth
als Ersatzmitglied anstelle der Abgeordneten Hermine Frieß;

Abg. Josef Strassberger
als Ersatzmitglied anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Karl Maitz;

Abg. Fritz Grillitsch
als Ersatzmitglied anstelle des Abgeordneten Franz Riebenbauer;

Abg. Reinhold Purr
als Ersatzmitglied anstelle des Abgeordneten Hermann Schützenhöfer;

in den Petitions-Ausschuß:

Abg. Josef Strassberger
als Mitglied anstelle des Abgeordneten Hermann Schützenhöfer;

in den Rationalisierungs-Ausschuß:

Abg. Josef Strassberger
als Mitglied anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Karl Maitz;

in den Ausschuß für Sicherheit, Einsatzorganisationen und Landesverteidigung:

Abg. Josef Strassberger
als Mitglied anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Karl Maitz;

Abg. Franz Majcen
als Mitglied anstelle des Abgeordneten Hermann Schützenhöfer;

in den Ausschuß für Umweltschutz und Energie:

Abg. Dr. Eva Karisch
als Mitglied anstelle des Abgeordneten Dr. Candidus Cortolezis;

Abg. Dr. Candidus Cortolezis
als Ersatzmitglied anstelle des Abgeordneten Ing. Josef Kaufmann;

in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuß:

Abg. Ing. Josef Kaufmann
als Ersatzmitglied anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Karl Maitz;

in den Ausschuß für Verkehr und Infrastruktur:

Abg. Josef Strassberger
als Mitglied anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Karl Maitz;

in den Ausschuß für Wissenschaft, Forschung und neue Technologien:

Abg. Josef Strassberger
als Ersatzmitglied anstelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Dr. Karl Maitz.

In der 41. Sitzung am 22. November 1994 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

42. Sitzung am 29. November 1994

(Beschlüsse Nr. 654 bis 671)

Wahl des Leiters des
Landesrechnungshofes.
(LT-Präs L 17/16-1994)

654.

Zum Leiter des Landesrechnungshofes wird Hofrat
Mag. Dr. Günther Grollitsch gewählt.

Altstadterhaltungs-
gesetz 1980, Änderung.
(Einl.-Zahl 1057/1,
Beilage Nr. 115)
(6-62 G 42-1994)

655.

**Gesetz vom, mit dem das
Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 geändert
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980, LGBl.
Nr. 17, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1980, 48/1993 und
18/1994, wird wie folgt geändert:

Nach § 11 Abs. 5 wird folgender Abs. 5 a angefügt:

„(5 a) Kommt eine der zuständigen Stellen des
Abs. 4 lit. d bis i ihrem Bestellungsrecht trotz noch-
maliger Aufforderung innerhalb einer Frist von vier
Wochen nicht nach, so geht das Recht zur Bestellung
eines weiteren Mitgliedes und Ersatzmitgliedes für die
Dauer einer Funktionsperiode auf die Landes-
regierung über.“

Fleischuntersuchungs-
gebührengesetz.
(Einl.-Zahl 1071/1,
Beilage Nr. 116)
(Mündl. Bericht Nr. 70)
(8-70 Fe 14/23-1994)

656.

**Gesetz vom über die
Gebühren für die Schlachtier- und Fleisch-
untersuchung, die Auslandsfleischuntersuchung
und die sich aus dem Fleischuntersuchungs-
gesetz ergebenden sonstigen Untersuchungen
und Kontrollen (Steiermärkisches Fleischunter-
suchungsgebührengesetz – FUGG)**

Untersuchungen und Kontrollen haben die Ver-
fügungsberechtigten (Betriebsinhaber, Tierhalter)
Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden mit
der Untersuchung fällig.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren ist von der Landes-
regierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf
den Sach- und Zeitaufwand und die Art der Tiere in
einem solchen Ausmaß festzusetzen, daß der durch die
Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes ent-
stehende Aufwand voll ersetzt wird.

(2) Die Gebühren haben folgende Kosten abzu-
decken:

1. Die den Gemeinden aus der Schlachtier- und
Fleischuntersuchung erwachsenden Kosten für den
Sach- und Personalaufwand sowie für den all-
fälligen Zweckaufwand und

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, die
Auslandsfleischuntersuchung und die sich aus dem
Fleischuntersuchungsgesetz ergebenden sonstigen

2. die dem Land durch

- a) die Entlohnung der Fleischuntersuchungsorgane einschließlich allfälliger Zuschläge für zurückgelegte Wegstrecken, Wartezeiten u. a.,
- b) die Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane,
- c) die nach dem Fleischuntersuchungsgesetz durchzuführenden sonstigen Untersuchungen und Kontrollen (wie bakteriologische, chemische, physikalische, serologische und sonstige Untersuchungen),
- d) den (insbesondere mit der Auslandsfleischuntersuchung verbundenen) Personalaufwand und
- e) den sonstigen Zweckaufwand und den Sachaufwand

erwachsenden Kosten.

(3) Die Erträge der Gebühren fließen dem Land oder den Gemeinden zu. In der gemäß Abs. 1 zu erlassenden Verordnung sind die den Fleischuntersuchungsorganen als Entlohnung zustehenden Anteile an den Gebühren sowie die Anteile der Ausgleichskasse gesondert auszuweisen.

(4) Vor der Erlassung der Verordnung hat die Landesregierung die gesetzlichen Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Arbeitnehmer und der Tierärzte anzuhören.

§ 3

Einhebung der Gebühren

(1) Die jeweiligen Gebühren sind von den Fleischuntersuchungsorganen zu bemessen und spätestens am Ende des Monats, in dem die Untersuchung abgeschlossen wurde, einzuheben. Das Fleischuntersuchungsorgan hat dem Verfügungsberechtigten eine Bestätigung über die eingehobenen Gebühren auszustellen. Darüber hinaus hat das Fleischuntersuchungsorgan über die kostenpflichtigen Leistungen Aufzeichnungen zu führen.

(2) Bestreitet der Verfügungsberechtigte die Gebühr dem Grunde oder der Höhe nach oder weigert er sich, die Gebühr zu entrichten, so ist dies vom Fleischuntersuchungsorgan unter Vorlage der Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Gebiet die Untersuchung erfolgt ist, zu melden. Diese hat in diesem Fall die zu leistende Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben. Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an die Landesregierung zulässig. Die durch Bescheid festgesetzten Gebühren sind von der Bezirksverwaltungsbehörde einzuheben.

(3) In Gemeinden, denen gemäß § 4 Abs. 3 Fleischuntersuchungsgesetz die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung übertragen wurde, hat die Gemeinde die Gebühren zu bemessen und einzuheben. Sie kann dabei nach Abs. 1 vorgehen. Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß der Bescheid vom Bürgermeister zu erlassen ist. Gegen den Bescheid des Bürgermeisters ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.

(4) Bei Auslandsfleischuntersuchungen gemäß § 43 Fleischuntersuchungsgesetz sind die Gebühren von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu bemessen und einzuheben.

§ 4

Abrechnung der Gebühren

(1) Die Fleischuntersuchungsorgane haben von den von ihnen gemäß § 3 Abs. 1 eingehobenen Gebühren die Anteile der Ausgleichskasse (§ 5) zu berechnen und an diese zu überweisen. Die Überweisung hat monatlich bis zum Zehnten des auf den Untersuchungsmonat folgenden Monats zu erfolgen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die gemäß § 3 Abs. 3 von den Gemeinden eingehobenen Gebühren.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die von ihnen gemäß § 3 Abs. 2 eingehobenen Gebühren anteilmäßig an die Ausgleichskasse und die Fleischuntersuchungsorgane zu überweisen.

(4) Die gemäß § 3 Abs. 4 eingehobenen Gebühren fallen dem Land oder, nach Abzug des an die Ausgleichskasse zu überweisenden Anteils, der Stadt Graz zu.

§ 5

Ausgleichskasse

(1) Beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wird eine gesondert zu verwaltende Ausgleichskasse eingerichtet.

(2) Die Mittel der Ausgleichskasse sind insbesondere zu verwenden

1. zum überörtlichen Ausgleich der mit der Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung verbundenen Kosten,
2. für die Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane,
3. für bakteriologische, chemische, physikalische, serologische und sonstige Untersuchungen und
4. für Ersatzleistungen uneinbringlicher Gebührenteile der Fleischuntersuchungsorgane.

Das Nähere ist in der gemäß § 2 zu erlassenden Verordnung zu regeln.

§ 6

Verfahren

Bei der Bemessung, Einhebung und der zwangsweisen Einbringung der Gebühren ist die Landesabgabenordnung - LAO, LGBl. Nr. 158/1963, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

§ 7

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1995 in Kraft.

(2) Verordnungen dürfen bereits ab dem auf die Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Die Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Dezember 1984, in der in der Anlage zu diesem Gesetz enthaltenen Fassung, tritt als Landesgesetz mit 1. November 1994 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1995 außer Kraft.

(4) (Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen.

FLEISCHUNTERSUCHUNGS- GEBÜHREN- VERORDNUNG

gültig ab 1. Juli 1991

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Dezember 1984, LGBl. Nr. 97, über die Gebühren für die Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung, die Kontrolluntersuchung sowie die Auslandsfleischuntersuchung, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 50/1989, 47/1991 und 49/1994

Auf Grund des § 47 Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 252/1989, wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht und Einhebung

(1) Für die Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung (einschließlich Trichinenuntersuchung) sowie für die

Kontrolluntersuchung auf Grund des Fleischuntersuchungsgesetzes haben die Verfügungsberechtigten (Betriebsinhaber, Tierhalter) ausgenommen bei Not- schlachtungen Gebühren zu entrichten. Unter diesen Gebühren sind auch allfällige Zuschläge zu verstehen.

(2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Abschluß der Untersuchung fällig und sind von den Fleischuntersuchungsorganen längstens bis zum Monatsende einzuheben.

(3) Von den eingehobenen Gebühren sind die Anteile der Fleischuntersuchungsorgane gemäß § 4 bzw. der Gemeinden gemäß § 5 einzubehalten und der Restbetrag an die Ausgleichskasse (§ 3) abzuführen.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren beträgt:

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Gebührenanteil des Fleischunter- suchungsorgans S	Gebührenanteil der Ausgleichskasse S	Gesamt- gebühr S
a) für die Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung (je Tier)			
1. Einhufer über 220 kg Lebendgewicht	52,—	4,—	56,—
2. Rinder über 220 kg Lebendgewicht	44,—	3,—	47,—
3. Einhufer und Rinder bis 220 kg Lebendgewicht (einschließlich Brustorgane)	37,—	2,—	39,—
4. Schweine über 30 kg Lebendgewicht (einschließlich Trichinenuntersuchung)	33,50	2,—	35,50
5. Schweine unter 30 kg Lebendgewicht (einschließlich Trichinenuntersuchung)	25,50	2,—	27,50
6. Schafe, Ziegen (einschließlich Brustorgane)	28,—	2,—	30,—
7. Schalenwild aus Fleischproduktionsgattern (bei Wildschweinen einschließlich Trichinenunter- suchung)	44,—	3,—	47,—
b) für die Trichinenuntersuchung für Schweinefleisch aller Art oder für Fleisch von anderen der Trichinen- untersuchung unterliegenden Tieren (je Stück)	10,—	0,50	10,50
lit. c entfällt			
d) falls die Gebührenanteile des Fleischuntersuchungs- organs nach lit. a, b oder c den Betrag von S 100,— nicht erreichen (Mindestgebühr)	100,—	8,—	108,—
d) Für die Auslandsfleischuntersuchung			
1. je angefangene 50 kg Fleisch bzw. Fleischwaren ...	—	1,—	10,—
2. mindestens jedoch	—	10,—	100,—

(2) Ein Zuschlag von jeweils 100 v. H. in der Höhe der Gebühren gemäß Abs. 1 lit. a, b, c und e ist für Untersuchungen zu entrichten, die auf Verlangen eines Verfügungsberechtigten

- a) an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Schlacht- tage und Untersuchungszeiten oder
- b) in der Zeit zwischen 19 und 6 Uhr vorgenommen werden.

(3) Die Zuschläge zu den Gebühren gemäß Abs. 2 lit. a und b dürfen in Verbindung miteinander ange- rechnet werden.

(4) Wird die Schlachtung so verzögert, daß die Fleischuntersuchung erst mehr als eine Stunde nach dem vom Verfügungsberechtigten angegebenen Zeit- punkt der Schlachtung vorgenommen werden kann, so ist für jede begonnene halbe Stunde ein Zuschlag zu den Gebühren in Höhe der Mindestgebühr gemäß Abs. 1 lit. d zu entrichten. Bei Bandschlachtungen ist in einem solchen Fall jedem der anwesenden Fleisch- untersuchungsorgane dieser Zuschlag zu entrichten.

(5) Als Zuschlag zu den Gebühren steht dem Fleischuntersuchungsorgan eine Entschädigung für zurückgelegte Wegstrecken ab dem Berufssitz (§ 15 Abs. 3 Tierärztegesetz) in der Höhe von 5 Schilling je Kilometer zu. Dem Verfügungsberechtigten darf als Zuschlag zu den Gebühren nur eine Wegentschädi- gung bis höchstens 20 km angerechnet werden. Be- findet sich das Fleischuntersuchungsorgan bereits aus einem anderen Anlaß am Ort der Untersuchung, so entfällt dieser Zuschlag.

(6) Bei der Vornahme der Schlacht- und Fleisch- untersuchung in gewerblichen Schlachthäusern an einem Tag, bei welchen die Höhe der hierfür zu entrichtenden Gebühr den 60fachen Betrag nach Abs. 1 lit. a Z. 4 Spalte 1 übersteigt, ist eine Weg- entschädigung bis höchstens 20 km als Zuschlag zu den Gebühren gemäß § 2 Abs. 5 vom Verfügungsberechtigten zu entrichten. Eine Wegentschädigung aus Mitteln der Ausgleichskasse gemäß § 3 Abs. 3 ent- fällt.

§ 3

Ausgleichskasse

(1) Beim Amt der Steiermärkischen Landesregie- rung ist eine gesondert zu verwaltende Ausgleichs- kasse einzurichten.

(2) Aus dieser Ausgleichskasse sind die Kosten der im § 47 Abs. 3 Fleischuntersuchungsgesetz ange- führten Erfordernisse sowie die Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 letzter Satz zu bezahlen.

(3) Bei gewerblichen Schlachtungen und unter- suchungspflichtigen Hausschlachtungen erhalten die Fleischuntersuchungsorgane für zurückgelegte Weg- strecken über 20 km eine Entschädigung in der Höhe von 5 Schilling je Kilometer aus Mitteln der Aus- gleichskasse. Pro Untersuchungsgang dürfen der Aus- gleichskasse jedoch maximal 60 km in Rechnung gestellt werden.

(4) Für die Untersuchung der Notschlachtungen erhalten die Fleischuntersuchungsorgane aus Mitteln der Ausgleichskasse eine Entschädigung in Höhe der Gebühr gemäß § 2 Abs. 1, einen Notschlachtungs- zuschlag in Höhe der Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 lit. a, allfällige Zuschläge gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 5 sowie allfällige Beträge gemäß § 4 Abs. 4.

(5) Über die Gebarung der Ausgleichskasse ist jähr- lich ein Voranschlag und bis 31. März des folgenden Jahres ein Rechnungsabschluß zu erstellen. Der Rechnungsabschluß ist nach Überprüfung durch die Landesbuchhaltung dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen und auf Verlangen den im § 47 Abs. 5 Fleischuntersuchungsgesetz angeführten Interessenvertretungen zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Gebührenanteil der Fleischuntersuchungsorgane

(1) Von den zu entrichtenden Gebühren und Zuschlägen entfallen die Gebührenanteile gemäß § 2 Abs. 1 Spalte 1 sowie allfällige Zuschläge gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 auf die Fleischuntersuchungsorgane.

(2) Den Fleischuntersuchungsorganen steht weiters der Zuschlag zu den Gebühren gemäß § 2 Abs. 5 und 6 zu.

(3) Die monatlichen Einnahmen aus den Anteilen gemäß § 2 Abs. 1 Spalte 1, ausgenommen die Ein- nahmen aus Fleischuntersuchungen bei Notschlach- tungen, die Einnahmen aus der Kontrolluntersuchung bis zu einem Betrag von 5000 Schilling sowie die Einnahmen aus Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 lit. d (Mindestgebühr), dürfen bei den Fleischunter- suchungstierärzten den Betrag von 37.000 Schilling und bei den Fleischuntersuchern den Betrag von 8000 Schilling nicht übersteigen. Der übersteigende Betrag ist an die Ausgleichskasse abzuführen.

(4) Den Fleischuntersuchungstierärzten stehen weiters ein Betrag von 150 Schilling je Schlacht- tier für jede Entnahme und Einsendung von Fleisch und zur Untersuchung entnommener anderer Proben an Untersuchungsanstalten und Laboratorien sowie der Ersatz der nachgewiesenen Versandspesen zu.

(5) Für eine Kontrolle gemäß § 17 Abs. 1 Fleisch- untersuchungsgesetz hat der Fleischuntersuchungs- tierarzt Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 330 Schilling.

§ 5

Gemeinden, denen die Schlacht- und Fleischuntersuchung übertragen wurde, bzw. solche mit Schlachthauszwang

(1) Jenen Gemeinden, denen nach dem Fleisch- untersuchungsgesetz die Schlacht- und Fleisch- untersuchung übertragen wurde, fallen die Anteile gemäß § 4 Abs. 1 bis zu den in § 4 Abs. 3 angeführten Höchstbeträgen je Fleischuntersuchungsorgan zu. Der übersteigende Teil ist an die Ausgleichskasse ab- zuführen.

(2) Werden in solchen Gemeinden auch Fleisch- untersuchungsorgane tätig, die in keinem Dienst- verhältnis zur Gemeinde stehen, gilt für diese Abs. 1 nicht; für diese Fleischuntersuchungsorgane gilt § 4.

(3) Wenn für das Gebiet solcher Gemeinden der Schlachthauszwang verfügt wurde, fallen die Anteile gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeinde zu. Jener Teil, der die im § 4 Abs. 3 angeführten Höchstbeträge je Fleisch- untersuchungsorgan übersteigt, ist an die Ausgleichs- kasse abzuführen, sofern er nicht zur veterinärhygie- nischen Ausgestaltung des Gemeindeschlachthofes verwendet wird. Der Landeshauptmann bestimmt nach Anhörung der Gemeinde Art und Umfang solcher Arbeiten.

§ 6

Abrechnung der Gebühren

Die Abrechnung mit der Ausgleichskasse hat monatlich zu erfolgen; die Anteile der Ausgleichskasse sind jeweils bis Zehnten des Folgemonats auf ein Konto der Ausgleichskasse einzuzahlen.

§ 7

Überprüfung der Beurteilung bzw. Abtretung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung

(1) Für eine Überprüfung der Beurteilung des Fleischuntersuchers durch den zuständigen Fleischuntersuchungstierarzt (§ 28 Abs. 3 Fleischuntersuchungsgesetz) sind von dem, der eine solche Überprüfung veranlaßt hat, im Falle der Bestätigung der Beurteilung die Gebühren gemäß § 2 (einschließlich allfälliger Zuschläge für zurückgelegte Wegstrecken) zu entrichten. Bei Nichtbestätigung der Beurteilung sind die Gebühren aus Mitteln der Ausgleichskasse zu tragen.

(2) In jenen Fällen, in denen der Fleischuntersucher die Schlachtier- und Fleischuntersuchung dem Fleischuntersuchungstierarzt zu überlassen hat und

eine nochmalige Untersuchung erforderlich ist, hat der Fleischuntersucher lediglich Anspruch auf den Zuschlag zu den Gebühren gemäß § 2 Abs. 5.

§ 8

Auslandsfleischuntersuchung

Für die Auslandsfleischuntersuchung (§ 43 Abs. 1 Fleischuntersuchungsgesetz) hat der Verfügungsberechtigte die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 lit. e sowie allfällige Zuschläge gemäß § 2 Abs. 2 bis 6 zu entrichten, welche mit Abschluß der Untersuchung fällig werden. Diese sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zugunsten des Landes bzw. in Graz zugunsten der Landeshauptstadt Graz einzuheben. Ein Gebührenanteil von 10 v. H. ist an die Ausgleichskasse abzuführen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

Hasiba

Behindertenhilfe, Förderung
an Selbsthilfe-
organisationen.
(Einl.-Zahl 978/4)
(9-04-305/94-1)

657.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Minder, Vollmann, Gross und Dr. Bachmaier-Geltewa, betreffend die verstärkte Förderung an Selbsthilfeorganisationen der Behindertenhilfe, wird zur Kenntnis genommen.

Grazer Fraueninitiative,
Soforthilfe.
(Einl.-Zahl 980/3)
(9-04-98/1994-14)

658.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Minder, Gross, Dr. Bachmaier-Geltewa und Monika Kaufmann, betreffend die forcierte Förderung der Grazer Fraueninitiative, Soforthilfe für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder, wird zur Kenntnis genommen.

Steiermark-Büro in Brüssel,
zusätzliche
Darlehensaufnahme.
(Einl.-Zahl 1072/1)
(10-21.V 94-10/49-1994)

659.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Steiermark-Büros in Brüssel wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in Höhe von 3,064.000 Schilling genehmigt.

Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, Zusammenlegung. (Einkl.-Zahl 937/2, Beilage Nr. 118) (8-10 Zu 1/30-1994)

660.

Gesetz vom mit dem das Gesetz über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat zur Ausführung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 103/1951, in der Fassung der Flurverfassungsnovelle 1993, BGBl. Nr. 903, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Zusammenlegungsgesetz 1982 – StZLG 1982, LGBl. Nr. 82, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und naturnahen Landwirtschaft sind die Besitz-, Benützung- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie Ordnung der rechtlichen, wirtschaftlichen und naturräumlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen sowie ökologischen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens zu verbessern oder neu zu gestalten.“

2. § 1 Abs. 2 erster Halbsatz lautet:

„Zur Erreichung dieser Ziele sind unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die verursacht werden durch ...“.

3. § 2 lautet:

„§ 2

Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen, ihrer Bringung oder ihrer Verwertung dienen, einschließlich naturnaher Strukturelemente der Flur (wie zum Beispiel Bestandteile von Biotopverbundsystemen, Böschungsfelder, Heckenstreifen, Feldraine, Feldgehölze und landschaftsgestaltende Einzelbäume). Hiezu zählen auch Grundstücke, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zwecken zugeführt werden können, sowie Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen.“

4. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Zusammenlegungsgebiet ist unter Bedachtnahme auf örtliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge, insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung, des Umwelt- und Naturschutzes, so zu bestimmen und zu begrenzen, wie es die Ziele der Zusammenlegung (§ 1) voraussichtlich erfordern.“

5. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Verfahren ist von Amts wegen nach Anhörung der Landeskommission für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, des Bezirksnaturschutzbeauftragten, des Umweltschutzes und der Bergbehörde sowie hinsichtlich der Raumordnung nach Anhörung der Landesregierung und der in Betracht kommenden Gemeinden mit Verordnung einzuleiten.“

6. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 liegen insbesondere dann vor, wenn durch Einbeziehung oder Ausscheidung von Grundstücken eines Betriebes für diesen ein größerer volks- und betriebswirtschaftlicher Erfolg erreicht, die Herstellung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen ermöglicht oder erleichtert wird, die ökologischen Erfordernisse dafür sprechen oder eine bessere Arrondierung des Zusammenlegungsgebietes allenfalls zur Durchführung der Vermessung herbeigeführt werden.“

7. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Falle der Einstellung hat die Agrarbehörde vorher mit Bescheid einen zweckentsprechenden Abschluß der bereits begonnenen Maßnahmen zu verfügen und die Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 des Agrarverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 173, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 901/1993, und der §§ 64 bis 66 abzurechnen.“

8. In § 7 Abs. 1 wird eine weitere lit. c angefügt, welche lautet:

„c) Bäume, Hecken und Sträucher dürfen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde gefällt oder gerodet werden.“

9. § 7 Abs. 1 letzter Absatz lautet:

„Die Bewilligung nach lit. a, b und c ist zu versagen, wenn durch das geplante Vorhaben das Ziel der Zusammenlegung gefährdet wird.“

10. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Ermittlung der Entschädigung nach Abs. 3 sind die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und der §§ 5 bis 9 Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Höhe der Entschädigung auf Grund der Schätzung eines Sachverständigen (§ 52 AVG) von der Agrarbehörde mit Bescheid zu bestimmen ist und daß an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten kann, wenn dies wirtschaftlich zweckmäßiger und zumutbar ist.“

11. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Anderen Personen kommt Parteistellung nur insoweit zu, als ihnen in diesem Gesetz oder im

Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103, i. d. F. des Gesetzes BGBl. Nr. 903/1993, Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind."

12. § 9 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Sie ist mit Verordnung aufzulösen, wenn sie ihre Aufgaben erfüllt hat oder gemäß § 6 Abs. 1 das Verfahren eingestellt wird."

13. § 9 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen, die Agrarbehörde bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes und in wirtschaftlichen sowie ökologischen Fragen zu beraten sowie im Auftrag und unter Aufsicht der Agrarbehörde die Maßnahmen durchzuführen, die sich aus der Zusammenlegung ergeben."

14. § 11 Abs. 1 Z. 6 lautet:

"6. die Vergabe von geodätischen, technisch-wirtschaftlichen sowie ökologischen Arbeiten (§ 55 Abs. 2)."

15. § 13 Abs. 1 Z. 5 lautet:

"5. Jedem Mitglied der Zusammenlegungsgemeinschaft kommt eine Stimme zu; Miteigentümer haben zusammen nur eine Stimme; sofern nicht bereits nach § 5 AgrVG 1950, BGBl. Nr. 173, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 901/1993, ein gemeinsamer Vertreter bestellt wurde, ist für die Abgabe der Stimme ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen. Kommen die Parteien dieser Verpflichtung vor der Durchführung der Wahl nicht nach, sind sie vom Stimmrecht ausgeschlossen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist."

16. § 14 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Beschlüsse der Vollversammlung und des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Der Obmann stimmt mit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung."

17. § 14 Abs. 4 lautet:

"(4) In der Vollversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu; Miteigentümer haben zusammen nur eine Stimme; sofern nicht bereits nach § 5 AgrVG 1950, BGBl. Nr. 173, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 901/1993, ein gemeinsamer Vertreter bestellt wurde, ist für die Abgabe der Stimme ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen. Kommen die Parteien dieser Verpflichtung vor der Durchführung der Wahl nicht nach, sind sie vom Stimmrecht ausgeschlossen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist."

18. § 14 Abs. 7 lautet:

"(7) Die im Zusammenlegungsgebiet liegenden Gemeinden und im Zusammenlegungsgebiet bestehenden Einförstungsgemeinschaften sind, sofern deren Interessen berührt werden, zur Vollversammlung und zu den Sitzungen des Ausschusses einzuladen. Sie nehmen daran mit beratender Stimme teil; ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen."

19. § 17 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz lauten:

"Die Anzahl der Schätzer und ihrer Stellvertreter für das Zusammenlegungsgebiet wird von der Agrarbehörde bestimmt; sie sind nach Anhörung des Ausschusses zu bestellen und anzugeloben."

20. § 17 Abs. 3 lit. a lautet:

"a) durch Aufstellung der der Bewertung zugrundelegenden Bonitätsklassen an Hand von Mustergründen nach Einholung der Stellungnahme des Ausschusses der Zusammenlegungsgemeinschaft unter Beachtung objektiver Bewertungsgrundsätze, wie Güteklasse, Lage der Grundstücke (Hanglage, Gefährdung durch Elementarereignisse), Wasserhaushalt, tatsächliche Benützung und Bewirtschaftungsart."

21. § 17 Abs. 6 lit. b lautet:

"b) die im Abs. 5 lit. b und c genannten Gegenstände sind, sofern ihre Versetzbarkeit und ökologische Brauchbarkeit gegeben sind, für die Ausgestaltung des Biotopverbundsystems vorrangig vor Neupflanzungen zu verwenden und dem Eigentümer angemessen zu entschädigen; der Eigentümer der im Abs. 5 lit. c genannten Gegenstände hat diese, sofern sie nicht Teil eines Biotopverbundsystems sind, binnen angemessener Frist zu entfernen, widrigenfalls sie entschädigungslos auf den neuen Eigentümer übergehen;"

22. § 17 Abs. 7 lautet:

"(7) Für unfruchtbare und überaltete Obstbäume ist kein Geldausgleich zu leisten. Der bisherige Eigentümer darf sie in angemessener Frist entfernen."

23. § 21 Abs. 1 lautet:

"(1) Gemeinsame Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Grundstücke notwendig sind oder sonst die Ziele der Zusammenlegung fördern und einer Mehrheit von Parteien dienen, wie Wege, Brücken, Gräben, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Bodenschutzanlagen. Hierbei sind, wenn allgemeine öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, bestehende Anlagen und Objekte umzugestalten, zu verlegen oder aufzulassen, mit Ausnahme der unter die Bestimmungen des § 50 Abs. 4 lit. b bis d fallenden Bauten und Verkehrsflächen. Weiters sind im Zusammenlegungsgebiet die erforderlichen bodenverbessernden gelände- oder landschaftsgestaltenden Maßnahmen, wie Kultivierungen, Erdarbeiten, Aufforstungen und dergleichen, unter Bedachtnahme auf ökologische Erfordernisse durchzuführen. Naturnahe Strukturelemente der Flur (wie z. B. Bestandteile von Biotopverbundsystemen, Böschungsf Flächen, Heckenstreifen, Feldraine, Feuchtf lächen und Feldgehölze) sind zu erhalten, neu zu strukturieren oder neu zu schaffen. Das Ausmaß dieser Flächen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Erosions- und Naturschutzes den örtlichen Voraussetzungen entsprechend festzulegen."

24. § 22 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Agrarbehörde hat über die gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen einen Entwurf zu erstellen und hierüber mit den Parteien, den Gemeinden des

Zusammenlegungsgebietes und den nach § 4 Abs. 1 und 5 genannten Stellen zu beraten. Die Vollversammlung der Zusammenlegungsgemeinschaft ist einzuladen, innerhalb angemessener Frist zum Verhandlungsergebnis eine Stellungnahme abzugeben. Über den Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und über Ergänzungen des Planes ist ein Bescheid zu erlassen. Gegen den Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen bzw. gegen den Bescheid, mit welchem der Plan ergänzt wurde, steht dem Umweltanwalt des Landes Steiermark das Berufungsrecht zu."

25. § 25 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Agrarbehörde hat bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes eine Gesamtlösung in rechtlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht anzustreben und dabei auf eine geordnete Entwicklung des ländlichen Lebens-, Wirtschafts-, Erholungs- und Naturraumes sowie der Betriebe Bedacht zu nehmen. Sie hat hiebei die Bestimmungen der §§ 1 und 2 zu beachten, die Interessen der Parteien und der Allgemeinheit gegenseitig abzuwägen und zeitgemäße betriebs- und volkswirtschaftliche sowie ökologische Erkenntnisse zu berücksichtigen."

26. § 27 Abs. 8 lautet:

"(8) Die gesamten Grundabfindungen einer Partei haben in Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken der Partei weitgehend zu entsprechen und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg wie die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke zu ermöglichen. Die Grundabfindungen haben aus Grundflächen zu bestehen, die eine günstige Form und Größe aufweisen und ausreichend erschlossen sind. Unter Berücksichtigung der Grundaufbringung gemäß § 21 Abs. 2 hat das Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten Grundabfindung einer Partei dem Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert der gesamten in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei möglichst zu entsprechen. Unvermeidliche Abweichungen sind bis einschließlich 20 v. H. dieses Verhältnisses zulässig. Bei der Beurteilung der Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit von Grundstücken ist insbesondere auf den Stand der Technisierung des Betriebes, auf das Fruchtartenverhältnis, auf die Eignung der Flächen zu bestimmten Nutzungsarten, wie z. B. für die anerkannte biologische Bewirtschaftung, und auf die Entfernung zur Hofstelle Bedacht zu nehmen."

27. Dem § 27 sind folgende neue Abs. 9, 10 und 11 anzufügen:

"(9) War die einer Partei übergebene Abfindung gesetzwidrig, so kann diese Partei den Ersatz eines dadurch entstandenen Schadens begehren. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der formellen Rechtskraft der Entscheidung über den Zusammenlegungsplan beim Landesagrarsenat einzubringen.

(10) Grundlage für die Schadensberechnung ist der Betriebserfolg (Abs. 8). Dabei ist der bei ordnungsgemäßer, nachhaltiger Bewirtschaftung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke objektiv

erreichbare Betriebserfolg mit jenem Erfolg zu vergleichen, der nach denselben Kriterien mit der übernommenen gesetzwidrigen Abfindung zu erzielen ist.

(11) Der Ersatz ist vom Land Steiermark zu leisten. Dem Land Steiermark kommt im Verfahren zur Geltendmachung des Schadens Parteistellung zu."

28. § 28 Abs. 1 erster Satz lautet:

"(1) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke oder Teile von solchen, die im Zeitpunkt der Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens oder der nachträglichen Einbeziehung in dieses Verfahren infolge ihrer Verwendung oder Eignung für andere Zwecke als die Erzeugung von Nutzpflanzen einen besonderen Wert haben, sind ihrem Eigentümer wieder zuzuweisen oder durch gleichwertige zu ersetzen, soweit dies mit den Zielen des Verfahrens vereinbar ist."

29. § 28 Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

"(2) Grundstücke, die im Zeitpunkt der Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens oder nachträglichen Einbeziehung in dieses Verfahren

- a) keine land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke oder
- b) Hofstellen

sind, dürfen nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer der Zusammenlegung unterzogen werden. Sofern öffentliche Interessen, insbesondere des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung und der Sicherheit des Luftraumes nicht entgegenstehen, können solche Grundstücke jedoch nur unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 50 Abs. 4 lit. c bis d ohne Zustimmung ihrer Eigentümer für die Vermessung und Vermarkung herangezogen, im notwendigen Ausmaß für Grenzänderungen und für die Herstellung gemeinsamer Anlagen in Anspruch genommen werden."

30. § 31 Abs. 2 lit. e lautet:

"e) die Festlegung der sonstigen rechtlichen, wirtschaftlichen, ökologischen und technischen, zur Neuordnung gehörenden Verhältnisse, allfälliger Verfügungen gemäß § 26 sowie eine Darstellung des Verfahrensganges (Haupturkunde)."

31. § 32 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Agrarbehörde kann nach Erlassung des Planes der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen und vor Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes, unbeschadet des Berufungsrechtes gegen diese Bescheide, die vorläufige Übernahme von Grundabfindungen anordnen, wenn

1. dies zur zweckmäßigen Bewirtschaftung des Zusammenlegungsgebietes erforderlich ist,
2. Besitzstandsausweis und Bewertungsplan bereits in Rechtskraft erwachsen sind,
3. die Bewirtschaftung der zu übernehmenden Grundabfindungen möglich ist,
4. die Agrarbehörde die zu übernehmenden Grundabfindungen in der Natur abgesteckt, jeder Partei

erläutert und über deren Verlangen vorgezeigt sowie der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat und

5. mindestens zwei Drittel der Parteien, die Grundabfindungen übernehmen sollen, der vorläufigen Übernahme zugestimmt haben; wer keine Erklärung abgibt, hat als zustimmend zu gelten."

32. § 32 Abs. 3 erster Satz lautet:

"(3) Mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen geht das Eigentum an den Grundabfindungen auf den Übernehmer unter der auflösenden Bedingung über, daß es mit der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes erlischt, soweit dieser die Grundabfindung einer anderen Partei zuweist."

33. § 32 Abs. 5 erster Halbsatz lautet:

"(5) Die Agrarbehörde kann auch die Durchführung vorläufiger Geldausgleiche und unter Beachtung der Bestimmungen des § 33 Abs. 4 die Durchführung vorläufiger Geldabfindungen anordnen, ..."

34. § 34 Abs. 1 lautet:

"(1) Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die sich auf einen der im § 480 ABGB genannten Titel gründen, erlöschen mit Ausnahme der Ausgedinge ohne Entschädigung. Sie sind jedoch von der Agrarbehörde ausdrücklich aufrechtzuerhalten oder neu zu begründen, wenn sie im öffentlichen Interesse, insbesondere des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung und der Sicherheit des Luftraumes oder aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig sind."

35. § 36 Abs. 1 lautet:

"(1) Nach Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes hat die Agrarbehörde, sofern dies gemäß § 32 noch nicht geschehen ist, die Übernahme der Grundabfindungen sowie die Durchführung der Geldabfindungen und Geldausgleiche nach Maßgabe des § 30 anzuordnen, alle Arbeiten einschließlich der Vermarkung der Grundabfindungen zu vollenden und die Richtigstellung des Grundbuches sowie des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu veranlassen."

36. § 38 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Wird die von einer Partei übernommene Grundabfindung nachträglich oder zur Gänze oder zum Teil einer anderen Partei zugewiesen (§ 32 Abs. 3), hat die Zusammenlegungsgemeinschaft dem früheren Übernehmer die Aufwendungen zu ersetzen, die dieser für die Grundabfindung gemacht hat, soweit diese Aufwendungen unter Bedachtnahme auf den Betrieb des früheren Übernehmers und in Erwartung der Beibehaltung der zugewiesenen Grundabfindung betriebs- und volkswirtschaftlichen Grundsätzen entsprochen haben und soweit ihr Erfolg nur durch diese Änderung der Zuweisung vereitelt wurde."

37. § 43 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Bewertung der Waldgrundstücke besteht in der Ermittlung des Waldwertes (Summe des Boden- und des Bestandeswertes). Sie hat im Wege der amtlichen Einschätzung unter Anhörung von Schätzern (§ 17 Abs. 1) nach den Grundsätzen der Waldwertrechnung und der forstlichen Schätzungslehre zu erfolgen."

38. § 48 Abs. 3 lautet:

"(3) Bescheide nach Abs. 1, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Z. 4 AVG)."

39. § 50 Abs. 1 vierter Satz lautet:

"Die Einleitung und der Abschluß des Zusammenlegungsverfahrens sind den zuständigen Grundbuchgerichten, Bezirksverwaltungsbehörden, Bezirkskammern für Land- und Forstwirtschaft und Vermessungsämtern, dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Katasterdienststelle für agrarische Operationen), dem Umweltanwalt des Landes Steiermark, den zuständigen Bezirksnaturschutzbeauftragten sowie der in Betracht kommenden Berghauptmannschaft mitzuteilen."

40. § 50 Abs. 4 lit. b lautet:

"b) die Angelegenheiten, die durch die baugesetzlichen Bestimmungen des Landes Steiermark geregelt werden."

41. § 52 lautet:

„§ 52

Die im Laufe des Verfahrens vor oder gegenüber den Agrarbehörden abgegebenen Erklärungen und die mit deren Genehmigung abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen, noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs-, Pflugschafts- oder Fideikommißbehörden."

42. § 53 Abs. 1 erster Satz lautet:

"(1) Erklärungen, welche im Laufe des Verfahrens vor oder gegenüber der Agrarbehörde abgegeben wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Agrarbehörde widerrufen werden."

43. § 55 Abs. 2 erster Satz lautet:

"(2) Die geodätischen sowie ökologischen Arbeiten kann die Zusammenlegungsgemeinschaft von befugten Personen ausführen lassen; die technisch-wirtschaftlichen Arbeiten können von diesen sowie von entsprechend qualifizierten Unternehmungen oder Dienststellen durchgeführt werden."

44. § 56 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Agrarbehörde kann nach Anhören des Ausschusses der Zusammenlegungsgemeinschaft aus wichtigen wirtschaftlichen (z. B. Termine für die Aberntung der Felder, Benützung der Wege) oder ökologischen Gründen Verfügungen zur Erzielung eines angemessenen Überganges in die neue Gestaltung des Grundbesitzes treffen.“

45. § 67 Z. 2 lautet:

„2. Vermessungszeichen oder sonstige Gegenstände, die bei den nach diesem Gesetz durchzuführenden Arbeiten verwendet werden, beschädigt, versetzt, entfernt oder unkenntlich macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Agrarbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling zu bestrafen.“

Kleinf Feuerungsanlagen,
Vereinbarung der
Länder.
(Ei n l . - Z a h l 1073/1)
(V D - 33.00-26/93-61)

661.

Der Vereinbarungsentwurf gemäß Artikel 15 a B-VG über Schutzmaßnahmen, betreffend Kleinf Feuerungsanlagen, wird genehmigt.

Heizungsanlagen-
verordnung,
Erlassung 1995.
(Beschl u ß a n t r a g z u
Ei n l . - Z a h l 1073/1)
(3-07.1087/94-3)

662.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bis spätestens Ende 1995 eine neue Heizungsanlagenverordnung zu erlassen, die mit den Zielsetzungen des Klimabündnisses Europa/Amazonien im Einklang steht.

Landeskrankenfürsorge für
die Mitglieder der
Landesregierung und
des Landtages.
(Ei n l . - Z a h l 1074/1)
(1-55.01-1/94-1)

663.

Die Landtagsbeschlüsse Nr. 319 und 320 vom 4. Juli 1967 und frühere im Gegenstand ergangene Landtagsbeschlüsse, betreffend die Richtlinien der Landeskrankenfürsorge für Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung und des Steiermärkischen Landtages, werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß die kostenlose stationäre Behandlung in der Sonderklasse/Einbettzimmer (sowie die kostenlose ambulatorische Behandlung) für die Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sowie die Behandlung in der Sonderklasse/Mehrbettzimmer für die Mitglieder des Steiermärkischen Landtages, ihre Ehegatten und ihre versorgungsberechtigten Familienangehörigen entfällt.

Die von der Steiermärkischen Landesregierung für die derzeit im Pensionsbezug stehenden ehemaligen Landesregierungs- bzw. Landtagsmitglieder und deren Familienangehörige getroffene Regelung, daß im Anlaßfall von den Anspruchsberechtigten die jeweils durch Verordnung der Landesregierung festgelegte Verpflegskostendifferenz (derzeit für Sonderklasse/Einbettzimmer täglich 1100 Schilling bzw. für Sonderklasse/Mehrbettzimmer täglich 446 Schilling, jeweils zuzüglich MwSt.) selbst zu erbringen ist, wird zur Kenntnis genommen.

Der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung über die Aufhebung der betreffenden Regierungsbeschlüsse im erforderlichen Ausmaß wird zur Kenntnis genommen.

46. § 69 lautet:

„Funktions- und Personenbezeichnungen

§ 69

Alle Funktions- und Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form gehalten sind, sind sinngemäß auch in ihrer weiblichen Form zu verwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) § 21 Abs. 1 findet auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Grundzusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren keine Anwendung.

Rechtsradikalisierung von
Jugendlichen.
(Einl.-Zahl 849/6)
(6-378 R 15/5-94)

664.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Dr. Flecker, Dipl.-Ing. Getzinger, Minder und Korp, betreffend die Setzung von wirkungsvollen Schritten zur Verhinderung der Rechtsradikalisierung von Jugendlichen in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Politische Extremismen,
keine öffentlichen
Förderungsmittel für
Medien.
(Beschlüßantrag zu
Einl.-Zahl 849/6)
(Präs-06.10-3/91-32)

665.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Vergabe von Inseraten oder sonstigen direkten oder indirekten Förderungen von Medien darauf besondere Rücksicht zu nehmen, daß solche Medien, die für politische Extremismen stehen, nicht in den Genuß öffentlicher Förderungsmittel durch das Land Steiermark kommen.

Arbeitsgemeinschaft –
Jugend gegen Rechts-
extremismus und
AusländerInnenfeind-
lichkeit, Schaffung
eines Förderungs-
ansatzes.
(Einl.-Zahl 1063/1)
(10-21.V 95-100/11-1994)

666.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Budgeterstellung für das Jahr 1995 einen eigenen Förderungsansatz für die Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft – Jugend gegen Rechts-
extremismus und AusländerInnenfeindlichkeit in der Höhe von mindestens 1,5 Millionen Schilling vorzusehen.

„Steirischer
Gesundheitsplan“.
(Einl.-Zahl 1056/1)
(12-80 La 1/122-1994)

667.

Der „Steirische Gesundheitsplan“ wird zur Kenntnis genommen.

Gesundheitsbericht,
Realisierung der
Maßnahmen im
Rahmen der
Grundsatzkonzeption.
(Einl.-Zahl 1056/2)
(12-80 La 2/123-1994)

668.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Landtag jährlich durch einen Gesundheitsbericht darüber zu informieren, welche Maßnahmen im Rahmen der Grundsatzkonzeption des Steirischen Gesundheitsplanes einer tatsächlichen Realisierung zugeführt wurden.

Landesfeuerwehr-
gesetz 1979, Änderung.
(Einkl.-Zahl 644/2,
Beilage Nr. 119)
(AKS-340 La 6/200-1994)

669.

**Gesetz vom , mit dem
das Landesfeuerwehrgesetz 1979 geändert wird**

andere für den Betriebsfeuerwehrdienst geeignete Personen, insbesondere ehemalige Betriebsangehörige, herangezogen werden."

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 26. Juni 1979, LGBl. Nr. 73, mit dem die Organisation der Feuerwehren im Land Steiermark geregelt wird (Landesfeuerwehrgesetz 1979), wird geändert wie folgt:

1. § 1 lautet:

„§ 1

**Einteilung, Aufgaben und rechtliche Stellung
der Feuerwehren**

(1) Feuerwehren sind Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren.

(2) Den Feuerwehren obliegen die Bekämpfung und Mitwirkung bei der Verhütung von Bränden und die Abwehr sonstiger Gefahren örtlicher und überörtlicher Natur, die der Allgemeinheit, der einzelnen Person, der Umwelt, Sachen oder Tieren drohen.

(3) Die Feuerwehren haben für ihre Einsatzbereitschaft Sorge zu tragen. Dazu gehört insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- die Ausbildung und Fortbildung ihrer Mitglieder,
- die Durchführung von Übungen,
- die Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft,
- die Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und Wartung von Einrichtungen und Gerätschaften und
- die Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(4) Die Freiwilligen Feuerwehren sind Körperschaften öffentlichen Rechtes, die Berufsfeuerwehren Einrichtungen der Gemeinden und die Betriebsfeuerwehren Einrichtungen der Betriebe.

(5) Der freiwillig geleistete Feuerwehrdienst ist ein Ehrendienst."

2. Im § 7 Abs. 1 und 2 wird der Verweis auf § 1 Abs. 1 durch den Verweis auf § 1 Abs. 2 ersetzt.

3. Im § 8 Abs. 1 wird der Verweis auf § 1 Abs. 1 durch den Verweis auf § 1 Abs. 2 ersetzt.

4. § 8 Abs. 2 letzter Satz („Die Betriebsfeuerwehr muß aus mindestens 20 Betriebsangehörigen bestehen“) entfällt.

5. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Betriebsfeuerwehr ist vom Betriebsinhaber durch Heranziehen von zum Feuerwehrdienst geeigneten Betriebsangehörigen zu bilden. Zur Aufrechterhaltung der gebotenen Stärke können auch

6. § 13 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Der Landesfeuerwehrverband hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen; er führt den Namen ‚Landesfeuerwehrverband Steiermark‘.“

7. Im § 13 Abs. 4 lit. e und g wird der Verweis auf § 1 Abs. 1 durch den Verweis auf § 1 Abs. 2 ersetzt.

8. Im § 13 Abs. 5 lit. c, g, i und m wird der Verweis auf § 1 Abs. 1 durch den Verweis auf § 1 Abs. 2 ersetzt.

9. Im § 13 Abs. 5 lit. o wird der Verweis auf § 27 Abs. 2 durch den Verweis auf § 27 Abs. 2 und 3 ersetzt.

10. Im § 23 Abs. 2 wird der Verweis auf § 1 Abs. 1 durch den Verweis auf § 1 Abs. 2 ersetzt.

11. Im § 26 Abs. 1 wird der Verweis auf § 1 Abs. 1 durch den Verweis auf § 1 Abs. 2 ersetzt.

12. Dem § 26 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Freiwilligen Feuerwehren und die Berufsfeuerwehren sind verpflichtet, auch außerhalb des Gemeindegebietes ihres Standortes über Anforderung einer Gemeinde oder des zuständigen Feuerwehrkommandanten Hilfe zu leisten; Betriebsfeuerwehren nur insoweit, als entsprechende Vereinbarungen bestehen.“

13. § 27 lautet:

„§ 27

**Besorgung der überörtlichen
Feuer- und Katastrophenpolizei**

(1) Die Besorgung der Aufgaben der überörtlichen Feuer- und Katastrophenpolizei obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Zur Besorgung dieser Aufgaben hat sie sich der Feuerwehren zu bedienen.

(2) Reicht die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren zur Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 nicht aus, so hat die Landesregierung den Landesfeuerwehrkommandanten zu beauftragen, Feuerlösch- und Bergebereitschaften einzusetzen.

(3) Der Landesfeuerwehrverband hat dafür Sorge zu tragen, daß von jedem Bezirksfeuerwehrverband – ausgenommen der Bezirksfeuerwehrverband Graz – Feuerlösch- und Bergebereitschaften gebildet werden. Das erforderliche Personal und die erforderlichen Geräte für den Übungs- und Einsatzfall sind von

den verbandsangehörigen Feuerwehren, über Anforderung des Bezirksfeuerwehrkommandanten, zur Verfügung zu stellen.

(4) Durch die Entsendung von Feuerwehrkräften oder Abstellen von Geräten darf die Besorgung der Aufgaben nach § 26 nicht gefährdet werden.

(5) Bei Hilfeleistungen nach dieser Bestimmung sowie nach § 26 Abs. 6 sind die Betriebsfeuerwehren den Freiwilligen Feuerwehren gleichgestellt."

14. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Anordnung der Hilfeleistung

Die Anordnung der Hilfeleistung zur Abwehr von Gefahren im Rahmen der örtlichen Feuer- und Katastrophenschutzpolizei obliegt dem Bürgermeister. Die Anordnung der Hilfeleistung zur Abwehr überörtlicher Gefahren obliegt dem Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut dem Bürgermeister. Solange Anordnungen des Bürgermeisters oder des Bezirkshauptmannes nicht getroffen werden, sind unaufschiebbare Maßnahmen von den nach § 28 berufenen Organen der Feuerwehr zu treffen."

15. § 28 lautet:

„§ 28

Leitung des Einsatzes

(1) Einsatzleiter ist der örtlich zuständige Feuerwehrkommandant, in Betrieben der Betriebsfeuerwehrkommandant. Bis zum Eintreffen der örtlich zuständigen Feuerwehr hat der Feuerwehrkommandant der zuerst an der Gefahrenstelle eingetroffenen Feuerwehr die Einsatzleitung zu übernehmen.

(2) Bei Ereignissen von überörtlicher Bedeutung oder bei Einsätzen, bei denen mehrere Feuerwehren beteiligt sind, sind – soweit ein zwingender Handlungsbedarf besteht – der örtlich zuständige Abschnitts-, Bezirks- oder Landesfeuerwehrkommandant und deren Stellvertreter berechtigt, die Einsatzleitung für alle beteiligten Feuerwehren zu übernehmen.

(3) Bei Einsätzen von Feuerlösch- und Bergereitschaften (§ 27 Abs. 2) ist der örtlich zuständige Bezirksfeuerwehrkommandant oder ein von ihm beauftragter Kommandant (Bereitschaftskommandant) Einsatzleiter. Der Landesfeuerwehrkommandant ist berechtigt, die Einsatzleitung zu übernehmen. Erstreckt sich der Einsatz über mehrere Bezirke, hat der Landesfeuerwehrkommandant oder ein von ihm beauftragter Kommandant die Einsatzleitung zu übernehmen."

16. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Kosten der Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren erforderlich sind, sowie die Verwaltungskosten einschließlich der Jahresbeiträge (Abs. 4) hat die Gemeinde zu tragen."

17. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a angefügt:

„(2 a) Die Feuerwehren haben nach Maßgabe der für diesen Zweck vorhandenen Mittel zu den Kosten beizutragen."

18. Dem § 29 Abs. 2 a wird folgender Abs. 2 b angefügt:

„(2 b) Die aus Gemeindemitteln beschafften und der Freiwilligen Feuerwehr bzw. allenfalls der Betriebsfeuerwehr zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände verbleiben im Eigentum der Gemeinde und sind für die im § 1 Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben zu verwenden."

19. § 30 lautet:

„§ 30

Entschädigung

(1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren sowie den Mitgliedern von Feuerlösch- und Bergereitschaften sind auf ihren Antrag der nachgewiesene Verdienstentgang und der Schaden an persönlichen Sachwerten, den sie bei Einsätzen im Sinne des § 1 Abs. 2 erlitten haben, zu ersetzen. Dies gilt auch für Mitglieder von Betriebsfeuerwehren, wenn sie außerhalb des Betriebes eingesetzt werden. Ersatzpflichtig ist jene Gemeinde, in der der Einsatz erfolgt, bzw. das Land, wenn Einsätze von der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung angeordnet wurden.

(2) Anträge auf Entschädigung für Verdienstentgang, Ersatz des an persönlichen Sachwerten erlittenen Schadens sind bei der ersatzpflichtigen Gemeinde oder, wenn der Einsatz von der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung angeordnet wurde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens drei Monate nach Beendigung der Hilfeleistung zu stellen; über die Anträge hat der Bürgermeister, die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden."

20. § 33 lautet:

„§ 33

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Aufgaben gemäß § 30 Abs. 2 solche des eigenen Wirkungsbereiches."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Verordnungen und Satzungen auf Grund dieses Gesetzes können von dem seiner Verlautbarung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Unternehmensgründung
von Frauen, Aus-
arbeitung eines
Projektes.
(Einl.-Zahl 1059/1)
(WF-14 Fa 3/94-4)
(Präs-41.00-6/89-96)

670.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Projekte zu erarbeiten, die bessere Rahmenbedingungen für die Gründung von Unternehmen von Frauen vorsehen, und sie in die Förderungsprogramme der EU einzubinden.

Österreichische Wein-
marketingservice
Ges. m. b. H., Wahr-
nehmungsbericht des
Rechnungshofes.
(Einl.-Zahl 1026/1)
(Mündl. Bericht Nr. 71)
(10-21. RHB-1/108-1994)

671.

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Österreichische Weinmarketing Ges. m. b. H. wird zur Kenntnis genommen.

43. Sitzung am 13., 14. und 15. Dezember 1994

(Beschlüsse Nr. 672 bis 706)

(Die Beschlüsse Nr. 672 bis 676 wurden am 13. Dezember 1994, die Beschlüsse Nr. 677 bis 679 am 14. Dezember 1994 und alle übrigen Beschlüsse wurden am 15. Dezember 1994 gefaßt.)

Personalbereich,
Einsparung.
(Einl.-Zahl 1090/1)
(Mündl. Bericht Nr. 72)
(1-15.00 5/94-60)

672.

Landesvoranschlag 1995

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zur Überprüfung des anlässlich des Rationalisierungs-Ausschusses zum Landesvoranschlag 1994 gemachten Angebotes, im Personalbereich 40 Millionen Schilling einzusparen, jährlich an die Landtagsklubs und den Landesfinanzreferenten eine Liste zu übermitteln, aus der die jeweils nicht besetzten Dienstposten hervorgehen. Die erste Aufstellung sollte sich auf den Stichtag 31. Dezember 1993 beziehen.

Steirische Delegation in
Wien,
Aufrechterhaltung.
(Einl.-Zahl 1090/1)
(Mündl. Bericht Nr. 72)
(LAD-03.30-66/91-3)

673.

Landesvoranschlag 1995

Zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung der Steirischen Delegation in Wien weiterhin sinnvoll ist und die dafür budgetierten Mittel für die Kosten der Einrichtung des Steiermark-Büros in Brüssel zu verwenden sind.

Perchtoldsdorfer Paktum,
Bundesstaatsreform,
EU-Begleitverfassungsgesetz.
(Einl.-Zahl 1090/1)
(Mündl. Bericht Nr. 72)
(VD-20.00-11/89-309 u.
VD-20.00-35/94-23)

674.

Landesvoranschlag 1995

Zu Gruppe 0:

Die vom Steiermärkischen Landtag entsandten Mitglieder des Bundesrates werden aufgefordert:

1. bei der Überprüfung der Frage, ob das Perchtoldsdorfer Paktum vom 8. Oktober 1992 durch die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz tatsächlich in befriedigender und entsprechender Weise umgesetzt wird, insbesondere darauf zu achten, daß
 - a) das umfangreiche Kontroll- und Eingriffssystem zu Lasten der Länder auf ein erträgliches Maß zurückgeführt wird,
 - b) die Bundesstaatsreform mit einer gleichzeitigen Reform des Bundesrates verbunden wird und
 - c) mit der Bundesstaatsreform auch gleichzeitig die verfassungsrechtliche Grundlage für eine Reform der Finanzverfassung mit dem Ziel eines aufgabenbezogenen Finanzausgleiches geschaffen wird;

2. bei der Beratung über das EU-Begleitverfassungsgesetz
 - a) auf eine für kleine Länder sinnvolle Einteilung des Bundesgebietes in Wahlkreise zu den Wahlen zum Europäischen Parlament zu achten,
 - b) eine Mitsprache der Länder bei der Ernennung von österreichischen Mitgliedern der Kommission und des Gerichtshofes zu sichern und
 - c) die automatische Zuständigkeitsübertragung auf den Bund im Falle der Säumigkeit eines Landes bei der Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union abzulehnen und
3. die geplante Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Finanz-Verfassungsgesetzes zur Ermöglichung eines alleinigen Einspruchsrechtes für den Bundesminister für Finanzen gegen Gesetzesbeschlüsse eines Landtages als föderalismusfeindlich mit Entschiedenheit abzulehnen.

Gebietskulisse für
Ziel-2-Gebiete.
(Beschlussantrag zu
Einl.-Zahl 1090/1)
(WF-14 La 4/3-95)

675.

Landesvoranschlag 1995

Zu Gruppe 0:

Die Österreichische Bundesregierung, die Steiermärkische Landesregierung und der Österreichische Nationalrat werden aufgefordert, klar dafür einzutreten, daß von der durch Regierungsbeschluß festgelegten Gebietskulisse für Ziel-2-Gebiete nach Möglichkeit gar nicht oder sonst nur insoweit, als maximal eine Streichung gewisser Gebiete erfolgen kann, abgewichen werden soll.

Versicherungsschutz
für Mitglieder der
Feuerwehren.
(Einl.-Zahl 1090/1)
(Mündl. Bericht Nr. 73)
(AKS-340 U 2/122-1994)

676.

Landesvoranschlag 1995

Zu Gruppe 1:

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim Bund vorstellig zu werden, damit dem verbesserten Versicherungsschutz für Mitglieder der Feuerwehren, wie in der am 29. November 1994 im Landtag beschlossenen Novelle zum Landesfeuerwehrgesetz vorgesehen, tatsächlich voll Rechnung getragen werden kann.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird weiters aufgefordert, einen adäquaten Versicherungsschutz für alle freiwillig und ehrenamtlich tätigen Personen in anderen Einsatzorganisationen, wie z. B. Rotes Kreuz, Bergrettung u. dgl., in die Wege zu leiten. Dies beinhaltet neben den notwendigen Verhandlungen mit dem Bund auch die Vorlage von entsprechenden Novellierungsentwürfen (z. B. Steiermärkisches Rettungsdienstgesetz).

Verkehrsverbund,
Inkrafttreten.
(Einl.-Zahl 1090/1)
(Mündl. Bericht Nr. 76)
(LBD-12.12-193/91/1)

677.

Landesvoranschlag 1995

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Finanzierung des Verkehrsverbundes Steiermark, beginnend wenn möglich 1995, dahingehend sicherzustellen, daß dieser raschestmöglich steiermarkweit in Kraft treten kann.

Ennsnahe Trasse.
 (Beschlussantrag zu
 Einl.-Zahl 1090/1)
 (LBD-12.12-194/91-1)
 (3-20.20 56/1995/1)
 (6-54 Bu 3/109-1994)

678.

Landesvoranschlag 1995

Zu Gruppe 6:

Nach der Volksbefragung, die gemäß Landtagsbeschluss Nr. 374 vom 9. Juli 1993 in den Gemeinden Liezen, Stainach, Wörschach, Weißenbach bei Liezen und Pürgg-Trautenfels stattgefunden hat, soll eine Verkehrslösung zwischen Stainach und Liezen wie folgt umgesetzt werden:

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Zuge der Verhandlungen über das Bundesstraßenbauprogramm 1995 mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für eine entsprechende Dotierung des Bauvorhabens zur zügigen Fortsetzung der Bauarbeiten zu sorgen.
2. Die Naturschutzbehörde hat die Bundesstraßenverwaltung um Stellungnahme aufgefordert, inwieweit eine Gleichwertigkeit der untersuchten Alternativvarianten zur Ennsnahen Trasse gegeben ist.
 Diese Beurteilung ist für die Verlängerung der naturschutzrechtlichen Bewilligung erforderlich. Die Bundesstraßenverwaltung wird noch im Dezember 1994 eine Stellungnahme abgeben.
3. Die Naturschutzbehörde soll bis Februar 1995 über diese Verlängerung mit Bescheid entscheiden.
 - a) Im Falle eines positiven Bescheides soll die Ablöse der Grundstücke für die Ennsnahe Trasse abgeschlossen werden. Die Wasserrechtsbehörde wird aufgefordert, den Wasserrechtsbescheid auf Grund der bereits durchgeführten wasserrechtlichen Verhandlung rasch auszufolgen.
 - b) Im Falle eines negativen Bescheides wird die Bundesstraßenverwaltung aufgefordert (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten), gegen diese Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde einzubringen.
4. Die Bundesstraßenverwaltung soll weiterhin die offenen Rechtsverfahren für die gemäß § 4 Bundesstraßengesetz verordnete Umfahrung der B 146 – Ennstal Bundesstraße zwischen Stainach und Liezen betreiben.

Eisenbahnverbindung
 Graz-Klagenfurt über
 Koralmtrasse.
 (Beschlussantrag zu
 Einl.-Zahl 1090/1)
 (LBD-12.12-195/94-1)

679.

Landesvoranschlag 1995

Zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei den Arbeiten zur Machbarkeitsstudie und der Projektierung für die Süd-Ost-Spange der Eisenbahnverbindung von Graz nach Klagenfurt über die Koralmtrasse Priorität einzuräumen.

Arbeitsplatzbeschaffung,
Zurverfügungstellung
der erforderlichen Mit-
tel.
(Einl.-Zahl 1090/1)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(10-21.V95-100/13)
(WF-14 A 9/1/94)

680.

Landesvoranschlag 1995

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik bei der Vollziehung der Wirtschaftsförderung und EU-Strukturförderung die erforderlichen Mittel für den Bereich der Arbeitsplatzschaffung (z. B. Risikokapital für Unternehmensgründungen) zur Verfügung zu stellen.

Eisenerzer Ramsau,
Verwirklichung des
Tourismusprojektes.
(Einl.-Zahl 1090/1)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(WF-14 E 11/3/94)

681.

Landesvoranschlag 1995

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, daß das Tourismusprojekt „Eisenerzer Ramsau“ im Interesse dieser gesamten Region raschestmöglich verwirklicht werden kann.

Tourismusprojekte,
Förderung bei
gesellschaftsrechtlicher
Beteiligung.
(Einl.-Zahl 1090/1)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(10-21.V95-100/14)
(WF-To 3/1/94)

682.

Landesvoranschlag 1995

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, einen Beschluß zu fassen, wonach zukünftig bedeutende Tourismusprojekte nur mehr gefördert werden dürfen, wenn dem Land Steiermark eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an dem jeweiligen Tourismusprojekt eingeräumt wird.

Voitsberg, Verbleib
in der Gebietskulisse
Ziel-2-Gebiet.
(Einl.-Zahl 1090/1)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(WF-14 La 4/4-95)

683.

Landesvoranschlag 1995

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Interesse einer gezielten Wirtschaftsförderung dafür zu sorgen, daß der Bezirk Voitsberg in der Gebietskulisse der EU-Strukturförderung verbleibt, und zwar möglichst als Ziel-2-Gebiet.

EU-Strukturförderung,
professionelles Projekt-
management.
(Einl.-Zahl 1090/1)
(Mündl. Bericht Nr. 77)
(WF-14 La 4/1-95)

684.

Landesvoranschlag 1995

Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zur Durchführung der EU-Strukturförderung in der Steiermark ein professionelles Projektmanagement sicherzustellen.

Sonderwohnbauprogramm.
(Beschlufantrag zu
Einl.-Zahl 1090/1)
(14-05-L 2)

685.

Landesvoranschlag 1995

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine sozial treffsichere Wohnbauoffensive durchzuführen.

Fraueninitiativen,
Bereitstellung von
Förderungsmitteln.
(Beschlufantrag zu
Einl.-Zahl 1090/1)
(9-04-98/18-94)

686.

Landesvoranschlag 1995

Zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für Fraueninitiativen Soforthilfe für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder Förderungsmittel gemeinsam mit den Sozialhilfeverbänden in ausreichender Höhe bereitzustellen.

Umwelt- und
Naturschutzpolitik,
Schwerpunktsetzung.
(Einl.-Zahl 1090/1)
(Mündl. Bericht Nr. 75)
(6-56 Na 3/30-1994)

687.

Landesvoranschlag 1995

Zu Gruppe 5:

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Erstellung der zukünftigen Landesvoranschläge auf Grund der prekären Situation eine Schwerpunktsetzung für eine aktive Umwelt- und Naturschutzpolitik zu praktizieren. Besonders sind ausreichende Mittel für den Abschluß der landesweiten Biotopkartierung und für weitere dringend notwendige Naturschutzmaßnahmen vorzusehen.
2. Darüber hinaus wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, im Europäischen Naturschutzjahr 1995 einschneidende Signale zugunsten des Natur- und Umweltschutzes durch gezielte Projektunterstützung zu setzen.

Richtlinien für
die Förderung von
Maßnahmen der
Abwasserbehandlung.
(Einl.-Zahl 1090/1)
(Mündl. Bericht Nr. 75)
(LBD-12.12-196/94-1)

688.

Landesvoranschlag 1995

Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ehebaldigst moderne „Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Abwasserbehandlung“ zu beschließen. Dabei sollte insbesondere auf die immer mehr an Bedeutung gewinnenden dezentralen Methoden der Abwasserbehandlung, wie z. B. Pflanzenkläranlagen, Bedacht genommen werden.

Müllverbrennungsanlage,
Vorlage
eines Berichtes.
(Einl.-Zahl 1090/1)
(Mündl. Bericht Nr. 75)
(3-38.10-4 94/31)
(LBD-12.12-197/94-1)

689.

Landesvoranschlag 1995
Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag zu berichten, wann mit der Errichtung einer Müllverbrennungsanlage zu rechnen ist und wie das bereits durch einen einstimmigen Regierungsbeschluß dokumentierte Ziel der Errichtung erreicht werden soll. Weiters sind die von der AVG dem Land Steiermark vorgelegten Raum- und Umweltverträglichkeitserklärungen dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

Müllverbrennungsanlage,
rasche Errichtung.
(Einl.-Zahl 1090/1)
(Mündl. Bericht Nr. 75)
(LBD-12.12-198/94-1)

690.

Landesvoranschlag 1995
Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Koordination zwischen den betroffenen Abfallwirtschaftsverbänden, der Stadt Graz und den möglichen Errichtern bzw. Betreibern (STEWEG bzw. ENAGES und Grazer Stadtwerke) einer Müllverbrennungsanlage – nach Erlassung einer Deponieverordnung mit dem Ziel einer raschen Errichtung einer derartigen Anlage – wahrzunehmen.

Entwicklungsarbeit mit
Amazonien.
Zurverfügungstellung
von Mitteln
für Projekte.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 1090/1)
(3-07.10-21-1995/60)

691.

Landesvoranschlag 1995
Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Jahr 1995 250.000 Schilling für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit mit Amazonien zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft beim Klimabündnis sich ergebenden Verpflichtung zur Verfügung zu stellen.

Pflanzenkläranlagen,
Direktförderung für die
Errichtung.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 1090/1)
(LBD-12.12-99/94-1)

692.

Landesvoranschlag 1995
Zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine Direktförderung für die Errichtung von Pflanzenkläranlagen – analog zur Direktförderung von Sonnenkollektoren – einzurichten. Nach Möglichkeit sollte dabei eine Umschichtung von für Großanlagen vorgesehenen Förderungsmitteln erfolgen.

Pflegegeldgesetz, Steuer-
befreiung für in
Anspruch genommene
Leistungen.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahl 1090/1)
(9-05-2/219-92)
(10-21.V95-100/15)

693.

Landesvoranschlag 1995
Zu Gruppe 9:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, insbesondere beim Bund vorstellig zu werden, damit in Anspruch genommene Leistungen, die mit den Mitteln der Pflegegelder nach dem Bundespflegegeldgesetz sowie dem Landespflegegeldgesetz finanziert werden, eine echte Steuerbefreiung genießen.

Landesvoranschlag 1995,
Dienstpostenplan und
Kraftfahrzeug-
systemisierungsplan.
(Einkl.-Zahl 1090/1)
(10-21.V 95-100/7)

694.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1995 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben	38.234,182 Mio. S
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen)	33.968,017 Mio. S
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes	4.266,165 Mio. S

Dieser Gebarungsabgang ist nach dem Punkt 7 durch Darlehensaufnahmen bzw. durch sonstige Finanzoperationen auszugleichen.

Außerordentlicher Haushalt:

Veranschlagte Gesamtausgaben	1.878,971 Mio. S
Einnahmen	950,649 Mio. S
Gebarungsabgang des außerordentlichen Haushaltes	928,322 Mio. S

Die Bedeckung des Gebarungsabganges des außerordentlichen Haushaltes hat nach Punkt 7 zu erfolgen.

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlages gelten die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, LGBl. Nr. 217/1969, und § 32 Abs. 1 bis 3 des Landesverfassungsgesetzes 1960.
3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind, wenn nicht Gegenteiliges verfügt wird, gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen, wenn keine Einschränkung vorgesehen ist, keiner besonderen Genehmigung.
Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsposten, die durch Einsparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden, und die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsposten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung zu sorgen hat.
4. Die im Landesvoranschlag 1995 (Anlage 1) angebrachten Deckungsvermerke und Freigabebeschränkungen werden genehmigt. Für den Bereich der Landeswohnbauförderung im Abschnitt 48 wird genehmigt, daß alle Ansätze, die zum Zuständigkeitsbereich des jeweiligen politischen Referenten gemäß Geschäftsver- bzw. -einteilung gehören, gegenseitig deckungsfähig sind.
5. Der Dienstpostenplan 1995 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1995 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
7. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsabganges des Haushaltes 1995 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.
8. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der Wirtschaftsförderung für Arbeitsplatzbeschaffung in der Steiermark, insbesondere in der Obersteiermark, über- und außerplanmäßige Kredite im außerordentlichen Haushalt bereitzustellen.
Zur Finanzierung solcher über- und außerplanmäßiger Ausgaben wird die Landesregierung ermächtigt, Kreditoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von 2 Prozent des Gesamtausgabevolumens des Landesvoranschlages 1995 vorzunehmen.
9. Insoweit zu bereits landesseitig finanzierten EU-relevanten Förderungsmaßnahmen Rückflüsse aus EU-Mitteln erzielt werden, sind diese zugunsten des Landeshaushaltes (VSt. 2/942105-8830) zu vereinnahmen und dienen insbesondere der Entlastung des Landes bezüglich seiner budgetierten EU-spezifischen Aufwendungen.
10. Im Zusammenhang mit der finanziellen Abwicklung der Aufwendungen für das Steiermark-Büro in Brüssel wird zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes verfügt, daß die Zuständigkeit für den Personalaufwand bei der Rechtsabteilung 1 und für den gesamten übrigen Aufwand bei der Präsidialabteilung liegt. Im Rahmen dieser Zuständigkeiten können Vorschußzahlungen gegen nachträgliche Abrechnung und detaillierte Kreditbelastung geleistet werden.
11. Falls während des Finanzjahres 1995 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabensparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.
Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen. Darüber ist dem Landtag unverzüglich zu berichten.
12. Im Zusammenhang mit dem von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Anreizsystem wird genehmigt, daß nachweislich im Sammelnachweis Nr. 1a eingesparte Personalkosten im genehmigten

Ausmaß automatisch für im Rahmen des Anreizsystems vorgesehene Finanzierungen herangezogen und zu Lasten der jeweiligen Voranschlagsstellen verrechnet werden können. Die sich daraus ergebenden Kreditumschichtungen gelten gleichzeitig im Sinne des § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 als genehmigt.

13. Soweit Ausgabenvoranschlagsansätze durch besondere Einnahmen ganz oder zum Teil bedeckt werden sollen und dies durch Fußnoten im Landesvoranschlag 1995 ersichtlich gemacht wurde, dürfen derartige Ausgaben nur nach Maßgabe tatsächlich eingegangener Einnahmen vollzogen werden. Bei Finanzierungs-konkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finanzierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.
14. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 200 Millionen Schilling, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 10 Millionen Schilling, zu übernehmen.
15. Das 6. Kreditsechstel der nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Dekade des Ansatzes) mit den Kennziffern 5 und 7 bezeichneten Ausgaben wird bis zu einer ausdrücklichen, über Antrag des Landesfinanzreferates durch die Steiermärkische Landesregierung zu verfügenden Freigabe gesperrt.
16. Im Sinne des § 15 Abs. 1 Z. 7 der VRV, i. d. g. F., sind Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und den veranschlagten Beträgen im Ausmaß von mehr als 10 Prozent im Rechnungsabschluß zu erläutern, sofern die Abweichung den Betrag von 200.000 Schilling übersteigt.
Diese Regelung gilt bei Einsparungen auf Ausgabe-Voranschlagsstellen, welche der Sperre des 6. Kreditsechstels unterliegen, bezüglich des den gesperrten Kreditteil übersteigenden Betrages.
Nicht präliminierte Einnahmen sind zu erläutern, sofern sie je Voranschlagsstelle den Gesamtbetrag von 500.000 Schilling überschreiten.

Anleihen, Aufnahme durch
das Land Steiermark.
(Einl.-Zahl 1091/1,
Beilage Nr. 117)
(10-La 70/1-1994)

695.

Gesetz vom über die Aufnahme von Anleihen durch das Land Steiermark

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 4 Milliarden Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

§ 3

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1995 bestimmt.

§ 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.